



Bundesministerium  
des Innern

BERICHT  
PROJEKTGRUPPE SONDERPRÜFUNG DOPING

31. Juli 2007

Bonn

**Bundesministerium des Innern**

Dienststelle Bonn  
Graurheindorfer Straße 198  
53117 Bonn

**Projektgruppe Sonderprüfung Doping**

<b>Mitglieder:</b>	Raimo	von Bronsart	BMI
	Norbert	Jonientz	BVA
	Andrea	Ohm	BAMF/BAköV
	Ulrich	Reinwald	BMI
	Petra	Rülke	BMI
	Mathia	Sottong	BMI
	Michael	Theis	BAMF
	Klaus-Peter	Tiedtke (Leiter)	BAMF
	Gabriele	Werner	BVA

# Inhaltsverzeichnis

<b>0.</b>	<b>WESENTLICHE PRÜFUNGSERGEBNISSE.....</b>	<b>7</b>
<b>1.</b>	<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>2.</b>	<b>EINRICHTUNG DER PROJEKTGRUPPE SONDERPRÜFUNG DOPING.....</b>	<b>11</b>
<b>3.</b>	<b>PRÜFUNGSUMFANG .....</b>	<b>12</b>
3.1	ZUWENDUNGSBEREICHE DER SPORTFÖRDERUNG DES BMI .....	12
3.1.1	<i>Kapitel 0602 Allgemeine Bewilligungen .....</i>	<i>12</i>
3.1.2	<i>Kapitel 0618 Bundesinstitut für Sportwissenschaft.....</i>	<i>14</i>
3.1.3	<i>Kapitel 0625 Bundespolizei.....</i>	<i>15</i>
3.2	AUSWAHL KONKRETER PRÜFGEGENSTÄNDE .....	15
3.2.1	<i>Bundessportfachverbände und Stützpunkte.....</i>	<i>15</i>
3.2.2	<i>Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte .....</i>	<i>20</i>
<b>4.</b>	<b>MITTELVERWENDUNG UND MITTELFLUSS.....</b>	<b>22</b>
4.1	DAS FÖRDERSYSTEM FÜR BUNDESPORTFACHVERBÄNDE.....	22
4.1.1	<i>Jahresplanung.....</i>	<i>22</i>
4.1.2	<i>Leistungssportpersonal .....</i>	<i>26</i>
4.2	DAS FÖRDERSYSTEM FÜR OLYMPIASTÜTZPUNKTE .....	27
4.3	MEDIKAMENTE .....	30
<b>5.</b>	<b>DAS ZUWENDUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>33</b>
5.1	DER ABLAUF DES ZUWENDUNGSVERFAHRENS .....	33
5.2	DIE PRÜFUNG DER ZWECKENTSPRECHENDEN VERWENDUNG DER MITTEL.....	34
5.2.1	<i>Verwendungsnachweisprüfung nach VV-BHO.....</i>	<i>34</i>
5.2.2	<i>Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere Anti-Doping-Klausel.....</i>	<i>35</i>
<b>6.</b>	<b>AUFGABEN DER NADA.....</b>	<b>38</b>
<b>7.</b>	<b>DAS DOPING-KONTROLL-SYSTEM IN DEUTSCHLAND.....</b>	<b>39</b>
7.1	TRAININGSKONTROLLEN .....	40
7.2	WETTKAMPFKONTROLLEN .....	41
<b>8.</b>	<b>UMSETZUNG DER ANTI-DOPING-KLAUSELN DURCH DIE ZUWENDUNGSEMPFÄNGER .....</b>	<b>41</b>
8.1	BUNDESPORTFACHVERBÄNDE .....	41
8.1.1	<i>Anpassung der Verbandssatzungen.....</i>	<i>42</i>
8.1.2	<i>Aufnahme von Anti-Doping-Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträge.....</i>	<i>43</i>
8.1.2.1	<i>Athletenvereinbarung .....</i>	<i>43</i>

8.1.2.2	Bindung von Trainern, Ärzten, Betreuern und sonstigem Hilfspersonal .....	43
8.1.3	<i>Durchführung des Dopingkontrollverfahrens im Einklang mit dem NADA-Code</i> .....	45
8.1.4	<i>Sanktionierung und Ergebnismanagement</i> .....	48
8.1.5	<i>Sonstiges Engagement einzelner Verbände im Anti-Doping-Kampf</i> .....	50
8.1.6	<i>Zwischenergebnis</i> .....	50
8.2	OLYMPIASTÜTZPUNKTE .....	51
8.2.1	<i>Bindung von Trainern, Ärzten, Physiotherapeuten und sonstigem Hilfspersonal an das Anti-Doping-Regelwerk</i> .....	51
8.2.2	<i>Sonstiges Engagement im Anti-Doping-Kampf</i> .....	52
8.2.3	<i>Zwischenergebnis</i> .....	53
8.3	INSTITUT FÜR ANGEWANDTE TRAININGSWISSENSCHAFTEN .....	54
<b>9.</b>	<b>SPORTWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGSPROJEKTE</b> .....	<b>56</b>
<b>10.</b>	<b>SPORTFÖRDERUNG BEI BUNDESPOLIZEI, BUNDESWEHR UND ZOLL</b> .....	<b>58</b>
10.1	BUNDESPOLIZEI .....	58
10.1.1	<i>Fördersystem</i> .....	58
10.1.2	<i>Dopingfälle und Konsequenzen</i> .....	59
10.1.3	<i>Bisherige und zukünftige Präventionsmaßnahmen</i> .....	60
10.2	BUNDESWEHR UND ZOLL .....	61
10.2.1	<i>Fördersystem</i> .....	61
10.2.2	<i>Dopingfälle und Konsequenzen</i> .....	62
10.2.3	<i>Bisherige und zukünftige Präventionsmaßnahmen</i> .....	62
10.3	ZWISCHENERGEBNIS .....	63
<b>11.</b>	<b>EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>64</b>
11.1	PRÜFUNG DER UMSETZUNG DER ANTI-DOPING-KLAUSELN BEI ALLEN BUNDESPORTFACHVERBÄNDEN UND STÜTZPUNKTEN .....	64
11.2	OPTIMIERUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN BVA UND BMI .....	65
11.3	RECHTLICHE ÜBERARBEITUNG DER ANTI-DOPING-KLAUSELN IN DEN ZUWENDUNGSBESCHEIDEN ...	66
11.4	STANDARDISIERTE MINDESTPRÜFUNG DER ANTI-DOPING-KLAUSELN IM RAHMEN DER PRÜFUNG DER ZWECKENTSPRECHENDEN MITTELVERWENDUNG .....	67
11.5	VERWENDUNGSNACHWEISPRÜFUNG MIT BLICK AUF DOPING-GEFahren .....	68
11.6	AUSSCHLUSS VON MEDIKAMENTEN VON DER FÖRDERFÄHIGKEIT .....	69
11.7	VOLLSTÄNDIGE BELEGPRÜFUNG BEI AUSGEWÄHLTEN SPORTWISSENSCHAFTLICHEN PROJEKTEN IM RAHMEN DER VERWENDUNGSNACHWEISPRÜFUNG .....	70
11.8	EINRICHTUNG EINER STELLE FÜR „DOPINGBEKÄMPFUNG“ BEIM BISP .....	70
11.9	UNTERSTÜTZUNG DER BUNDESPORTFACHVERBÄNDE IM BEMÜHEN UM RECHTSSICHERHEIT .....	71
11.10	INTENSIVIERUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN BUND UND NADA .....	71

**Anhänge**

<b>Anhang 1</b>	Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport.....	75
<b>Anhang 2</b>	Bundeszuzwendungen 2007	
	▪ Olympiastützpunkte/Bundesleistungszentren.....	87
	▪ Sportfachverbände (olympisch).....	88
	▪ Sportfachverbände (nichtolympisch).....	90
<b>Anhang 3</b>	Entscheidungstabellen Auswahlkriterien	
	▪ Auswahl von Sportfachverbänden.....	92
	▪ Auswahl von Olympiastützpunkten.....	93
<b>Anhang 4</b>	Inanspruchnahme der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin am Universitätsklinikum Freiburg sowie der Dres. Prof. Dr. Schmid, Dr. Huber, Dr. Heinrich durch Olympiastützpunkte und Sportfachverbände.....	94
<b>Anhang 5</b>	Dopingsubstanzen, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel – eine Abgrenzung.....	96
<b>Anhang 6</b>	Anti-Doping-Klauseln in Bewilligungsbescheiden des BVA	
	▪ Jahresplanung Bundessportfachverbände.....	100
	▪ Leistungssportpersonal Bundessportfachverbände.....	102
	▪ Olympiastützpunkte.....	103
	▪ Institut für Angewandte Trainingswissenschaften (IAT).....	104
<b>Anhang 7</b>	Schreiben des Präsidenten des Bundes Deutscher Radfahrer e.V., Herrn Rudolf Scharping, vom 14. Juli 2007.....	105
<b>Anhang 8</b>	Wettkampf und Trainingskontrollen der geprüften Sportfachverbände in den Jahren 2004 bis 2006 – eine Übersicht der Deutschen Sporthochschule Köln, Institut für Biochemie.....	109
<b>Anhang 9</b>	Versicherung der Spitzensportlerinnen und –sportler in der Bundespolizei zu Leistung, Fairplay und Miteinander.....	112
<b>Anhang 10</b>	Stellungnahme des DOSB vom 24. Juli 2007.....	114

– Leerseite –

## 0. Wesentliche Prüfungsergebnisse

### Prüfauftrag

Sind Mittel des Bundesministeriums des Innern oder einer Behörde aus dessen Geschäftsbereich, die an Dritte im Rahmen der Sportförderung geflossen sind, direkt oder indirekt für Zwecke des Dopings eingesetzt worden oder dopenden Sportlerinnen / Sportlern und / oder deren Verbänden oder betreuenden Ärzten / Instituten zugeflossen?

Auftrag

Haben die Empfänger solcher Mittel alle sich aus dem NADA-Code<sup>1</sup> ergebenden Verpflichtungen umgesetzt bzw. eingehalten?

### Ergebnisse

Es sind keine Bundesmittel **unmittelbar** an dopende Sportler oder an in Dopingpraktiken verwickelte Ärzte, Trainer oder sonstige Betreuer geflossen. Diese haben jedoch **mittelbar** von Bundeszuwendungen profitiert. (TZ<sup>2</sup> 4.1 und 4.2)

Mittelbare  
Förderung

Athletinnen und Athleten profitieren mittelbar

- über ihre Zugehörigkeit zu einem Bundessportfachverband von der Verbandsförderung, indem sie Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen, (TZ 4.1)
- von Bundeszuwendungen an Olympiastützpunkte (OSP), soweit sie regional oder zentral von einem Olympiastützpunkt betreut werden. (TZ 4.2)

Athletinnen  
und Athleten

Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten und sonstige Betreuer profitieren mittelbar von Bundesmitteln über die Zahlung von Gehältern oder die Abrechnung sonstiger Leistungen gegenüber dem Verband oder dem Stützpunkt. (TZ 4.1 und 4.2)

Ärzte, Trainer  
und  
sonstige Betreuer

Sportdirektoren und Leistungssportreferenten von Spitzensportfachverbänden werden indirekt über die Managementstruktur eines Verbandes vom Bund mitfinanziert. (TZ 4.1.2)

Management

Es existierten Verbindungen von einigen Spitzensportfachverbänden und OSP zum Universitätsklinikum Freiburg. Zum Teil wurden ärztliche Betreuungsleistungen der Ärzte Prof. Dr. Schmid, Dr. Heinrich und Dr. Huber über den Verband oder Stützpunkt abgerechnet. An der

Universitäts-  
klinikum  
Freiburg

<sup>1</sup> Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur – Version 2.0

<sup>2</sup> TZ = Textziffer

Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin der Universitätsklinik wurden regelmäßig Forschungsprojekte durchgeführt, die mit Bundesmitteln gefördert wurden; derzeit ist die Projektförderung ausgesetzt. (TZ 4.1.1, 4.2 und 9)

Die stichprobenhafte Überprüfung von Beschaffungslisten für Arzneimittel ergab keine Hinweise für ein flächendeckendes Doping. Vereinzelt sind Wirkstoffe gefunden worden, die nach der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA nicht oder nur in Ausnahmefällen erlaubt sind. Eine weitere Aufklärung ist erforderlich. (TZ 4.3)

Medikamente

Die Anti-Doping-Klausel in den Zuwendungsbescheiden wird nicht von allen geprüften Zuwendungsempfängern ordnungsgemäß umgesetzt. Eindeutige Verstöße wurden bei drei Bundessportfachverbänden (BDR, BKV und DSV), drei Olympiastützpunkten (Chemnitz / Dresden, Thüringen und Freiburg / Schwarzwald) und dem Institut für Angewandte Trainingswissenschaften (IAT) festgestellt. Verstöße bei den bislang nicht geprüften Verbänden und Stützpunkten können nicht ausgeschlossen werden, bedürfen jedoch weiterer Untersuchungen. (TZ 8.1.6 und 8.2.3)

Anti-Doping-Klausel

Soweit eine mit Steuergeldern unterstützte Sportinstitution alle Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt, kommt eine Rückforderung von Fördermitteln nicht in Betracht. Ein Haftungsdurchgriff auf den dopen Sportler ist derzeit nicht möglich. (TZ 4.1.1) Dies zu vereinbaren, wäre denkbar (z.B. in Form eines pauschalierten Aufwendungsersatzes), wird aber als juristisch kaum haltbar angesehen.

Kein Haftungsdurchgriff auf den dopen Sportler

Im vom BVA betriebenen Zuwendungsverfahren wurde die Einhaltung der Anti-Doping-Klausel durch die Zuwendungsempfänger nicht systematisch überprüft. Das finanzwirksame Kontrollsystem wird deshalb unter Einbindung der NADA optimiert. (TZ 5.2)

Bessere Kontrolle im Zuwendungsverfahren

Bei den geprüften sportwissenschaftlichen Forschungsprojekten konnten keine Zusammenhänge zum Doping festgestellt werden. (TZ 9)

Forschungsprojekte

Im Rahmen der Sportförderung bei Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll gab es bis heute nur zwei Fälle von Dopingverstößen. Entsprechende Sanktionen sind erfolgt. In allen Bereichen werden Verpflichtungserklärungen für Athletinnen und Athleten verwendet. Anti-Doping-Erklärungen von Trainern und Physiotherapeuten sind für die Zukunft geplant. (TZ 10)

Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll

## **Empfehlungen**

Bei den Bundessportfachverbänden, den Olympiastützpunkten und dem IAT, bei denen eindeutige Verstöße gegen die Anti-Doping-Klauseln festgestellt wurden (BDR, BKV, DSV, OSP Chemnitz / Dresden, Thüringen und Freiburg / Schwarzwald), sollten zuwendungsrechtliche Maßnahmen geprüft werden. Ob weitere Verstöße gegen die Anti-Doping-Auflagen vorliegen, bedarf noch sportrechtlicher Begutachtung. (TZ 11.1)

Zuwendungsrechtliche  
Maßnahmen

Da die PG D die Einhaltung der Anti-Doping-Klauseln nur stichprobenhaft untersucht hat, wird angeregt, eine weiterführende Prüfung bei allen mit Bundesmitteln geförderten Verbänden und Stützpunkten durchzuführen. (TZ 11.1)

Weitere Prüfungen

Neben der vom BMI bereits veranlassten künftig optimierten finanzwirksamen, zuwendungsrechtlichen Kontrolle der Einhaltung der Anti-Doping-Klausel regt die PG D im Bereich des Zuwendungsverfahrens folgende Maßnahmen an (TZ 11):

1. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen BVA und BMI,
2. Rechtliche Überprüfung und Vereinheitlichung der Anti-Doping-Klauseln in den Zuwendungsbescheiden,
3. Standardisierte Mindestprüfung der Auflagen des Zuwendungsbescheides im Rahmen der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung,
4. Intensivierte Verwendungsnachweisprüfung bei Hinweisen auf Doping,
5. Ausschluss von Medikamenten von der Förderfähigkeit,
6. Vollständige Belegprüfung bei dopingrelevanten sportwissenschaftlichen Projekten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung,
7. Einrichtung einer Stelle für „Dopingbekämpfung“ beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

Optimierung des  
Zuwendungs-  
verfahrens

Die Zuwendungsempfänger sollten in ihrem Bemühen um Rechtssicherheit in ihren internen Anti-Doping-Regelungen durch die NADA und den DOSB sowie durch die auf Seiten des BMI beteiligten Stellen stärker unterstützt werden. (TZ 11.9)

Unterstützung  
der Zuwendungs-  
empfänger

Die Zusammenarbeit zwischen der NADA und dem BVA ist zu intensivieren. (TZ 11.10)

Zusammenarbeit mit  
NADA



## 1. Vorbemerkung

Der Kampf gegen Doping ist ein Kernelement der Sportpolitik der Bundesregierung. Für dieses Ziel setzt sie sich sowohl national als auch international ein. Der rechtliche Rahmen für die weltweite Dopingbekämpfung wurde auf der Grundlage des Europaratsübereinkommens vom 16. November 1989 und dessen Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 auf der Ebene der UNESCO<sup>3</sup> durch das Internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport geschaffen. Die Bundesregierung unterstützte außerdem die Einrichtung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) im Jahr 1999 und drei Jahre später die Gründung der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Die NADA ist mit jährlich über 8.000 Kontrollen weltweit die wesentliche Säule der nationalen Dopingbekämpfung im Spitzensport. Im September 2006 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket gegen Doping im Sport<sup>4</sup> veröffentlicht, das neben der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und weiterer Maßnahmen auf Bundesebene auch Vorschläge für Maßnahmen der Länder und Sportfachverbände enthält. Im Übrigen wird durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, dessen Entwurf der Bundesrat im September 2007 in zweiter Lesung behandeln wird, ein wichtiger Schritt zur Effizienzsteigerung getan.

## 2. Einrichtung der Projektgruppe Sonderprüfung Doping

Die jüngsten Geständnisse von Athleten, Ärzten und Trainern im Spitzensport, in der Vergangenheit selbst gedopt bzw. das Doping unterstützt zu haben, werfen die Frage auf, in welchem Rahmen eine etwaige Bundesförderung zu diesen Vorgängen beigetragen hat und welche Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen für die zukünftige Ausgestaltung der Sportförderung zu ziehen sind. Um dies beurteilen zu können, bedarf es einer Überprüfung der Verwendung von Bundesmitteln an die jeweiligen Zuwendungsempfänger.

Die am 30. Mai 2007 vom Bundesminister des Innern eingerichtete und dem für den Bereich Sport zuständigen Staatssekretär Hahlen unmittelbar unterstellte Projektgruppe „Sonderprüfung Doping“ (PG D) wurde mit entsprechenden Prüfungen beauftragt. Zur Wahrnehmung ihres Prüfauftrages erhielten die Mitglieder der Projektgruppe Akteneinsichtsrecht und Zugangsrecht zu allen Bereichen des Bundesministeriums des Innern (BMI) und seines Geschäftsbereichs. Die Projektgruppe setzte sich zusammen aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sportabteilung des BMI, des Bundesverwaltungsamtes (BVA), des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie dem Leiter der Innenrevision des BMI (insgesamt neun Personen). Der Einsatz von Organisationsfachleuten, die bisher mit der Sportförderung

---

<sup>3</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

<sup>4</sup> Siehe Anhang 1

keine Verbindung hatten, war so gewollt. Die Projektgruppe wurde durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, dem Institut für Biochemie an der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der NADA unterstützt.

### 3. Prüfungsumfang

Mit Blick auf den bereits zum 31. Juli 2007 vorzulegenden Bericht hat die PG D den Umfang ihrer Prüfungen auf ausgewählte „dopingrelevante“ Bereiche beschränkt.

#### 3.1 Zuwendungsbereiche der Sportförderung des BMI

Die Sportförderung des BMI ist im Einzelplan 06 unter dem Kapitel 0602 (Allgemeine Bewilligungen), im Kapitel 0618 (Bundesinstitut für Sportwissenschaft) und im Kapitel 0625 (Bundespolizei) veranschlagt.

##### 3.1.1 Kapitel 0602 Allgemeine Bewilligungen

Die Ausgaben für die Sportförderung des BMI sind innerhalb des Kapitels 0602 in der Titelgruppe 01 enthalten. Beispielhaft werden nachfolgend die Veranschlagungen für das Haushaltsjahr 2007 wiedergegeben:

Abb.1

<b>Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Soll 2007 in 1000 Euro</b>
532 11	Ausrichtung der Fußball-WM 2006	<b>100</b>
684 11	Für zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports	<b>70.861</b>
684 12	Projektförderung für Sporteinrichtungen	<b>8.451</b>
684 13	Periodisch wiederkehrende Sportveranstaltungen	<b>2.245</b>
686 13	Zuschuss für Maßnahmen zur Dopingbekämpfung	<b>1.170</b>
686 14	Zuschuss an die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)	<b>578</b>
686 16	Förderung von internationalen Sportprojekten und Tagungen	<b>530</b>
882 11	Zuwendungen für die Errichtung, Erstausstattung und Bauunterhaltung von Sportstätten für den Hochleistungssport	<b>22.600</b>
882 13	Zuwendungen für die Errichtung von Sportstätten für den Breitensport in den neuen Ländern und im ehemaligen Ostteil Berlins	<b>2.000</b>
<b>Gesamt</b>		<b>108.535</b>

= „dopingrelevante“ Zuwendungsbereiche, d.h. Bereiche, in denen die Verwendung verbotener „Hilfsmittel“ zur Leistungssteigerung denkbar ist

Wie aus der dargestellten Aufstellung ersichtlich ist, fließen mehr als zwei Drittel aller jährlichen Fördermittel in den Bereich der zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports (Titel 684 11). Dieser Titel enthält insbesondere die Förderung der Bundessportfachverbände und des Stützpunktsystems. Die Anwendung verbotener „Hilfsmittel“ zur Leistungssteigerung durch Athletinnen bzw. Athleten oder die Verabreichung derartiger Mittel durch Ärzte, Trainer oder sonstige Betreuer ist vor allem in diesen Feldern denkbar, da eine enge Beziehung zwischen Verband, Stützpunkt, Betreuer und Athleten besteht und die wesentlichen Vorbereitungs- und Trainingsmaßnahmen hier koordiniert und durchgeführt werden.

Der Titel 684 11 gliedert sich in folgende Zuwendungsbereiche:

Abb.2

<b>Erläuterungen zum Titel 684 11 – Zentrale Maßnahmen</b>	<b>Soll 2007 in 1000 Euro</b>
1. Jahresplanungen der Bundessportfachverbände	<b>18.410</b>
2. Organisationskosten für bedeutende nationale und internationale Veranstaltungen im Inland	<b>1.000</b>
3. Leistungssportpersonal	<b>18.640</b>
4. Akademien des Deutschen Olympischen Sportbundes	<b>300</b>
5. Olympiastützpunkte (OSP) und Bundesleistungszentren	<b>27.000</b>
6. Leistungssportprojekte	<b>850</b>
7. Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“	<b>435</b>
8. Leistungssport behinderter Menschen <sup>5</sup>	<b>3.506</b>
9. Zentrale Maßnahmen des Breitensports	<b>90</b>
10. Förderung der internationalen Sportbeziehungen	<b>120</b>
11. Sonstige Maßnahmen, die im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen	<b>510</b>
<b>Gesamt</b>	<b>70.861</b>

Abb. 2 macht deutlich, dass die meisten Fördergelder innerhalb des Titels 684 11 gewährt werden für:

1. Jahresplanungen der Bundessportfachverbände (inkl. der Behindertensportverbände),
2. Leistungssportpersonal (inkl. Leistungssportpersonal der Behindertensportverbände),
3. Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen seitens der Projektgruppe lag demzufolge auf diesen Bereichen.

<sup>5</sup> Enthält u.a. die Jahresplanungen sowie das Leistungssportpersonal der Behindertensportverbände

In die Untersuchungen einbezogen wurde die Förderung des Instituts für angewandte Trainingswissenschaften (IAT) aus dem Titel 684 12, die im Jahr 2007 mit rund 5 Mio. Euro erfolgt. Es bestehen nachgewiesene Verbindungen des Freiburger Arztes Dr. Heinrich, der inzwischen eine Beteiligung am Doping-System öffentlich eingeräumt hat, zu dem Institut in Leipzig. Über einen abstrakten, d.h. nicht auf Personen bezogenen Kooperationsvertrag zwischen dem IAT und der Universitätsklinik Freiburg war Herr Dr. Heinrich annähernd ein Jahr lang mit einer halben Stelle am IAT als Leiter im Fachbereich Sportmedizin tätig. Er wurde suspendiert, nachdem die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bekannt geworden waren.

### **3.1.2 Kapitel 0618 Bundesinstitut für Sportwissenschaft**

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) hat die Aufgabe, Forschungsvorhaben zu initiieren, zu fördern und zu koordinieren, die dazu beitragen, die dem BMI auf dem Gebiet des Sports obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Spitzensport einschließlich Nachwuchsförderung und Talentsuche unter Einbeziehung von Sportgeräten, Dopinganalytik und Fragestellungen zur Sportentwicklung, die für die Bundesrepublik als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Bundesland allein nicht wirksam gefördert werden können. Ferner hat das BISp die Aufgabe, das BMI bei seiner Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Sports fachlich zu beraten, den Forschungsbedarf zu ermitteln, Forschungsergebnisse zu bewerten und diese in Zusammenarbeit mit dem Sport zielgruppenorientiert zu transferieren und dazu die Daten zu Forschungsvorhaben und –erkenntnissen zu dokumentieren.

Kapitel 0618 enthält die dem BISp bewilligten Haushaltsmittel. In Titel 686 01 sind die Bundesmittel für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung und Dokumentation sowie der Durchführung von Forschungsvorhaben, insbesondere in den Bereichen Behindertensport, Dopingforschung, Sportstätten- und Geräteforschung, veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2007 ist ein Mittelansatz von rund 1,8 Mio. Euro vorgesehen. Das BISp fördert derzeit 71 Projekte, die zum Teil mehrjährig angelegt sind und sich in folgende Fachbereiche untergliedern:

- Fachbereich Medizin, Dopinganalytik, Behindertensport,
- Fachbereich Sozial- und Verhaltenswissenschaft,
- Fachbereich Trainings- und Bewegungswissenschaft.

Unter dem Aspekt der Dopingbekämpfung lag eine Untersuchung der Projekte aus dem Fachbereich Medizin, Dopinganalytik und Behindertensport nahe.

### **3.1.3 Kapitel 0625 Bundespolizei**

Auch im Bereich der Bundespolizei wird der Spitzensport gefördert. Konkret geschieht dies im Bereich der Wintersportarten durch die Unterhaltung der Bundespolizeisportschule Bad Endorf und für den Ganzjahres- und Sommersport im Rahmen des Bundespolizei-Leistungssportprojekts Cottbus. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mittel des BMI unter Umständen auch auf diesem Weg für Zwecke des Dopings eingesetzt wurden bzw. dopenden Sportlerinnen und Sportlern oder betreuenden Ärzten / Instituten mittelbar zugeflossen sind. Deshalb hat die PG D auch den Bereich der Spitzensportförderung durch die Bundespolizei in ihre Prüfung mit einbezogen.

Die Bundespolizei fördert den Spitzensport jährlich mit Bundesmitteln in Höhe von ca. 8,7 Mio. Euro. Eine Titelgruppe ist dafür im Kapitel 0625 nicht eingerichtet worden.

Für die Bundespolizeisportschule Bad Endorf sind im Haushalt jährlich Mittel in Höhe von ca. 6,2 Mio. Euro vorgesehen. Zusätzlich wurden in den vergangenen drei Jahren ca. 2 Mio. Euro in ein Krafttrainingscenter und eine neue Heizungsanlage (je ca. 1 Mio. Euro) investiert. Für das Bundespolizei-Leistungssportprojekt Cottbus fallen jährliche Kosten in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro an. Zusätzlich wurden durch die Bundespolizei Investitionen in Höhe von 78.000 Euro geleistet.

Um ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten, erstreckten sich die Untersuchungen auch auf die Spitzensportförderung im Rahmen des Zolls und der Bundeswehr, in der ähnliche Fördermodelle in der Verantwortung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Zoll, bzw. des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), Bundeswehr, praktiziert werden. Aufgrund der originären Zuständigkeit des BMI im Bereich der Bundespolizei lag dort der Schwerpunkt der Prüfung. Grundlage der Untersuchung waren Gespräche zwischen Mitarbeitern der PG D, einem Vertreter der Abteilung Bundespolizei des BMI, den Verantwortlichen für die Bundespolizeisportschule Bad Endorf bzw. für das Leistungssportprojekt Cottbus, Vertretern des BMF (Zoll), des BMVg und des Streitkräfteamts (Bundeswehr).

## **3.2 Auswahl konkreter Prüfgegenstände**

### **3.2.1 Bundessportfachverbände und Stützpunkte**

Der Bund fördert derzeit 24 Bundessportfachverbände des Sommersports, sechs Bundessportfachverbände des Wintersports, 19 nichtolympische Verbände sowie 20 Olympiastützpunkte und vier Bundesleistungszentren (*Anhang 2*).

Da in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht alle Verbände bzw. Stützpunkte überprüft werden konnten, musste eine Auswahl vorgenommen werden. Nicht-olympische Verbände wur-

den bei der Betrachtung ausgeklammert, da ihre Förderung im Vergleich zu den Fördermitteln für olympische Verbände nicht wesentlich ins Gewicht fällt (Haushaltsansatz im Jahr 2007: ca. 0,9 Mio. Euro für die Jahresplanung von nicht-olympischen Verbänden; ca. 19 Mio. Euro für die Jahresplanung von olympischen Verbänden). Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde der Ski-Verband, da dieser derzeit weder für die Jahresplanung noch für das unmittelbare Verbandsleistungssportpersonal Fördermittel enthält.

Für die weitere Auswahl wurden folgende Kriterien herangezogen:

Abb.3

<b>Kriterium</b>	<b>Gewichtung in %</b>
Aktuelle Doping-Vorfälle	<b>30</b>
Zahl der Erfolge / Medaillen	<b>20</b>
Höhe der gewährten Zuwendungen	<b>16,66</b>
Doping-Auffälligkeiten in den letzten 8 Jahren	<b>13,33</b>
Umfeld und Strukturen der Institutionen	<b>10</b>
Lukrativität, z.B. Chancen auf externe Angebote oder Sponsorenverträge	<b>10</b>

Die Entscheidung erfolgte mittels einer Nutzwertanalyse. Dabei wurden die Kriterien zueinander ins Verhältnis gesetzt und die jeweilige Gewichtung ermittelt. Das Ergebnis ist im Einzelnen den im Anhang beigefügten Entscheidungstabellen zu entnehmen (*Anhang 3*).

#### Kriterium „Aktuelle Doping-Vorfälle“

Das Kriterium „Aktuelle Doping-Vorfälle“ wurde vergleichsweise hoch gewichtet. Gewertet wurden hier vor allem die über die Presse bekannt gewordenen Doping-Geständnisse von Ärzten oder Athleten der jüngsten Vergangenheit. Sportler, die im Rahmen von Dopinggeständnissen verdächtigt worden sind oder selbst gestanden haben, gibt es derzeit vor allem im Bereich des Radsports. Hier sind mindestens zehn Athleten in der aktuellen Diskussion, was zu einer entsprechenden Einstufung des Bundes Deutscher Radfahrer führte.

Im Bereich der Olympiastützpunkte sind vor allem die Doping-Geständnisse der Ärzte Prof. Dr. Schmid, Dr. Huber und Dr. Heinrich, die der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg angehören, in die Wertung eingeflossen. Vor allem der Olympiastützpunkt Freiburg / Schwarzwald besitzt hier entsprechende Kooperationsverträge mit dem Universitätsklinikum.

### Kriterium „Zahl der Erfolge / Medaillen“

Verbände bzw. Stützpunkte, in denen sehr erfolgreiche Athletinnen und Athleten trainieren und entsprechende Erfolge vorliegen, lassen Rückschlüsse auf überdurchschnittliche Leistungen ihrer Sportlerinnen und Sportler zu. In diesen Bereichen liegt eine Prüfung der Einnahme oder Verabreichung leistungssteigernder Mittel näher als in anderen Verbänden oder Stützpunkten. Für das Kriterium wurde das durchschnittliche Abschneiden der Verbände bzw. Athletinnen und Athleten der letzten drei Europa- bzw. Weltmeisterschaften und der jeweils letzten Olympischen Spiele (Athen oder Turin) herangezogen. Besonders erfolgreich waren hier die Handballer, Kanuten, Schwimmer, Eisschnellläufer sowie die Bob- und Schlittenfahrer, die allesamt eine entsprechende Bewertung erhielten. Bei den Olympiastützpunkten sind vor allem die Stützpunkte Chemnitz / Dresden und Thüringen hervorzuheben, in denen bekannte und erfolgreiche Wintersportlerinnen und -sportler trainieren.

### Kriterium „Höhe der gewährten Zuwendungen“

Da die Verwendung von Bundesmitteln im Mittelpunkt der Prüfung steht, spielt die Zuwendungshöhe eine wesentliche Rolle für die Auswahl der zu prüfenden Verbände und Stützpunkte. Maßgeblich waren die für das Jahr 2007 geplanten Bewilligungen für die Verbände und Stützpunkte. Die fünf meistgeförderten Verbände und Stützpunkte enthält Abb. 4.

Abb. 4

<b>Verband</b>	<b>Bewilligungen Jahresplanung 2007 in Euro</b>	<b>Bewilligungen Leistungssportpersonal 2007 in Euro</b>	<b>Gesamtzuwendungen Jahresplanung und Leistungssportpersonal 2007 in Euro</b>
1. Deutscher Leichtathletik-Verband	1.554.158	2.350.000	3.904.158
2. Deutscher Schwimmverband	1.734.520	1.452.550	3.187.070
3. Deutscher Ruderverband	2.033.300	1.047.200	3.080.500
4. Bund Deutscher Radfahrer	1.623.210	739.700	2.362.910
5. Deutscher Kanuverband	1.217.235	1.007.200	2.224.435

<b>Stützpunkt</b>	<b>Bewilligungen 2007 in Euro</b>
1. Olympiastützpunkt Berlin	3.621.960
2. Olympiastützpunkt Bayern	3.209.421
3. Olympiastützpunkt Chemnitz / Dresden	1.769.809
4. Olympiastützpunkt Westfalen	1.595.310
5. Olympiastützpunkt Thüringen	1.531.538

### Kriterium „Doping-Auffälligkeiten in den letzten acht Jahren“

Zur Beurteilung dieses Kriteriums wurden die Ergebnisse der Trainings- und Wettkampfkontrollen der letzten acht Jahre (1999 – 2006) herangezogen. Als Auffälligkeit wurde bereits eine positive A-Probe eingestuft. Für die Jahre 1999 bis 2003 liegen statistische Daten lediglich für Wettkampfkontrollen vor. In den Jahren 2004 bis 2006 wurden auch die Trainingskontrollen berücksichtigt. Besonders auffällig waren im genannten Zeitraum der Deutsche Leichtathletik-Verband (24 positive A-Proben im angegebenen Zeitraum), der Bund Deutscher Radfahrer (24), der Deutsche Basketballbund (18), der American Footballverband (17) sowie der Deutsche Behindertensportverband (15).

Bei den Stützpunkten ist vor allem der OSP Freiburg / Schwarzwald in der Vergangenheit durch Vorfälle im Zusammenhang mit dem Universitätsklinikum Freiburg auffällig geworden. Neben den aktuellen Dopinggeständnissen der Ärzte Dr. Heinrich, Dr. Huber und Prof. Dr. Schmid gab es bereits früher Vorwürfe wegen der Verabreichung von Dopingmitteln an Sportlerinnen und Sportlern. Diese betrafen u.a. den inzwischen verstorbenen ehemaligen Leiter der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin, Prof. Dr. Joseph Keul, der über Jahrzehnte Chefarzt der deutschen Olympiamannschaft war, und den Sportmediziner Prof. Dr. Armin Klümper, die allerdings nicht zu einer sport- oder strafrechtlichen Verurteilung geführt haben.

### Kriterium „Umfeld und Strukturen der Institutionen“

Die Dopinganfälligkeit einzelner Sportarten hängt auch von allgemeinen Rahmenbedingungen ab. Ein Indiz hierfür ist die Verbands- bzw. Stützpunktstruktur. Ist die Organisation übersichtlich oder verzweigt? Wie groß ist die Organisation, wie viele Mitglieder gibt es? Bestehen Durchgriffs- oder Kontrollmöglichkeiten seitens der Führungskräfte? Welche Rolle spielt die Autonomie der jeweiligen Mitgliedsvereine? Gibt es Heimtrainer, die dem Zugriff der Verbände weitgehend entzogen sind? Werden Schwerpunkttrainingsmaßnahmen im Ausland durchgeführt, was ebenfalls einen direkten Zugriff seitens der Verbände erschwert?

Als nach dieser Definition auffällige Verbände wurden z.B. die Verbände der Radfahrer, Leichtathleten, Schwimmer und Reiter bewertet. In der Regel handelt es sich hier um große Verbände mit vielen Trainingsstationen und einer komplexen, d.h. für Außenstehende wenig durchschaubaren Verbandsstruktur. Zugriffsrechte auf Trainer und Athleten sind oft nur eingeschränkt vorhanden. Bei den Stützpunkten unterscheidet sich die Organisationsstruktur nicht wesentlich voneinander. Eine erhöhte Bewertung im Vergleich zu den Übrigen erhielt der Olympiastützpunkt Freiburg / Schwarzwald. Dies liegt vor allem in den bekannt gewordenen Doping-Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Universitätsklinikum Freiburg be-

gründet, die auf fehlende Durchgriffs- und Kontrollmöglichkeiten innerhalb des Stützpunktes schließen lassen.

### Kriterium „Lukrativität“

Das Kriterium „Lukrativität“ trägt der Tatsache Rechnung, dass erfolgreiche Athletinnen und Athleten je nach Sportart auch finanziell oftmals in hohem Maße von ihrem Erfolg profitieren und damit mittelbar ein Dopinganreiz geschaffen wird. Zu nennen sind hier z.B. Werbe- und Sponsorenverträge. Auch die Aussicht, in den Profibereich aufgenommen zu werden, setzt in bestimmten Sportarten besondere Reize. In diesem Sinne als „lukrativ“ bewertet wurden der Sport der Leichtathleten, Radfahrer, Boxer, Reiter und Schwimmer. Auch für Olympiastützpunkte kann es durchaus „lukrativ“ sein, leistungsstarke Sportlerinnen und Sportler an sich zu binden. Dies kann mittelbar Auswirkung auf finanzielle Drittmittel und Sponsorenverträge sowie auf den Einfluss des jeweiligen Stützpunktes haben. Höher bewertet wurden demzufolge die Stützpunkte, an denen bekannte leistungsstarke Sportlerinnen und Sportler trainieren, wie z.B. der Olympiastützpunkt Bayern (Wintersportarten).

Im Ergebnis, das im Einzelnen den Tabellen im Anhang 3 zu entnehmen ist, wurden folgende Verbände und Stützpunkte für eine nähere Prüfung durch die Projektgruppe ausgewählt:

<b>Bund Deutscher Radfahrer</b>	<b>(BDR)</b>
<b>Deutscher Leichtathletik-Verband</b>	<b>(DLV)</b>
<b>Deutscher Schwimm-Verband</b>	<b>(DSV)</b>
<b>Deutscher Kanu-Verband</b>	<b>(DKV)</b>
<b>Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft</b>	<b>(DESG)</b>
<b>Deutscher Behindertensportverband</b>	<b>(DBS)</b>
<b>Olympiastützpunkt Freiburg / Schwarzwald</b>	
<b>Olympiastützpunkt Bayern</b>	
<b>Olympiastützpunkt Berlin</b>	
<b>Olympiastützpunkt Thüringen</b>	
<b>Olympiastützpunkt Chemnitz / Dresden</b>	

DBS und DESG wurden nicht nur auf Grund der Ergebnisse der Nutzwertanalyse ausgewählt, sondern auch, um die jeweilige Fördersparte (Wintersport bzw. Leistungssport behinderter Menschen) zu repräsentieren und in die Untersuchungen einzubeziehen.

Um den Prüfungsumfang zeitlich einzugrenzen, wurden die jeweils vorolympischen Jahre 2003 (Sommer) und 2005 (Winter) in den Mittelpunkt der Prüfungen gestellt. In den vorolympischen Jahren finden die wesentlichen Vorbereitungs- und Trainingsmaßnahmen der

Spitzenathletinnen und -athleten statt, die mit dem Ziel einer deutlichen Leistungssteigerung verbunden sind. Sollten unerlaubte Hilfsmittel zur Leistungssteigerung verwendet worden sein, so liegt eine Verwendung in dieser vorolympischen Phase nahe.

### 3.2.2 Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte

Für die Prüfung der durch das BISp bewilligten und geförderten Forschungsprojekte musste angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit ebenfalls eine Auswahl getroffen werden. Durch die bekannt gewordenen Dopingfälle in Verbindung mit der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg wurde ein Schwerpunkt auf die Überprüfung von Projekten gelegt, die entweder direkt mit den geständigen Ärzten Prof. Dr. Andreas Schmid, Dr. Lothar Heinrich und Dr. Georg Huber oder mit der sportmedizinischen Abteilung des Universitätsklinikums in Zusammenhang stehen.

Seit dem Jahr 2002 wurden insgesamt 14 Projekte an der Universitätsklinik Freiburg, Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin, mit einem Gesamtvolumen von 484.283 Euro gefördert. Eine Gesamtaufstellung der Projekte lässt sich der Abb. 5 entnehmen.

Abb. 5

<b>Jahr</b>	<b>Projekt</b>	<b>Projektleiter</b>	<b>Zuwendung in Euro</b>
2002 - 2006	Aspekte der Bekämpfung des Dopings unter Verwendung gentechnischer Erkenntnisse	Dr. Wolfarth	<b>85.676<sup>6</sup></b>
2003	Leistungsdiagnostische Untersuchungen und Objektivierung der laborchemischen Kenngrößen der systemischen und muskulären Belastung zur Trainingssteuerung bei behinderten Leistungssportlern im Hinblick auf die Paralympics in Athen 2004	Prof. Dr. Schmid	<b>11.733</b>
2003	Rationale und rationelle EBV-Diagnostik im Leistungssport	Dr. Wolfarth	<b>15.000</b>
2003 - 2004	Untersuchungen zur therapeutischen Effizienz bei Tendinosen der unteren Extremität im Leistungssport	Dr. Mayer	<b>59.000</b>
2003 - 2005	Geschlechtsspezifische Einlagenversorgung	Dr. Mayer	<b>60.000</b>
2004	Automatisierte Intra-Breath-Analyse von Formeigenschaften in Expirogrammen	Dr. Röcker	<b>27.874</b>
2004 - 2006	Belastungsverträglichkeit und Gesundheitsrisiko im Behinderten –Hochleistungssport aus leistungsphysiologisch-internistischer und orthopädischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungsarten	Prof. Dr. Berg	<b>105.000</b>
2005	Beurteilung der sportinduzierten myokardialen Belastungsreaktion mittels Troponin T und Brain Natriureactive Peptide	Prof. Dr. Berg	<b>25.000</b>

<sup>6</sup> Das Projekt wurde ab Oktober 2003 an der TU München weitergeführt und hatte ein Gesamtvolumen von 217.606 Euro.

<b>Jahr</b>	<b>Projekt</b>	<b>Projektleiter</b>	<b>Zuwendung in Euro</b>
2005	Die Effizienz exzentrischer Belastungsformen bei chronischen Achillessehnen- und Patellasehnenbeschwerden im Leistungssport	Dr. Mayer	<b>31.000</b>
2005	Laborchemische Kenngrößen der systematischen und muskulären Belastung zur Trainingssteuerung bei behinderten Leistungssportlern im Hinblick auf die Paralympics in Turin 2006 – Teil I	Prof. Dr. Schmid	<b>6.000</b>
2006	Laborchemische Kenngrößen der systematischen und muskulären Belastung zur Trainingssteuerung bei behinderten Leistungssportlern im Hinblick auf die Paralympics in Turin 2006 – Teil II	Prof. Dr. Schmid	<b>6.000</b>
2007	Identifikation von Be- und Überlastungszuständen anhand von Änderungen der Genexpressionsmuster von Monozyten und T-Lymphozyten im Verlauf einer Wettkampfsaison	Prof. Dr. Dickhuth	<b>25.000</b>
2007	Entwicklung eines sonomorphologischen computergestützten Analyseystems zur Quantifizierung von degenerativen Veränderungen der Achillessehne im Leistungssport	Prof. Dr. Dickhuth	<b>10.000</b>
2007	Blutvolumen, Herzgröße und Ausdauerleistungsfähigkeit bei querschnittsgelähmten Sportlern und Nichtsportlern unterschiedlicher Läsionshöhe	Prof. Dr. Dickhuth	<b>17.000</b>
<b>Gesamt</b>			<b>484.283</b>

 = Forschungsprojekte, die zur Prüfung durch die Projektgruppe ausgewählt wurden

Zur Prüfung im Rahmen der Projektgruppe ausgewählt wurden alle Projekte von Herrn Prof. Dr. Schmid. An Herrn Dr. Huber bzw. Herrn Dr. Heinrich sind im genannten Zeitraum keine Fördermittel für Forschungsprojekte gewährt worden.

Weiterhin wurden stichprobenhaft Projekte einbezogen, die in der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin der Universitätsklinik Freiburg durchgeführt wurden.

Außerdem erfolgte eine Prüfung von drei weiteren Projekten, die dem Institut für Sport und Sportwissenschaft der Universität Freiburg zuzuordnen sind und bei denen die Möglichkeit besteht, dass medizinische Untersuchungen im Rahmen des Projekts in der o.g. Abteilung der Universitätsklinik statt gefunden haben. Im Einzelnen sind dies folgende Projekte:

Abb. 6

<b>Jahr</b>	<b>Projekt</b>	<b>Projektleiter</b>	<b>Zuwendung in Euro</b>
2002 - 2004	Forschungsbegleitende Maßnahmen im Skisprung	Prof. Dr. Gollhofer	125.000
2005	Prädiktiver Wert zur Differenzierung leistungsbestimmender Faktoren im Radsport	Prof. Dr. Gollhofer	10.000
2005	Feedback Training im Radsport	Prof. Dr. Gollhofer	20.000

Insgesamt wurden somit zehn Projekte einer Prüfung durch die Projektgruppe unterzogen. Auf Grund der Geständnisse der Freiburger Ärzte Dr. Heinrich, Dr. Huber und Prof. Dr. Schmid wurden die Zahlungen für alle derzeit noch laufenden Projekte mit der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg ausgesetzt. Dabei handelt es sich um die in Abb. 5 genannten Projekte unter der Leitung von Prof. Dr. Dickhuth, dem Ärztlichen Direktor der o.g. Abteilung. Diese Maßnahme erfolgte vor dem Hintergrund des Entzuges der Anerkennung der Universitätsklinik Freiburg als Untersuchungszentrum durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Ein weiteres, zunächst ebenfalls für das Jahr 2007 bewilligtes Projekt, das von Prof. Dr. Schmid betreut werden sollte, wurde zurückgezogen.

## **4. Mittelverwendung und Mittelfluss**

Eine Kernfrage der Prüfung lag darin, ob Bundesmittel unmittelbar oder mittelbar an dopende Athletinnen und Athleten oder das Doping unterstützende Ärzte, Betreuer, Physiotherapeuten etc. geflossen sind. Im Wesentlichen ergibt sich die Antwort bereits aus der Fördersystematik, die im Folgenden näher dargestellt wird.

### **4.1 Das Fördersystem für Bundessportfachverbände**

Bei der Förderung der Bundessportfachverbände ist zu unterscheiden zwischen der Jahresplanung der Verbände und der Förderung des Leistungssportpersonals.

#### **4.1.1 Jahresplanung**

Die Jahresplanung der Olympischen Bundessportfachverbände enthält folgende Fördergegenstände<sup>7</sup>:

##### **- Trainings- und Lehrgangmaßnahmen**

Berücksichtigt werden das Training an Bundesstützpunkten und zentrale Lehrgänge. Das Training an Bundesstützpunkten ist neben dem Vereinstraining und zentralen Lehrgängen die Basis des Trainingsaufbaus von Spitzensportlerinnen und –sportlern. Dabei wird mehrfach wöchentlich in homogenen Trainingsgruppen unter Nutzung am Ort oder in der Umgebung vorhandener Einrichtungen trainiert. Zentrale Lehrgänge dienen der Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe sowie zur Leistungskontrolle und Regeneration der Spitzensportlerinnen und –sportler. Die Verbesserung von Technik, Taktik und Kondition ist ein wesentlicher Bestandteil. Zu den bezuschussungsfähigen Kosten gehören neben

---

<sup>7</sup> Maßgeblich sind hier die Richtlinien des BMI über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bundessportfachverbänden vom 10. Oktober 2005.

Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten vor allem die Aufwendungen für sportmedizinische, physiotherapeutische und sportwissenschaftliche Betreuung. Auch Fortbildungskosten für Kadertrainer oder Schieds- und Kampfrichter mit internationalen Aufgaben sind förderfähig<sup>8</sup>.

- **Sportwettkämpfe**

Die Förderung von Wettkampfmaßnahmen bezieht sich auf die Teilnahme deutscher Spitzenathletinnen und –athleten und Nationalmannschaften an internationalen Wettkämpfen im In- und Ausland sowie die Ausrichtung internationaler Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Welt- und Europameisterschaften.

- **Sportgeräte, technische Hilfsmittel**

Förderfähig sind neben Sportgeräten im engeren Sinn vor allem auch audiovisuelle Hilfsmittel und Datenverarbeitungsgeräte für ein modernes Training im Spitzensport.

- **Sichtungsveranstaltungen**

Sichtungslehrgänge dienen dazu, bei Nachwuchssportlerinnen und –sportlern das Leistungsniveau für die Kadereinstufungen festzustellen. Soweit es sich hierbei um Landeskader handelt, erfolgt eine Förderung aus Landesmitteln.

- **Mitwirkung in internationalen Sportfachverbänden**

- **Zusatzprojekte**

Zusatzprojekte sind insbesondere Maßnahmen für Top-Teams oder einzelne Spitzenathletinnen und –athleten, die gezielt mit eigenen Trainings- und Wettkampfmaßnahmen außerhalb der sonst üblichen „Jahresplanung“ gefördert werden sollen. Zu nennen ist hier beispielsweise das über vier Jahre angelegte Olympiasonderförderprogramm Peking. Ziel dieses Programms ist es, Spitzensportlerinnen und –sportler der Olympiamannschaften durch spezielle Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen, Testwettkämpfe u.ä. in der Vorbereitung zu unterstützen.

Eine unmittelbare Förderung von Athletinnen und Athleten im Rahmen der Jahresplanung erfolgt grundsätzlich nicht. Sie nehmen aber an Trainings- und Wettkampfmaßnahmen sowie sonstigen Dienstleistungen des Verbandes teil, die wiederum über einen Sockelbetrag auch bundesfinanziert sind. Letztlich profitieren daher die Kaderathletinnen und -athleten und zum Teil auch die Spitzensportlerinnen und -sportler auf diese Art und Weise mittelbar von der gewährten Bundesförderung. Systemimmanent wurden damit indirekt auch Personen gefördert, die inzwischen ein Dopingvergehen gestanden oder eines Dopingvergehens überführt

---

<sup>8</sup> Der letztgenannte Bereich wird bei den olympischen Verbänden des Wintersports derzeit bereits nach einer entsprechenden generellen Änderung der Förderpraxis aus den Fördergeldern für das Verbandsleistungssportpersonal bedient; der Sommersport wird nach den Olympischen Spielen 2008 folgen.

wurden, solange sie zu den Kaderathletinnen und -athleten oder Top-Teams bzw. Olympiamannschaften gehörten.

Die Maßnahmen der Jahresplanung kommen den gesamten Kadern des jeweiligen Verbandes und damit zum überwiegenden Anteil Amateuren und Nachwuchssportlern zugute. Von der Förderung der Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften profitieren vor allem Spitzenathletinnen und -athleten. Durch „Zusatzprojekte“ werden darüber hinaus gezielt Spitzensportlerinnen und -sportler gefördert.

**Beispiel:**

Dem BDR wurden im Jahr 2007 für „Zusatzprojekte“ insgesamt 362.900 Euro bewilligt. Davon sind 108.900 Euro für das Olympiasonderprogramm vorgesehen, der übrige Betrag von 254.000 Euro für allgemeine Projekte für Top-Teams. Die „allgemeinen“ Projekte können unterschiedlicher Art sein, kommen aber ausschließlich „Top Teams“ zugute. Zusätzlich zur allgemeinen Jahresplanung werden so weitere spezielle Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfe für Top-Athletinnen und -Athleten anteilig finanziert. Zum Olympiakader des BDR bzw. Top-Team für Peking 2008 gehören nach derzeitigem Stand u.a. Spitzenathleten wie Marcus Burghardt, Andreas Klöden, Patrik Sinkewitz<sup>9</sup>, Jens Voigt oder Fabian Wegmann.

Die Förderung der Jahresplanung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung. Dies bedeutet, dass die Bundeszuwendung unter angemessener Berücksichtigung der Eigenmittel und sonstigen Einnahmen des Verbandes, z.B. aus Fernseh- und Vermarktungsverträgen festgesetzt wird. Dabei wird für den Großteil der Fördergegenstände ein einziger Betrag gebildet, sog. Sockelförderung. Dies hat zur Folge, dass der Verband innerhalb der Maßnahmen flexibel reagieren und eigene Entscheidungen umsetzen kann. Lediglich der Sockelbetrag als ganzer darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Änderungen der Maßnahmen im Laufe des Zuwendungszeitraumes sind damit jederzeit möglich, solange der gewährte Gesamtzuwendungsbetrag eingehalten wird.

Die einzelnen Trainingsmaßnahmen bzw. Wettkämpfe sind vom jeweiligen Verband in einem Finanzierungsplan zu spezifizieren. Auch die Anzahl der teilnehmenden Sportler, Ärzte, Trainer, Masseur oder des sonstigen Servicepersonals ergibt sich bereits im Rahmen des Antrages. Die konkreten Namen der teilnehmenden Sportler, Ärzte etc. sind aus dem Antrag nicht ersichtlich. Die Kaderathletinnen und -athleten sind namentlich in der Regel im jeweiligen Strukturplan des Verbandes aufgeführt, der ebenfalls dem BMI vorgelegt wird. Letztlich lassen sich daraus Schlussfolgerungen ziehen, welche Sportlerinnen und Sportler dem jeweiligen Verband angehören und an den - zum Großteil bundesfinanzierten - Trainingsmaßnahmen

---

<sup>9</sup> Stand 2. Juli 2007

und Wettkämpfen des Verbandes teilnehmen. Die Top-Team-Mitglieder, die im Rahmen von Zusatzprojekten gefördert werden, werden ebenfalls seitens der Verbände dem BMI mitgeteilt, so dass auch hier nachvollziehbar ist, wem im Einzelnen die geförderten Maßnahmen zugute kommen.

### **Beispiele:**

Christian Henn, ehemals aktiver Radsportler, hat jüngst ein Doping-Geständnis für seine Zeit als Amateur abgelegt. Im Jahr 1999 erhielt er nach einer positiven Dopinganalyse eine sechsmonatige Sperre. Soweit er in dieser Zeit als Kaderathlet beim BDR an Trainings- und Wettkampfmaßnahmen teilgenommen hat, hat er von Maßnahmen der bundesgeförderten Jahresplanung des BDR profitiert.

Auch andere Radprofis wie z.B. Matthias Kessler gehörten vor ihrer Zeit als Profisportler den Verbandskadern des BDR an und haben in diesem Zeitraum von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen profitiert, die im Rahmen der Jahresplanung auch vom Bund teilweise finanziert worden waren (im Fall von Matthias Kessler z.B. Straßenrennsport U 23 B-C Kader im Jahr 1999).

Soweit ein Spitzenathlet, wie z.B. Patrik Sinkewitz zur künftigen Olympiamannschaft gehört<sup>10</sup>, profitiert er darüber hinaus noch von den o.g. Zusatzprojekten oder Sonderförderprogrammen, die gezielt für Top-Athletinnen und –Athleten ins Leben gerufen und vom Bund gefördert werden.

Eine Rückforderung von Fördergeldern kommt nur in Betracht, wenn der BDR als Zuwendungsempfänger gegen Auflagen des Zuwendungsbescheides verstoßen hat (siehe eingangs TZ 0).

Verbandsärzte bzw. der übrige medizinische Stab der Verbände (Ärzte und Physiotherapeuten) werden nicht direkt, sondern über die einzelnen Trainings- und Wettkampfmaßnahmen gefördert, da jede Trainings- und Wettkampfmaßnahme eine medizinische Betreuung beinhaltet. Die einzelnen Honorarzahlungen in diesem Zusammenhang können über die Belege im Rahmen der vertieften Verwendungsnachweisprüfung grundsätzlich nachvollzogen werden. Sollte sich später herausstellen, dass ein entsprechender Verbands- oder sonstiger Honorararzt im Rahmen von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen aktiv am Doping mitgewirkt hat, so besteht auch in diesen Fällen ein indirekter Zusammenhang zu Fördermitteln des Bundes.

---

<sup>10</sup> Stand 2. Juli 2007

**Beispiele:**

Dr. Georg Huber war bis zu seiner Suspendierung durch das Präsidium des Deutschen Behindertensportverbandes am 30. Mai 2007 als Sportarzt für die Nationalmannschaft Radsport tätig.

Prof. Dr. Schmid war bis zu seiner Suspendierung durch den DBS am 22. Mai 2007 Sportarzt der Abteilung Ski Nordisch. In dieser Funktion oblagen ihm die Betreuung der Nationalmannschaft bei zentralen Lehrgangsmaßnahmen, internationalen Veranstaltungen inkl. Paralympischer Spiele sowie die Koordinierung der sportmedizinischen Untersuchung der Mitglieder der Nationalmannschaft Ski Nordisch in der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin der Universitätsklinik Freiburg. Beide Freiburger Ärzte haben demnach von Fördermitteln des Bundes über die Verbandsförderung zumindest indirekt profitiert.

Insgesamt haben 18 von 49 seitens der Sportabteilung des BMI angeschriebenen Verbände erklärt, mit der sportmedizinischen Abteilung der Universitätsklinik Freiburg in Berührung gekommen zu sein (entweder durch die Betreuung von den Ärzten Prof. Dr. Schmid, Dr. Heinrich und Dr. Huber, anderen Ärzten der Fakultät oder Ärzten mit „Freiburger Vergangenheit“). Eine Übersicht über die Art der Beteiligung enthält *Anhang 4*.

Soweit die Vertragsbeziehungen zwischen den Ärzten und den Verbänden nicht im Einklang mit dem NADA-Code stehen, kommen zuwendungsrechtliche Konsequenzen in Betracht. Die Konformität ist von der NADA noch zu bewerten.

**4.1.2 Leistungssportpersonal**

Das Leistungssportpersonal der Verbände wird außerhalb der Jahresplanung durch einen eigenen Bewilligungsvorgang gefördert. Insofern wird ein eigener Zuwendungsbescheid gefertigt.

Im Rahmen des Leistungssportpersonals werden das Trainerpersonal und ein professionelles Management gefördert. Die Bundeszuwendung erfolgt hier im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung, d.h. es wird ein fester Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert. Der Einsatz von Eigenmitteln spielt hier nur insofern eine Rolle, als lediglich die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss.

Das Trainerpersonal setzt sich zusammen aus hauptamtlichen Trainern, mischfinanzierten Trainern (z.B. anteilig aus Landes- oder OSP-Mitteln) und Honorartrainern, die ihre Leistun-

gen durch Rechnungsstellung an den Verband abrechnen. Das Spitzensportmanagement besteht aus Sportdirektoren und Leistungssportreferenten.

Aus der gewährten Zuwendung und dem Eigenanteil des Verbandes sind alle Zahlungen an das Leistungssportpersonal einschließlich Nebenleistungen wie Prämien, Abfindungen, Urlaubs- und Weihnachtsszuwendungen und Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen zu finanzieren.

Zuwendungsfähig ist die Leistungssportstruktur, d.h. die jeweiligen Personalstellen. Eine unmittelbare Förderung konkreter Personen findet nicht statt. Lediglich mittelbar werden Bundesfördergelder im Rahmen von Lohn- und Gehaltszahlungen an die jeweiligen Personen weitergegeben. Sollte sich bei einzelnen Personen (Trainern, Management etc.) eine aktive Beteiligung an Dopingvergehen herausstellen, so besteht auch hier zumindest ein mittelbarer Zusammenhang zu Bundeszuwendungen. Die Leistungssportstruktur wird sportfachlich durch den DOSB geprüft. Das BMI fällt seine Förderentscheidung auf der Basis der Stellungnahme des DOSB. Die Zuordnung der im Leistungssportkonzept vorgesehenen Stellen zu konkreten Trainerinnen und Trainern bzw. dem sonstigen Leistungssportpersonal erfolgt in Eigenverantwortung des jeweiligen Bundessportfachverbandes. Die Namen der Stelleninhaber werden bereits aus den Anträgen ersichtlich. Im Rahmen des Verwendungsnachweises werden dem BVA regelmäßig sämtliche Belege vorgelegt (Lohnabrechnungen, Honorarzahlungen, anteilige Lohnzahlungen etc.), so dass sich konkret nachvollziehen lässt, welche Zahlungen an welche Personen geflossen sind.

**Beispiel:**

Peter Weibel ist Trainer des BDR und seit über 20 Jahren dort angestellt. Die Stelle von Peter Weibel wird seit Jahren durch den Bund im Rahmen der Förderung des Leistungssportpersonals beim BDR mitfinanziert. Weibel wird vorgeworfen, die deutschen Amateurradsportler in den 80er und 90er Jahren mit Doping-Mitteln versorgt zu haben. Gemeinsam mit dem ehemaligen Verbandsarzt Dr. Georg Huber soll er das Sexualhormon Testosteron an Sportler verabreicht haben. Seine Beteiligung an diesen Vorgängen ist laut BDR-Präsident Scharping unstrittig; arbeitsrechtliche Konsequenzen werden von einer BDR-internen Kommission geprüft.

## **4.2 Das Fördersystem für Olympiastützpunkte**

Olympiastützpunkte sind Dienstleistungseinrichtungen für Spitzensportlerinnen und –sportler sowie deren Trainerinnen und Trainer und stehen auch perspektivreichen Nachwuchskadern zur Verfügung. Sie haben die Aufgabe, die sportmedizinische, physiotherapeutische, trainingswissenschaftliche und soziale Beratung und Betreuung im täglichen Training vor Ort und bei zentralen Maßnahmen der Bundessportfachverbände sicherzustellen. Die Betreu-

ungsmaßnahmen werden in Kooperationsvereinbarungen zwischen Bundessportfachverbänden und Olympiastützpunkten in Abstimmung mit dem DOSB für die Dauer eines olympischen Zyklus festgelegt. Träger der OSP sind in der Regel privatrechtliche Vereine. Einzelne Olympiastützpunkte stehen unter der Trägerschaft eines Landessportbundes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Fördergegenstände<sup>11</sup> sind

- **Betrieb und Unterhalt des Olympiastützpunktes**

In diesem Bereich sind die Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben (auch Medikamente) sowie die sportmedizinischen, physiotherapeutischen, trainingswissenschaftlichen und sozialen Betreuungsangebote zuwendungsfähig.

- **Trainermischfinanzierung**

Im Wege einer Trainermischfinanzierung kann die Beschäftigung von Trainerinnen und Trainern für die Schwerpunktsportarten eines Olympiastützpunktes und in begründeten standortspezifischen Ausnahmefällen für andere Sportarten gemeinsam mit anderen Zuwendungsgebern gefördert werden. Grundlage der Zuwendung ist die im Einzelfall arbeitsvertraglich vereinbarte Gesamtvergütung einschließlich der Personalnebenkosten und Sonderzuwendungen. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung beträgt höchstens 50 % der Gesamtvergütung und ist auf einen Höchstbetrag von 25.000 Euro begrenzt. Sie ist nicht auf einen anderen Trainer übertragbar.

- **Schwerpunkttrainingsstätten**

Es können Trainingsstätten gefördert werden, soweit sie für Schwerpunktsportarten des jeweiligen Olympiastützpunktes eine herausragende Stellung einnehmen. Die Anerkennung als Bundesstützpunkt ist erforderlich.

- **Häuser der Athleten**

In diesem Feld können Zuwendungen für Sportinternate und Wohnheime für Spitzenathletinnen und -athleten und den Nachwuchs gewährt werden.

- **Einzelprojekte und zentrale Maßnahmen**

Diese müssen sportfachlich notwendig sein. Außerdem muss es sich um Projekte handeln, die nur durch einen Olympiastützpunkt durchgeführt werden können.

Die Bundesförderung erfolgt auf der Grundlage jährlich von den OSP zu erstellender Wirtschaftspläne, die detailliert die Einnahmen und Ausgaben aufweisen. Die Bundesmittel werden bezüglich des Betriebs und Unterhalts der OSP im Rahmen der Projektförderung als Fehl-

---

<sup>11</sup> Maßgeblich sind hier die Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems vom 10. Oktober 2005.

betragsfinanzierung gewährt, d.h. hier darf eine Förderung mit Bundesmitteln nur erfolgen, wenn die Eigenmittel oder sonstigen Einnahmen zur Finanzierung nicht ausreichen. Bei der Trainermischfinanzierung fördert das BMI die Durchführung mit einem jährlichen Festbetrag (Festbetragsfinanzierung).

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine unmittelbare Förderung von Athletinnen oder Athleten auch hier nicht vorliegt. Bundesmittel sind allenfalls indirekt des Dopings überführten oder geständigen Sportlerinnen und Sportlern zugute gekommen, soweit diese Personen an Trainingsmaßnahmen der OSP oder deren Trainingsstätten teilgenommen und damit Dienstleistungen der OSP in Anspruch genommen haben. Athletinnen und Athleten können einzelnen Stützpunkten anhand einer Namensliste zugeordnet werden, die im Rahmen des Verwendungsnachweises regelmäßig dem BVA vorgelegt wird.

**Beispiel:**

Ivonne Kraft, eine Mountainbikerin im B-Kader des BDR, war im Mai 2007 durch eine positive A-Probe auffällig geworden. Sie verzichtete auf die B-Probe und erhielt am 6. Juli 2007 durch das Sportgericht einen Verweis ausgesprochen. Ivonne Kraft gehört gleichzeitig zu den zentral betreuten Athleten am Olympiastützpunkt Freiburg / Schwarzwald. Damit profitiert sie in zweierlei Hinsicht von Bundesmitteln:

- a) **Verbandsförderung:** Über ihre Zugehörigkeit zum B-Kader MTB CC des BDR nimmt sie an Trainings- und Wettkampfmaßnahmen teil, die über die Jahresplanung vom Bund mitgefördert werden.
- b) **Stützpunktförderung:** Über ihr Training am OSP Freiburg / Schwarzwald profitiert sie von den dort angebotenen Trainings- und Unterstützungsleistungen, die ebenfalls vom Bund jährlich gefördert werden.

Von der NADA ist zu prüfen, ob der BDR sich hier konform zum NADA-Code verhalten hat, da andernfalls zuwendungsrechtliche Maßnahmen gegen den Verband zu prüfen sind.

Die Förderung der mischfinanzierten Trainerinnen und Trainer unterscheidet sich geringfügig von der Förderung des Leistungssportpersonals der Bundessportfachverbände. Die OSP erhalten Zuwendungen für die tatsächlichen Ausgaben der im Zuwendungsbescheid namentlich aufgeführten Trainerinnen und Trainer, d.h. eine Zuordnung von konkreten Personen zu Stellen ist Voraussetzung der Förderung. Damit liegt keine unmittelbare, aber eine stärker personenbezogene Förderung vor.

Hauptamtliche Ärzte bzw. Honorarärzte der OSP werden im Rahmen des „Betriebs und Unterhalts“ der OSP mit Bundesmitteln finanziert. Ihre Namen ergeben sich aus Einzelbelegen

(Gehaltszahlungen und Rechnungen für ärztliche Leistungen), die im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung angefordert werden können. Oftmals wird mit benachbarten Universitätskliniken kooperiert (Kooperationsverträge). Zum Teil werden gegen Freistellung eines Arztes für Tätigkeiten im Spitzensport dem Klinikum Gehaltspauschalen gezahlt. Andere OSP vereinbaren konkrete ärztliche Leistungen, die ebenfalls pauschal vergütet werden. Soweit Ärzte an Dopingvergehen beteiligt sind und gleichzeitig hauptamtlich oder über Honorar- bzw. Kooperationsverträge für den OSP tätig geworden sind, besteht auch eine mittelbare Verbindung zu Bundesmitteln.

### **Beispiele:**

Seitens des OSP Freiburg / Schwarzwald wurden dem Universitätsklinikum Freiburg im Jahr 2006 Mittel für Betreuungsmaßnahmen der Spitzenverbände (u.a. durch die betreuenden Ärzte Dr. Huber und Prof. Dr. Schmid) als pauschaler Personalkostenzuschuss gezahlt. Außerdem wurden leistungsdiagnostische Untersuchungen von Bundeskaderathletinnen und -athleten durch die Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin der Universität Freiburg durchgeführt und mit dem OSP Freiburg / Schwarzwald abgerechnet. Zwar werden Profiradsportler über den OSP nicht sportmedizinisch betreut, sondern die Betreuung bezieht sich im Straßenradsport ausschließlich auf den Altersbereich bis U 23. Laut dem Dopinggeständnis von Dr. Huber erstreckten sich seine Dopingvergehen jedoch auch auf diesen Bereich.

Insgesamt haben 7 der 20 seitens der Sportabteilung BMI angeschriebenen Olympiastützpunkte angegeben, mit der sportmedizinischen Abteilung der Universitätsklinik in Kontakt gestanden zu haben. Intensive Kontakte ergaben sich jedoch lediglich bei zwei der OSP (Cottbus / Frankfurt (Oder) und Freiburg / Schwarzwald), sei es durch die Betreuung von den Ärzten Prof. Dr. Schmid, Dr. Heinrich und Dr. Huber, anderen Ärzten des Universitätsklinikums Freiburg oder Ärzten mit „Freiburger Vergangenheit“. Auf die im Anhang beigefügte Übersicht wird verwiesen (*Anhang 4*).

## **4.3 Medikamente**

Medikamente sind Teil der Jahresplanung der Verbände bzw. des Wirtschaftsplanes eines Olympiastützpunktes und werden somit auch vom Bund gefördert. Medikamente sind zuwendungsfähig, soweit die Notwendigkeit vom veranlassenden Arzt bescheinigt wird.

Bis Mitte des Jahres 2006 waren auch Nahrungsergänzungsmittel<sup>12</sup> im Rahmen von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen grundsätzlich zuwendungsfähig. Nahrungsergänzungsmittel waren in der Vergangenheit weltweit oft Ursache positiver Dopingergebnisse. Ursache war

---

<sup>12</sup> Siehe „Dopingsubstanzen, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel – eine Abgrenzung“ im *Anhang 5*

oftmals eine Kontaminierung von – ansonsten unverdächtigen – Nahrungsergänzungsmitteln durch eine Verunreinigung im Produktionsprozess. Um jedoch eine Bundesförderung nicht mit positiven Dopingfällen in Zusammenhang zu bringen, wurden Nahrungsergänzungsmittel von der Zuwendungsfähigkeit ausgenommen.

Medikamente dürfen keine Wirkstoffe und Substanzen enthalten, die auf der sog. WADA-Verbotsliste zu finden sind. Die WADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich eine „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“ (WADA-Verbotsliste<sup>13</sup>) als Internationalen Standard. Die WADA-Verbotsliste ist Teil des Anti-Doping-Regelungswerkes der NADA und für die nationalen Sportfachverbände auf Grund ihrer Mitgliedschaft in internationalen Sportfachverbänden bzw. auf Grund ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit der NADA verbindlich.

Die WADA-Verbotsliste tritt für die Verbände drei Monate nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der WADA bzw. zu dem von der WADA mitgeteilten Datum in Kraft. Die nationalen Sportfachverbände haben durch entsprechende rechtliche Gestaltung dafür Sorge zu tragen, dass die WADA-Verbotsliste für die nachgeordneten Vereine und die Athletinnen und Athleten in der jeweils gültigen Fassung zeitgleich in Kraft tritt.

Die Wirkstoffe und Substanzen der WADA-Verbotsliste sind unterteilt in verschiedene Kategorien. Danach sind Wirkstoffe und Substanzen entweder

- generell verboten,
- nur in Wettkämpfen verboten,
- nur in bestimmten Sportarten verboten.

Bei manchen Wirkstoffen und Substanzen kann im Falle einer medizinischen Indikation einer Athletin oder eines Athleten, die bzw. der Angehörige/r eines Testpools ist, auf ihren bzw. seinen Antrag hin die Einnahme bestimmter verbotener Wirkstoffe oder die lokale Anwendung ausnahmsweise durch die NADA genehmigt werden (sog. Medizinische Ausnahme-genehmigung oder **Therapeutic Use Exemption - TUE**). In den übrigen Fällen, d.h. bei Sportlerinnen und Sportlern, die nicht dem Testpool angehören, genügt die Bescheinigung der Notwendigkeit durch den behandelnden Arzt. Eine Genehmigung durch die NADA ist nicht erforderlich, das Attest ist jedoch in Kopie mitzuführen. Bezüglich mancher Substanzen, die lediglich im Wettkampf verboten sind, enthalten die verbandsinternen Vorschriften schärfere Regelungen. So wurden z.B. Cannabinoide von vielen Verbänden zusätzlich auch bei Trainingsmaßnahmen untersagt. Bei Verbänden, die eine vergleichbare Regelung nicht haben, führt die Feststellung derartiger Substanzen bei Trainingskontrollen nicht zu Konsequenzen

---

<sup>13</sup> Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA („WADA-Verbotsliste“), erhältlich über [www.wada.ama.org](http://www.wada.ama.org)

(weder unter Dopinggesichtspunkten noch unter zuwendungsrechtlichen oder strafrechtlichen Gesichtspunkten, da der Eigenverbrauch in begrenztem Umfang nach dem Betäubungsmittelgesetz nicht strafbar ist).

Medikamente werden bei den untersuchten sechs Verbänden eigenverantwortlich durch die jeweiligen Mediziner bestellt und für Wettkämpfe / Trainingsmaßnahmen zusammengestellt. Eine Kontrolle im Hinblick auf verbotene Substanzen der WADA-Verbotsliste durch den Anti-Doping-Beauftragten findet lediglich beim Deutschen Behindertensportverband statt.

Die Verantwortung für die Notwendigkeit von Medikamenten und die Kontrolle und Einhaltung der WADA-Verbotsliste im Hinblick auf verbotene Substanzen obliegen bei allen Olympiastützpunkten dem veranlassenden Arzt. Eine weitergehende Kontrolle oder Aufsicht findet in der Regel nicht statt.

Um festzustellen, ob nach der WADA-Verbotsliste zulässige Medikamente und Hilfsmittel von den Bundessportfachverbänden und Olympiastützpunkten beschafft wurden, hat die Projektgruppe stichprobenartig Beschaffungslisten für Arzneimittel bzw. Kopien von Rechnungen von den ausgewählten Verbänden und Olympiastützpunkten angefordert. Schwerpunktmäßig wurden auch hier die vorolympischen Jahre 2003 und 2005 in den Blick genommen, da in diesen Jahren die wesentlichen Trainingsmaßnahmen zur Vorbereitung für die anstehenden Olympischen Spiele stattgefunden haben.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorgelegten Medikamentenlisten durchaus heterogen sind. Es fanden sich vereinzelt Arzneimittel mit Wirkstoffen, die auf der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Medikamente stehen. Zum Großteil handelt es sich dabei um Wirkstoffe, die nur im Wettkampf verboten sind oder durch TUE's erlaubt werden können. Es wäre daher noch im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die entsprechende Ausnahmegenehmigung vorlag und im Rahmen welcher Maßnahmen (Training oder Wettkampf) die Medikamente eingesetzt wurden. In einem einzigen Fall (BDR, 2006) wurde ein Medikament bestellt und abgerechnet, das Wirkstoffe beinhaltet, die generell verboten sind und auch nicht über TUE's erlaubt werden können. Dabei handelt es sich um Furosemid, ein Entwässerungsmittel. Hier sind über die Verwendung des Mittels weitere Nachforschungen anzustellen.

Die Listen und Quittungen erhalten darüber hinaus in vergleichsweise großen Mengen diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel (z.B. Kreatin und Vitaminpräparate).

In fast allen geprüften Beschaffungslisten finden sich außerdem in größerem Umfang Medikamente wie Aspirin, Kohletabletten, Herpes-Mittel, Ohrentropfen etc. Dabei handelt es sich um klassische Medikamente einer „Reiseapotheke“, die nach der WADA-Verbotsliste nicht

zu beanstanden sind, deren Förderfähigkeit mittels Steuergeldern jedoch in Frage gestellt werden sollte, da sie keinen sportmedizinischen Bezug haben. In einem Fall wurde sogar ein Potenzmittel identifiziert (BDR, 2005).

Beim BDR wurden außerdem im Jahr 2005 Rechnungen für mehrere Expresszustellungen an Ärzte und Trainer gefunden, die in Zusammenhang mit Dr. Georg Huber stehen und auf den ersten Blick nicht erklärbar sind. Hier bedarf es weiterer Prüfungen.

Insgesamt kann man feststellen, dass Unstimmigkeiten in den Medikamentenlisten vorhanden sind, die der weiteren Aufklärung bedürfen. Die Verbände und Stützpunkte sollten ihre Verantwortung auch hinsichtlich der Kontrolle bei der Medikamentenbeschaffung erkennen. Die NADA sollte ihre Beteiligungsmöglichkeit bei dieser Kontrolle prüfen. Anzeichen für ein flächendeckendes Doping wurden nicht gefunden.

## **5. Das Zuwendungsverfahren**

Die Vergabe von Bundesmitteln richtet sich nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften, den Förderrichtlinien und den Bestimmungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid. Im Zuwendungsbescheid sind der Zuwendungszweck sowie die anzuwendenden Nebenbestimmungen genau zu bezeichnen. Gegebenenfalls ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms zu ermöglichen. Wird der Zuwendungszweck nicht erreicht oder werden Auflagen nicht eingehalten, kann die Bundesförderung ganz oder teilweise nach den maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) zurückgefordert werden. Ein ausdrücklicher Vorbehalt im Zuwendungsbescheid selbst ist dafür nicht notwendig, kann aber zur Klarstellung für den Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

### **5.1 Der Ablauf des Zuwendungsverfahrens**

Das BMI trifft die sportpolitische Entscheidung über die jeweilige Fördermaßnahme und prüft das Bundesinteresse an der Förderung. Es wird dabei sportfachlich beraten und unterstützt durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Das weitere Bewilligungsverfahren führt das BVA durch. Es nimmt als Bewilligungsbehörde im Sinne der VV-BHO<sup>14</sup> alle in den VV-BHO diesbezüglich enthaltenen Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Zuwendungen, die Prüfung der übr-

---

<sup>14</sup> Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung

gen Zuwendungsvoraussetzungen, die Mittelauszahlung, die Verwendungsnachweisprüfung sowie die begleitende und abschließende Erfolgskontrolle.

Im Bereich der Förderung wissenschaftlicher Forschungsprojekte aus dem Haushalt des BISp erfolgte eine entsprechende Aufgabenübertragung im Jahr 2005. Bis zu diesem Zeitpunkt erteilte das BISp selbst die Bewilligungsbescheide und führte anschließend die Verwendungsnachweisprüfung durch. Jetzt trifft das BISp lediglich die sportfachliche Entscheidung über die Förderung eines konkreten Forschungsprojektes und prüft das Bundesinteresse an der Förderung. Das weitere Bewilligungsverfahren ist ebenfalls an das BVA übertragen worden. Das BISp wird in der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen ehrenamtlich tätigen Wissenschaftlichen Beirat beraten. Zur fachlichen Beratung bei Vorhaben in der Sportwissenschaft oder in anderen dem Sport dienlichen Wissenschaftsbereichen existiert ein Gutachterausschuss, dessen Mitglieder ebenfalls ehrenamtlich tätig sind und vom BMI im Einvernehmen mit dem DOSB jeweils für vier Jahre berufen werden.

## **5.2 Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel**

### **5.2.1 Verwendungsnachweisprüfung nach VV-BHO**

In allen untersuchten Bereichen der Sportförderung wurde die Zuwendung in der Vergangenheit überwiegend nach Art eines einfachen Verwendungsnachweises geprüft. Beim einfachen Verwendungsnachweis werden nur der Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis (keine Belege) vorgelegt. Die VV-BHO in der vor dem Jahr 2007 geltenden Fassung sahen einen einfachen Verwendungsnachweis grundsätzlich bei einer Zuwendung von bis zu 50.000 Euro vor. Dieser Betrag wurde zwar im Rahmen der Verbands- und Stützpunktförderung weit überschritten, dennoch hielt man aus sportpolitischen Gründen und in Absprache mit dem DOSB an diesem Verfahren fest. Man wollte den Verbänden ersparen, bis zum 1. Juli des Folgejahres neben einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht gleichzeitig die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben vorlegen zu müssen. Das BVA hat sich gleichwohl regelmäßig und stichprobenhaft Belege zu einzelnen Positionen vorlegen lassen und diese überprüft. Sofern es keine Beanstandungen gab, wurden die Belege entsprechend den Vorgaben der VV-BHO wieder an die Zuwendungsempfänger zurück gegeben. Der Prüfvermerk über die Verwendungsnachweisprüfung gibt darüber Auskunft, ob es Beanstandungen gab, welcher Art diese waren und ob diese zu einer Rückforderung führten. Die Belegprüfung (welche Belege wurden wann in welcher Intensität vom BVA überprüft) lässt sich anhand der Akten nicht mehr nachvollziehen.

Soweit Belege angefordert wurden, erfolgte durch das BVA eine Prüfung entsprechend den Vorgaben der VV-BHO, z.B.:

- Bestätigen die Belege die Angaben im zahlenmäßigen Nachweis?
- Wurden die Ausgaben nachgewiesenermaßen getätigt und finden sie sich in der Buchführung des Verbandes / Stützpunktes wieder?
- Entspricht der Inhalt der belegten Ausgabe dem jeweiligen Verwendungszweck?
- Entsprechen die belegten Ausgaben den Angaben im Finanzierungsplan?

Es ist nicht vorgesehen, in die Verwendungsnachweisprüfung beim BVA auch sportfachliche Anforderungen an die Mittelverwendung einzubeziehen; hierbei handelt es sich um Vorgaben außerhalb der VV-BHO.

**Beispiel:**

Nach den besonderen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (BNBest-P) aus dem Jahr 2002<sup>15</sup> waren Medikamente zuwendungsfähig, soweit sie spezifiziert wurden und die Notwendigkeit der Medikamente durch den veranlassenden Arzt schriftlich bestätigt wurde. Ob dies jeweils im Einzelfall vollzogen wurde, wurde im Rahmen der Belegprüfung nicht geprüft. Dies gilt auch für die Zugehörigkeit eines Medikaments zur WADA-Verbotsliste.

**5.2.2 Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere Anti-Doping-Klausel**

Die Zuwendungsbescheide im Bereich der Sportförderung enthalten zum Teil seit dem Jahr 1982 als Nebenbestimmungen sog. „Anti-Doping-Klauseln“, die dem Zuwendungsempfänger bestimmte Auflagen in Bezug auf die Einhaltung von Anti-Doping-Vorschriften aufgeben. Die Klauseln wurden entsprechend den Entwicklungen im Spitzensport und dem Anti-Doping-Kampf laufend angepasst, so dass viele Versionen dieser „Anti-Doping-Klauseln“ in den Bescheiden der Vergangenheit zu finden sind. Das BVA hat die Anti-Doping-Klauseln nach den inhaltlichen Vorgaben des jeweiligen BMI-Fachreferates in die Bescheide aufgenommen. Dabei werden von den Fachreferaten –zum Teil wegen unterschiedlicher Aufgabenstellung– unterschiedliche Texte verwendet. Eine Synopse der jeweils unterschiedlichen Formulierungen für die einzelnen Bereiche ist im Anhang (*Anhang 6*) enthalten. Die Formulierungen haben rechtlich verschiedene Bedeutungen, so dass vor etwaigen Rückforderungen der genaue Umfang der Klausel im Einzelfall ermittelt werden muss. In der nachfolgenden Abb.7 werden exemplarisch die jeweils aktuell verwendeten Klauseln gegenüber gestellt.

Die Zuwendungsbescheide, die im Rahmen der Bewilligung von sportwissenschaftlichen Forschungsprojekten des BISp ergingen, besaßen in der Vergangenheit keine Anti-Doping-Klausel. Das BISp hat bereits veranlasst, eine solche künftig in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen. Der Wortlaut ist in der Tabelle der Abb. 7 enthalten.

---

<sup>15</sup> Stand 10. August 2002

Abb. 7

Förderbereich	Wortlaut der im Jahr 2007 verwendeten Anti-Doping-Klauseln
<b>Sportfachverband</b>  <b>Jahresplanung</b>	<p>Die erforderliche gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Sportlerinnen und Sportler ist sicherzustellen.</p> <p>Die Bundesförderung setzt die uneingeschränkte aktive Mitwirkung des Bundessportfachverbandes bei der Dopingbekämpfung voraus. Hierzu gehört insbesondere, dass der Bundessportfachverband mit seinen Kaderathletinnen und -athleten am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) teilnimmt, das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) annimmt und umsetzt. Weiter hat er die ihm aus dem NADA-Code und aus sonstigen Regelungen obliegenden Aufgaben insbesondere für die Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen, die Sanktionierung von Dopingverstößen, die Meldepflichten, die Aufnahme der Anti-Doping-Klausel in Arbeits- und Dienstverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals zu erfüllen.</p> <p>Der Verband ist darüber hinaus verpflichtet, nach Bekanntwerden eines positiven Analyseergebnisses zu ermitteln, ob ein Betreuer (d.h. jede Person, die den Athleten bei seiner Sportausübung unterstützt, z.B. Arzt, Physiotherapeut, Trainer usw.) bei dem Dopingverstoß mitgewirkt hat. Bei dem Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen § 6a Arzneimittelgesetz bzw. gegen das Betäubungsmittelgesetz ist der Bundessportfachverband verpflichtet, eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einzureichen.</p> <p>Der Verband hat die NADA über die Erstattung einer Anzeige und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie über das Ergebnis des verbandsgerichtlichen Verfahrens zu unterrichten.</p> <p>Ein Verstoß des Bundessportfachverbandes gegen die Pflichten zur Dopingbekämpfung führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung bzw. Einstellung.</p> <p>Aus den Ihnen bewilligten Mitteln können weder haupt- noch nebenamtliche Personen beschäftigt werden, deren Tätigkeit im Sport den Empfehlungen des Hauptausschusses des Deutschen Sportbundes vom 14. Dezember 1991 im Einzelfall entgegenstehen. Bei Zuwiderhandlung behalte ich mir den Mittelwiderruf vor.</p>
<b>Sportfachverband</b>  <b>Leistungssportpersonal</b>	<p>Bedingung der Bewilligung ist, dass Ihr Verband dem Dopingkontrollsystem der NADA angehört. In die Arbeits- oder Honorarverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals sind – soweit noch nicht geschehen – Bestimmungen aufzunehmen, wonach ein Verstoß gegen die „Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzende oder hinzutretende Vorschriften der WADA bzw. NADA eine fristlose Kündigung zur Folge hat.</p>
<b>Olympiastützpunkt</b>	<p>Die „Rahmen-Richtlinie zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Olympischen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzenden oder hinzutretenden Vorschriften der WADA bzw. NADA sind zu beachten.</p>
<b>Institut für angewandte Trainingswissenschaften</b>	<p>In die Arbeitsverträge der Mitarbeiter sind – soweit noch nicht geschehen - Bestimmungen aufzunehmen, wonach ein Verstoß gegen die „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Olympischen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzende oder hinzutretende Vorschriften der WADA bzw. NADA eine fristlose Kündigung zur Folge hat.</p> <p>Zudem ist in die Arbeitsverträge eine Klausel aufzunehmen, wonach ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung auch dann gegeben ist, wenn eine Verwicklung in Doping-Praktiken der ehemaligen DDR verschwiegen wurde. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat eine schriftliche Erklärung als Bestandteil des Arbeitsvertrages abzugeben, dass entsprechende Handlungen in ihrer / seiner Person nicht vorliegen. Bei Zuwiderhandlung behalte ich mir den Mittelwiderruf vor.</p>
<b>Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte</b>	<p>Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft setzt sich für einen sauberen Sport ein. Dies gilt auch für die Forschung. Daher zieht ein Verstoß gegen gesetzliche Regeln der Dopingbekämpfung und Regelungen des NADA-Codes im personalen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben eine Rückforderung der zugewendeten Mittel nach sich.</p>

Das BVA hat im Rahmen der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in der Vergangenheit (seit 1982) nie untersucht, ob die im Bewilligungsbescheid erhobenen Anforderungen der Anti-Doping-Klausel eingehalten wurden.

Unbeschadet der Zuständigkeit ist das BMI als sportpolitische Instanz in den letzten zwei Jahren Hinweisen der NADA zu positiven Doping-Kontrollen selbst nachgegangen und hat für Aufklärung gesorgt. Es erhält seit dem In-Kraft-Treten des NADA-Codes (Ende 2004) regelmäßig die Jahresbilanz der NADA, die die Ergebnisse der Dopingkontrollverfahren und Angaben zur Sanktionierung durch die Verbände enthält. Das BMI hat diese Informationen zu Grunde gelegt, um prüfen zu können, ob etwaige Rückforderungen in Frage kommen. Das BVA wurde über derartige Prüfkaktivitäten seitens des BMI in der Regel weder informiert noch eingebunden.

In der Vergangenheit ist das BMI in folgenden Einzelfällen aktiv geworden:

- a) **2005:** Vier Bundessportfachverbände (Bundesverband Deutscher Gewichtheber, Deutscher Leichtathletik-Verband, Bund Deutscher Radfahrer, Deutscher Tanzsportverband) wurden wegen unterbliebener Strafanzeigen im Jahr 2004 angeschrieben. Die Fälle klärten sich durch verzögerte Strafanzeige oder Unterrichtung, warum keine Straftat vorlag. Gründe für eine Rückforderung von Zuwendungen lagen nach Mitteilung BMI nicht vor.
- b) **2006:** Der Präsident des Bundes Deutscher Radfahrer, Herr Rudolf Scharping, wurde per Staatssekretärsschreiben auf seine Verpflichtung zur Sachaufklärung im Fall Jan Ullrich hingewiesen. Der BDR berichtete daraufhin über seine Aktivitäten; Anlass zu einer Rückforderung von Zuwendungen bestanden nach Mitteilung des BMI nicht.
- c) **2007:** Schreiben des BMI an die bundesgeförderten Bundessportfachverbände mit dem Ziel, die Verbandsregelungen für die Dopingbekämpfung und das Verfahren zur Sanktionierung von Dopingverstößen zu optimieren.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass eine systematische und regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Anti-Doping-Klausel vom BVA im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nicht vorgenommen wurde. Diese Lücke in der finanzwirksamen Kontrolle hat das BMI jetzt in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht geschlossen und das BVA auf die Verantwortung bei der Dopingbekämpfung aufmerksam gemacht.

Aus den geschilderten Verfahrensabläufen und der Prüfpraxis der Vergangenheit resultierte, dass die Projektgruppe einen deutlichen Schwerpunkt der Prüfkaktivitäten auf die Umsetzung der Anti-Doping-Klausel bei den ausgewählten Verbänden und Stützpunkten legte. Im Rah-

men von örtlichen Erhebungen bei den Verbänden und Stützpunkten wurde die Einhaltung der Vorgaben überprüft. Die Erhebungen haben Mitglieder der Projektgruppe vorgenommen, die bisher nicht in die Sportförderung des BMI eingebunden waren. Die Verbände haben der Projektgruppe alle geforderten Unterlagen ausgehändigt. Die Bewertung erfolgte unter Rückkoppelung mit Ergebnissen / Erkenntnissen der NADA. Ein derartiges Prüfverfahren sollte für die Zukunft als Standard beibehalten und vom BVA fortführend praktiziert werden.

## 6. Aufgaben der NADA

Die NADA ist eine selbständige, im Jahr 2002 gegründete privatrechtliche Stiftung. Sie ist eine der für die Dopingbekämpfung in Deutschland wichtigsten Instanzen und dient gemeinnützigen, wissenschaftlichen, sozialen, pädagogischen, medizinischen und sportlichen Zwecken durch

- Förderung und Koordinierung des Kampfes gegen Doping im Sport auf nationaler Ebene,
- Durchführung und Fortentwicklung des Doping-Kontroll-Systems,
- Beratung und Förderung der mit Dopingfragen befassten wissenschaftlichen, politischen und weiteren Institutionen sowie Sportorganisationen,
- internationale Zusammenarbeit bei der Dopingbekämpfung, vor allem mit anderen Anti-Doping-Institutionen,
- Tätigkeit als Auskunftsstelle für Sportler, Sportlerinnen und Sportverbände in Dopingfragen.

Der Bund hat die NADA durch Bereitstellung entsprechender Mittel am Stiftungskapital sowie durch Bewilligung von Mitteln zur Durchführung von Projekten im Bereich der Dopingprävention seit ihrer Gründung finanziell unterstützt. In diesem Rahmen ist Ende 2006 der Anteil des Bundes am Stiftungskapital von 5,1 auf 7,1 Mio. Euro erhöht worden. Das Bundeskabinett hat für die Jahre 2008 bis 2011 eine jährliche Erhöhung des Stiftungskapitals um jeweils eine weitere Million Euro vorgeschlagen und empfohlen, der NADA in dieser Zeit pro Jahr eine weitere Million projektbezogen zur Verfügung zu stellen.

Die wichtigste Aufgabe der NADA ist die Durchführung von Dopingkontrollen, wobei ihr die Durchführung von Trainingskontrollen (Out-of-Competition-Kontrollen) und den Sportverbänden die Durchführung von Wettkampfkontrollen (In-Competition-Kontrollen) obliegen (s. u., TZ 7.). Daneben liegt ihr Aufgabenschwerpunkt auf der Erarbeitung und Weiterentwicklung des sog. NADA-Codes. Dies umfasst auch die generelle Beratung der Sportfachverbände in entsprechenden Rechtsfragen.

In Umsetzung des von der WADA entwickelten sog. WADA-Codes<sup>16</sup> hat die NADA als nationales Pendant den NADA-Code herausgegeben. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund sowie dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland (jetzt DOSB) und den angehörenden Sportverbänden erarbeitet und soll eine wirkungsvolle Dopingbekämpfung ermöglichen. Die erste Version des NADA-Codes datiert vom November 2004, die zweite Version des NADA-Codes trägt den Stand 1. Januar 2006.

Die nationalen Sportfachverbände nehmen den NADA-Code durch schriftliche Vereinbarung (sog. Trainingskontrollvereinbarung) mit der NADA an (Art. 15.1 NADA-Code). Der NADA-Code wird umgesetzt, indem die nationalen Sportfachverbände ihre Satzungen und Ordnungen entsprechend den Vorschriften des NADA-Codes anpassen und dafür Sorge tragen, dass die Regelungen des NADA-Codes auch für die Athleten, Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstiges Hilfspersonal aufgrund satzungsgemäßer oder einzelvertraglicher Bindung verbindlich sind (Art. 15.2 NADA-Code). Die Umsetzung hatte unverzüglich, für die erste Version des NADA-Codes spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2005 zu erfolgen.

Bei der NADA laufen die maßgeblichen Informationen zu Doping-Verstößen zusammen, da die Verbände verpflichtet sind, Informationen über Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen und die ergriffenen Sanktionen der NADA mitzuteilen (Art. 14.1 NADA-Code). In Verbindung mit der Verpflichtung der Verbände zur Umsetzung des NADA-Codes (Art. 15.2) kann die NADA prüfen, ob diese Verpflichtungen auch eingehalten wurden. Abweichungen von den bestehenden Verpflichtungen sind in den veröffentlichten Jahresbilanzen zu dokumentieren.

Die NADA hat hier zwar keine formelle Handhabe, um die Verhängung von Sanktionen und damit die Umsetzung des NADA-Codes durchzusetzen. Sie geht jedoch mehr und mehr dazu über, gegenüber den Verbänden die Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung des NADA-Codes offensiv einzufordern, etwa durch Hinweis auf ihre juristischen Verpflichtungen oder auf eventuelle Konsequenzen seitens des Zuwendungsgebers (Rückforderungen etc.). Sofern die Verbände gleichwohl gegen ihre Verpflichtung verstoßen, erfolgt seitens der NADA eine Meldung an das BMI (s.o., TZ 5.2.2).

## **7. Das Doping-Kontroll-System in Deutschland**

Die Anti-Doping-Klauseln der Zuwendungsbescheide fordern vom Zuwendungsempfänger die Einhaltung des Anti-Doping-Regelungswerkes von WADA / NADA.

---

<sup>16</sup> Der Welt-Anti-Doping-Code der WADA wurde am 5. März 2003 im Rahmen der zweiten Weltkonferenz gegen Doping im Sport in Kopenhagen von Internationalen Sportverbänden, der Olympischen Bewegung und Nationalen Anti-Doping-Organisationen angenommen. Die Staaten haben sich durch Unterzeichnung der sog. Kopenhagener Erklärung ebenfalls zu den Grundsätzen des WADA-Codes bekannt.

## 7.1 Trainingskontrollen

Die NADA und der nationale Sportfachverband legen jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Wettkampfsaison gemeinsam einen nationalen Testpool fest. Diesem Testpool sollen sämtliche Athleten der A- und B-Kader sowie sonstige Mitglieder der Nationalmannschaften angehören. Der einzelne Athlet des Testpools unterliegt bestimmten Meldepflichten zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, um eine jederzeitige Dopingkontrolle zu ermöglichen. An den Dopingkontrollen der NADA und der nationalen Sportfachverbände müssen prinzipiell alle Athletinnen und Athleten teilnehmen, die dem Anwendungsbereich des NADA-Codes unterliegen, so dass auch Sportlerinnen und Sportler ausgewählt werden können, die keinem Testpool angehören oder nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Doping-Kontrollen der NADA sind grundsätzlich unangekündigt. Sie werden durch ein privatrechtliches Institut im Auftrag der NADA ausgeführt. Die Auswahl der Testpersonen erfolgt in aller Regel nach dem Losprinzip. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Personen jahrelang nicht kontrolliert werden. Es gibt daher aktuelle Bemühungen der Verbände und der NADA, die Effizienz der Kontrollen durch verstärkte Zielkontrollen zu erhöhen. Damit besteht die Möglichkeit, Kontrollen auf Basis von individuellen Saisonhöhepunkten, Wettkampfplänen und Rahmentrainingsplänen etc. vorzunehmen („Intelligente Dopingkontrollen“). Auch Blutkontrollen werden künftig verstärkt in die Planungen aufgenommen. Die NADA hat auf ihrer Pressekonferenz zum Jahresbericht 2006 in Kreischa im Juli 2007 die neue Art des Testens bereits angekündigt.

Die bei Dopingkontrollen entnommenen Proben werden bei Laboren, die bei der WADA akkreditiert sein müssen, untersucht. In Deutschland sind dies zwei Labore in Kreischa und Köln.

Die NADA informiert die Sportfachverbände über positive Ergebnisse von Dopingkontrollen ihrer Sportler. Liegt ein positives Analyseergebnis vor, so ist der Sportler zwingend bis zur weiteren Aufklärung von jedweder Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen auszuschließen (Suspendierung). Dies geschieht durch das zuständige Disziplinarorgan des jeweiligen Sportfachverbandes.

Für die Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (insbesondere Sperre) ist der jeweilige Sportfachverband nach seinen eigenen Bestimmungen zuständig. Die Regelwerke und das Disziplinarverfahren müssen jedoch dem NADA-Code entsprechen. Die nationalen Sportfachverbände sind verpflichtet, bei jedem festgestellten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Sanktionsverfahren durchzuführen. Anstelle des für die Sanktionierung zuständigen Disziplinarorgans des nationalen Sportfachverbandes kann der Verband auch ein Schiedsgericht für die Sanktionen vorsehen.

Die Verbände sind verpflichtet, die NADA zu informieren über

- die Erstattung einer strafrechtlichen Anzeige,
- das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens und
- das Ergebnis des verbandsgerichtlichen Verfahrens.

Damit die Athletin bzw. der Athlet nach Ablauf einer Sperre wieder an Wettkämpfen teilnehmen kann, muss er während der Zeit seiner vorläufigen Suspendierung oder Sperre für Trainingskontrollen durch die NADA zur Verfügung stehen und weiterhin aktuelle und genaue Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit machen.

Die NADA informiert die Öffentlichkeit erst dann über die Identität von Sportlerinnen und Sportlern, deren Proben ein positives Analyseergebnis ergeben haben, wenn eine Entscheidung über die Sanktion getroffen ist. Die NADA veröffentlicht jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über die durchgeführten Dopingkontrollmaßnahmen und die verhängten Sanktionen.

## **7.2 Wettkampfkontrollen**

Für Wettkampfkontrollen sind die Sportfachverbände selbst zuständig. Der NADA-Code enthält Vorgaben für deren Durchführung. Sie entsprechen weitestgehend den Vorgaben für die Durchführung von Trainingskontrollen.

# **8. Umsetzung der Anti-Doping-Klauseln durch die Zuwendungsempfänger**

## **8.1 Bundessportfachverbände**

Die Anti-Doping-Klausel in den Zuwendungsbescheiden an die Bundessportfachverbände enthält als Kernforderungen

- a) Uneingeschränkte Teilnahme des Bundessportfachverbandes mit seinen Kaderathletinnen und -athleten am Dopingkontrollsystem der NADA,
- b) Annahme, Umsetzung und Einhaltung des Anti-Doping-Regelwerks der NADA,
- c) Uneingeschränkte aktive Mitwirkung bei der Dopingbekämpfung.

Dies erfordert von den Zuwendungsempfängern insbesondere:

- die Umsetzung des NADA-Codes in Verbandssatzungsrecht nach Artikel 15.2 des NADA-Codes,
- die Aufnahme von Anti-Doping-Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträge,
- die ordnungsgemäße Durchführung von Wettkampfkontrollen,
- die Einhaltung von Meldepflichten an die NADA,
- die Sanktionierung von Dopingverstößen,
- die Durchführung aller möglichen Ermittlungen zur Aufklärung nach dem Bekanntwerden eines positiven Analyseergebnisses eines Athleten, insbesondere, ob ein Betreuer bei dem Dopingverstoß mitgewirkt hat,
- die Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft bei einem Anfangsverdacht hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 6 a Arzneimittelgesetz bzw. das Betäubungsmittelgesetz und die laufende Unterrichtung der NADA hierüber.

### **8.1.1 Anpassung der Verbandssatzungen**

Alle überprüften Bundessportfachverbände nehmen am Doping-Kontroll-System der NADA teil.

Nachdem die NADA festgestellt hatte, dass der zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene NADA-Code Version 2.0 noch nicht flächendeckend in Verbandsrecht umgesetzt worden war, bat das BMI (Referat SP 4) mit Schreiben vom 30. Januar 2007 die Präsidien der bundesgeförderten Bundessportfachverbände um Auskunft, ob die Verbände ihren Pflichten im Rahmen der Verbandsrechtssetzung und der Verbandsgerichtsbarkeit im erforderlichen Maße nachgekommen sind. Gleichzeitig wurde darum gebeten, der NADA die Bestimmungen des jeweiligen Verbandes zur Dopingbekämpfung (Verbandssatzung und ergänzende Regelungen) vorzulegen.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2007 bat BMI die NADA, diese Unterlagen zu prüfen und BMI über das Ergebnis zu informieren. Neben bestehenden Kapazitätsschwierigkeiten sah es die NADA auch wegen der zu klärenden strittigen Rechtsfragen als geboten an, die Umsetzung des NADA-Codes in das Verbandssatzungsrecht von einem unabhängigen Expertengremium prüfen zu lassen. Deshalb beauftragte sie den Sportrechtsexperten Prof. Dr. Haas (Universität Mainz) und die Rechtsanwältin Dr. Haug mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen in eine Mustersatzung einfließen, die den Verbänden als Empfehlung für die Umsetzung des NADA-Codes in das Satzungsrecht dienen soll.

Von den untersuchten sechs Bundessportfachverbänden haben alle die Bestimmungen zur Einhaltung des NADA-Codes in ihre Satzungen übernommen. Unterschiede gibt es in der Rechtsqualität und im Umfang der Regelungen. Zum Teil wurde die Form einer Anti-Doping-Ordnung gewählt, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wurde. Ob und inwieweit im Einzelfall noch Nachbesserungsbedarf besteht, wird das Rechtsgutachten klären, das erst nach dem 31. Juli 2007 vorliegen wird. Die NADA wollte die sich derzeit darstellenden Zwischenergebnisse nicht in diesen Bericht einbringen, da die betroffenen Verbände dazu noch nicht gehört worden sind.

### **8.1.2 Aufnahme von Anti-Doping-Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträge**

Zur Umsetzung der Anti-Doping-Klausel der Zuwendungsbescheide gehört die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in Arbeits- und Dienstverträge des Verbandes mit allen von ihm beschäftigten Personen. Auch der NADA-Code fordert nach Artikel 15.3 eine Bindung der Athleten, Trainer, Ärzte, Betreuer und des sonstigen Hilfspersonals an den NADA-Code.

#### **8.1.2.1 Athletenvereinbarung**

Bei fünf von sechs untersuchten Sportfachverbänden müssen alle Athletinnen und Athleten, die an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilnehmen, eine schriftliche „Athletenvereinbarung“ unterzeichnen. In allen Vereinbarungen wird nicht nur die Kenntnisnahme der Anti-Doping-Bestimmungen bestätigt, sondern der Athlet verpflichtet sich auch, das Anti-Doping-Reglement von NADA, WADA, dem internationalen Verband und die Bestimmungen des eigenen Verbandes einzuhalten und zu akzeptieren. Die Bestimmungen haben durchgängig den Charakter einer einseitigen „Erklärung“ und werden von der Sportlerin bzw. dem Sportler eigenhändig unterschrieben. Beim BDR gibt es keine vergleichbare „Athletenvereinbarung“. Die Sportlerin bzw. der Sportler muss mit dem Lizenzantrag auch eine Anlage unterzeichnen, die eine entsprechende Anti-Doping-Verpflichtung enthält. Der BDR plant, künftig ebenfalls eine „Athletenvereinbarung“ zu verwenden.

#### **8.1.2.2 Bindung von Trainern, Ärzten, Betreuern und sonstigem Hilfspersonal**

Bei den Bindungsklauseln für Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstigem Hilfspersonal gibt es deutliche Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Bestimmungen der Verbände.

Die DESG gewährleistet eine lückenlose Bindung aller beteiligten Personen, indem hauptamtliche Kräfte eine entsprechende Anlage zum Dienstvertrag unterzeichnen müssen. Alle sonstigen Beschäftigten, insbesondere Honorarkräfte müssen einen sog. „Ehrenkodex“ unterzeichnen. Inhaltlich enthalten die Erklärungen eine Versicherung, dass man weder in der Vergangenheit noch im Rahmen der jetzigen Tätigkeit verbotene Substanzen verabreicht habe

bzw. verabreiche und dies auch künftig nicht tun werde. Einbezogen wird hierbei auch die wissentliche Duldung der Verabreichung durch Dritte. Inhaltlich geht dieser Ehrenkodex sehr weit. Es fehlt jedoch der Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung, insbesondere ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Beim Deutschen Leichtathletik-Verband ist eine Anti-Doping-Klausel Bestandteil der Arbeitsverträge hauptamtlicher Beschäftigter (Trainer und sonstiges Verwaltungspersonal). Inhaltlich werden die Kenntnisnahme und die Anerkennung des NADA-Codes bestätigt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Nichteinhaltung wird ebenfalls vereinbart. Honorartrainer erhalten eine Dienstanweisung, deren Bestandteil eine Art „Trainerehrenkodex“ ist. Die Zusammenarbeit mit sonstigen Honorarkräften (Ärzte und Physiotherapeuten) erfolgt über Einzelvereinbarungen mit analogen Bindungsregelungen.

Der Bund Deutscher Radfahrer verwendet eine Bindungsklausel in den Arbeitsverträgen der hauptamtlichen Mitarbeiter und Trainer. Diese bestätigen damit die Kenntnisnahme der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Information hierüber in eigener Verantwortung. Inhaltlich geht diese Klausel daher nicht sehr weit. Da jedoch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung im Fall der Nichteinhaltung normiert ist, wird zumindest indirekt auch die Einhaltung der Vorschriften gefordert. Mit Ärzten und Physiotherapeuten arbeitet der BDR hauptsächlich auf Honorarbasis zusammen. Eine Bindung an den NADA-Code durch eine entsprechende Erklärung fehlt bisher. Dies gilt auch für Verträge mit Honorartrainern. BDR Präsident Rudolf Scharping hat schriftlich zugesichert, dass künftig die geforderten Anti-Doping-Klauseln in die Honorarverträge aufgenommen werden (*Anhang 7*).

Der Dienstvertrag des Deutschen Kanu-Verbandes mit hauptamtlichen Bundestrainern und sonstigen hauptamtlichen Mitarbeitern sieht neben der Kenntnisnahme des NADA-Codes und dem Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Nichteinhaltung eine Vertragsstrafe in Form eines Nettomonatsgehalts vor. Der Dienstvertrag geht daher im Vergleich zu den übrigen Beispielen im Hinblick auf Sanktionen eine Stufe weiter. Bei den mischfinanzierten Trainerinnen und Trainern fehlt jedoch die Vereinbarung einer derartigen Vertragsstrafe. Mit Ärzten und Physiotherapeuten bestehen keine Verträge. Deren Leistungen werden im Einzelfall auf der Basis von Honorarsätzen abgerechnet. Eine Bindung an den NADA-Code findet bei diesem Personenkreis nicht statt.

Beim Deutschen Behindertensportverband sind die Verträge von hauptamtlichen Beschäftigten (Verwaltung, Trainer) mit Anti-Doping-Klauseln versehen, die auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle des Verstoßes beinhalten. Verträge für freie Mitarbeiter wie Ärzte, Honorartrainer und Physiotherapeuten enthalten eine Vertragsklausel, nach der die Person sich verpflichtet, sich für einen dopingfreien Sport einzusetzen und die daraus entstehenden Verpflichtungen zu akzeptieren. Es folgt ein Verweis auf die „Anti-Doping-Ordnung

des DBS“ sowie die Regelung, dass ein Verstoß gegen das Dopingverbot eine fristlose Auflösung des Vertrages zur Folge hat.

Beim DSV enthalten alle Verträge von hauptamtlichen Betreuern (d.h. Ärzte, Physiotherapeuten, Trainer, sonst. Betreuer und Hilfspersonal) Anti-Doping-Bestimmung, die auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung vorsehen. Mit Honorarkräften bestehen keine Verträge, sie werden lediglich pauschal in den Anwendungsbereich der „Anti Doping Ordnung“ des DSV einbezogen. Zusätzliche Erklärungen müssen sie nicht abgeben. Das Verwaltungspersonal einschließlich der Sportdirektoren wird nicht explizit vertraglich an Anti-Doping-Bestimmungen gebunden.

Im Ergebnis ist bei fünf von den geprüften sechs Bundessportfachverbänden eine Anti-Doping-Regelung in den Dienstverträgen hauptamtlicher Beschäftigter und Honorartrainer vorhanden. Beim DSV fehlt eine vergleichbare Regelung für das Verwaltungspersonal und die Sportdirektoren. Bei sonstigen Honorarkräften (Ärzte, Physiotherapeuten) wird bei drei Verbänden (BDR, DKV und DSV) weder durch Vertrag noch durch einseitige Erklärungen eine Bindung an den NADA-Code vorgenommen. Bei den übrigen Verbänden ist zu klären, ob die einzelnen vertraglichen Regelungen eine ausreichende Bindung an den NADA-Code darstellen. Die verwendeten Klauseln sind nicht einheitlich und besitzen eine unterschiedliche Qualität. Die Reichweite der Klauseln ist daher höchst unterschiedlich. Es wird empfohlen, die Frage der ausreichenden Bindung durch ein rechtliches Gutachten zu klären.

Ein eindeutiger Verstoß gegen Auflagen im Zuwendungsbescheid kann nach den Ergebnissen der Projektgruppe zunächst nur für die oben genannten drei Verbände (BDR, DKV und DSV) festgestellt werden. Bei diesen fehlen vertragliche bzw. sonstige Bindungen von Honorarärzten und –physiotherapeuten (BDR und DKV) bzw. des Verwaltungspersonals (DSV) an Anti-Doping-Regelungen.

### **8.1.3 Durchführung des Dopingkontrollverfahrens im Einklang mit dem NADA-Code**

Unterschiede zwischen den einzelnen Verbänden lassen sich bereits aus der Kontrolldichte der Trainings- und Wettkampfkontrollen ersehen.

Abb. 8 Kontrolldichte zwischen 2004 – 2006<sup>17</sup>

Ver- bände	Anzahl Trainings- kontrollen	Anzahl Wettkampf- kontrollen	Σ	Kader- athleten A - D	Kontrolldichte prozentual		
					Wettkampf	Training	gesamt
DLV	3.088	914	4.002	718	1,3	4,3	5,6
BDR	593	976	1.569	185	5,3	3,2	8,5
DSV	1.002	376	1.378	199	2,9	5,0	6,9
DKV	681	445	1.126	172	2,6	4,0	6,5
DESG	438	97	535	92	1,1	4,8	5,8
DBS	79	280	359	203	1,4	0,4	1,8

Aufgeteilt nach Trainings- und Wettkampfkontrollen in den jeweiligen Jahren ergibt sich folgendes Bild:

Abb. 9: Wettkampfkontrollaktivitäten der nationalen Fachverbände zwischen 2004-2006<sup>18</sup>

Verbände	2004	2005	2006	Σ
<b>Dt. Behindertensportverband (DBS)</b>	99	103	78	280
<b>Dt. Eisschnelllauf-Gem. (DESG)</b>	41	24	32	97
<b>Dt. Kanu-Verband (DKV)</b>	153	155	137	445
<b>Dt. Leichtathletik-Verband (DLV)</b>	293	315	306	914
<b>Bund Dt. Radfahrer (BDR)</b>	309	426	241	976
<b>Dt. Schwimm-Verband (DSV)</b>	134	108	134	376

Abb. 10: Trainingskontrollaktivitäten der NADA zwischen 2004-2006<sup>19</sup>

Verbände	2004	2005	2006	Σ
<b>Dt. Behindertensportverband (DBS)</b>	34	45	50*	79
<b>Dt. Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG)</b>	144	145	149	438
<b>Dt. Kanu-Verband (DKV)</b>	224	234	223	681
<b>Dt. Leichtathletik-Verband (DLV)</b>	1045	1023	1020	3088
<b>Bund Dt. Radfahrer (BDR)</b>	203	198	192	593
<b>Dt. Schwimm-Verband (DSV)</b>	339	332	331	1002

\* Die gekennzeichneten Trainingskontrollen wurden nicht im Auftrag der NADA durchgeführt, sondern im Auftrag des jeweiligen nationalen Fachverbandes.

<sup>17</sup> Quelle: Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Biochemie und BMI

<sup>18</sup> Quelle: Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Biochemie

<sup>19</sup> Quelle: Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Biochemie

Eine Gegenüberstellung bezogen auf den einzelnen Verband ergibt sich aus den im Anhang beigefügten Statistiken (*Anhang 8*).

Im Bereich des Behindertensports werden die Trainingskontrollen nicht von der NADA durchgeführt, sondern vom Verband selbst in Zusammenarbeit mit dem International Paralympic Committee (IPC), das die Olympischen Spiele für Menschen mit Behinderungen koordiniert. Das IPC hat ein eigenes Regelwerk für den Anti-Doping-Kampf, der zum Teil über den NADA-Code hinaus geht. Nach Aussage des Verbandes sei es ein Problem, Kontrolleure zu finden und diese aus ihren beruflichen Verpflichtungen heraus zu lösen. Die meisten üben diese Tätigkeit für den Verband in der Freizeit aus und stehen daher zeitlich nur eingeschränkt zur Verfügung.

Die Kontrolldichte bei den Wettkampfkontrollen wird in aller Regel unter Beteiligung der / des Anti-Doping-Beauftragten des jeweiligen Fachverbandes und der jeweiligen betreuenden Ärzte festgelegt. Auch die Größenordnung des Wettkampfes, bei dem Kontrollen erfolgen, legen die Verbände eigenständig fest. In der Regel finden Wettkampfkontrollen erst ab einer Größenordnung von Deutschen Meisterschaften statt. Kleinere Wettkämpfe werden wenig kontrolliert. Der DLV allerdings führt im Sinne von Präventionsmaßnahmen Wettkampfkontrollen bei allen Jugendmeisterschaften durch. Einige Verbände, darunter der BDR, sind dazu übergegangen, bei Trainings- und Wettkampfkontrollen verstärkt auch Zielkontrollen durchzuführen.

Der NADA-Code lässt es zu, dass verbandsinternes Personal die Dopingkontrollen bei Wettkämpfen durchführt. Erforderlich ist lediglich ein Ausweis, der durch die NADA ausgestellt wird. Der Deutsche Leichtathletik-Verband gehört zu den Verbänden, die die Kontrollen mit eigenem Personal durchführen. Die Kontrolleure werden für ihre Aufgabe verbandsintern geschult und nach zweimaligem Einsatz als Assistent eigenständig tätig. Diese Praxis birgt ein gewisses Risiko, da ein neutrales Handeln erschwert und Interessenskonflikte nicht ausgeschlossen werden können. Letztlich führt dies zu einer gesteigerten Anfälligkeit für Dopingvergehen. Um diesem Vorwurf zu entgehen, lassen andere Verbände, wie z.B. die DESG, Wettkampfkontrollen durch eine externe Firma durchführen (dieselbe Firma, die auch die Trainingskontrollen durch die NADA vornimmt).

Nur geringe Auskünfte konnten die befragten Verbände zur Kontrolldichte bei Trainingsmaßnahmen im Ausland geben. Die Verbände melden die geplanten Maßnahmen an die NADA. Ob und wie viele Trainingskontrollen auch bei ausländischen Maßnahmen durchgeführt werden, entzieht sich regelmäßig der Kenntnis der Verbände. Sie werden lediglich informiert, wenn positive Proben durch die NADA gewonnen werden. Insgesamt ergibt sich hier der Eindruck, dass viele Verbände sich auf das Engagement der NADA verlassen und auf die Durchführung entsprechender Kontrollen vertrauen.

### 8.1.4 Sanktionierung und Ergebnismanagement

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung des NADA-Codes gehört es, das Sanktionsverfahren gemäß den Anti-Doping-Bestimmungen einzuleiten und durchzuführen. Eine Übersicht über die in den Jahren 2004 bis 2006 positiven Kontrollproben und deren Ursachen enthält die nachfolgende Abbildung 11<sup>20</sup>.

Abb. 11

Verbände	positiv	Wirkstoff	Anzahl	
<b>Dt. Behindertensportverband (DBS)</b>	13	Ephedrin	1	
		Clenbuterol	1	
		Metoprolol	2	
		Repoterol	1	
		Salmeterol	1	
		Carboxy-THC	2	
		Triamteren	1	
		Hydrochlorthiazid	3	
		Finasterid	1	
		Bisoprolol	1	
		Tamoxifen	1	
		Prednisolon	1	
		Atenolol	1	
		Piretanid	1	
Stanozolol	1			
<b>Dt. Kanu-Verband (DKV)</b>	3	Carboxy-THC	1	
		Salbutamol	1	
		Amphetamin	1	
<b>Dt. Leichtathletik-Verband (DLV)</b>	18	Metandienon	1	
		Hydrochlorthiazid	2	
		Norandrosteron	3	
		Oxymetholon	1	
		Testosteron	1	
		Tetrahydrocannabinol	3	
		Salbutamol	2	
		Clenbuterol	1	
		Ephedrin	1	
		Furosemid	1	
		Carboxy-Finasterid	2	
		Prednisolon	1	
TE > 4,0 (102,0)	1			
<b>Bund Dt. Radfahrer (BDR)</b>	7	Ephedrin	1	1 Missed Test
		Tetrahydrocannabinol	2	
		Cathine	1	
		Amphetamin	1	
		Clenbuterol	1	
<b>Dt. Schwimm-Verband (DSV)</b>	4	Reproterol	1	1 Verweigerung einer Dopingkontrolle
		Finasterid	1	
		Carboxy-THC	1	

<sup>20</sup> Quelle: Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Biochemie

In der Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft, die in dieser Übersicht nicht enthalten ist, gab es in den genannten Jahren keine Auffälligkeiten.

In jedem Verband erhält zunächst der / die Anti-Doping-Beauftragte von einem positiven Ergebnis Kenntnis und stößt das weitere Verfahren an. Zuständig für eine Sanktion ist der Verband selbst. Die Art und Weise der Durchführung wird von den Verbänden unterschiedlich gehandhabt.

In jedem Verband gibt es ein Gremium, das für das verbandsinterne Verfahren zuständig ist. Die Benennung ist unterschiedlich, z.B. „Disziplinarbeirat“ (DESG), „Disziplinarausschuss“ (DLV), „Rechtsausschuss“ (DBS) oder „Anti-Doping-Kammer“ (DKV). In der Regel wirken verbandsinterne Personen in diesen Gremien. Beim DBS, dem DLV und dem DKV sind jedoch auch externe Mitglieder eingesetzt. Rein verbandsinterne Gremien werden auch seitens der Verbände kritisch gesehen. In den Gesprächen mit den Verbänden wurde oft der Wunsch nach einer einheitlichen und unabhängigen Schiedsstelle geäußert. Einen wichtigen Schritt zur Verbesserung hat die NADA unternommen, indem sie bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtswesen (DIS) in Köln ein unabhängiges Sportschiedsgericht geschaffen hat. Es wird seine Arbeit zum 1. September 2007 aufnehmen. Das Sportschiedsgericht kann die Verbände im Bereich der Sportgerichtsbarkeit stark entlasten. Der Erfolg bleibt abzuwarten, da die Verbände das Angebot auf freiwilliger Basis nutzen können und es keine Verpflichtung gibt, das Sportschiedsgericht zu befragen.

Das Instrument der fristlosen Kündigung von Ärzten oder Trainern bei Doping-Verstößen wurde bislang kaum eingesetzt. Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang auf das Vorgehen des BDR in Bezug auf seinen Trainer Peter Weibel hingewiesen. Peter Weibel ist seit mehr als 20 Jahren Angestellter des BDR. Seine Beteiligung an Dopingvergehen im Amateurradsport wird nicht angezweifelt. Dennoch werden die Vorgänge derzeit erst mit Hilfe der vom BDR eingesetzten unabhängigen Kommission weiter aufgeklärt. Obwohl der Arbeitsvertrag von Herrn Weibel die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Regelungen vorsieht, ist Peter Weibel nach Auskunft des BDR aktuell von seinen Aufgaben als Bundestrainer suspendiert. Arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Konsequenzen werden nach BDR-Präsident Rudolf Scharping erst getroffen, wenn die Ergebnisse der unabhängigen Kommission vorliegen. BMI hat zu entscheiden, ob in derartigen Fällen die Fortsetzung der mittelbaren Finanzierung der Personalkosten vertretbar ist.

Insgesamt bestehen teilweise Unsicherheiten der Verbände, die rechtlichen Möglichkeiten bei Doping-Verstößen auch konsequent auszuschöpfen. Die Angst vor etwaigen Schadensersatzforderungen spielt hier eine wesentliche Rolle. Insoweit können verbandsintern geschaffene Regelungen ihre Wirkung nur eingeschränkt entfalten.

### **8.1.5 Sonstiges Engagement einzelner Verbände im Anti-Doping-Kampf**

Im Rahmen einer offenen Informationspolitik und Aufklärung des Verbandes ist mindestens die Weitergabe sämtlicher Informationen der NADA rund um Doping und dessen Bekämpfung an die Trainer und Athleten zu verlangen. Idealerweise unterstützt der Verband die Bemühungen um einen sauberen Sport durch weiter gehende Aktivitäten.

Zumindest das „Durchreichen“ der Informationen der NADA stellen alle geprüften Verbände sicher, teils durch die eigene Homepage, teils durch Verweis auf die Homepage der WADA / NADA, zum Teil auch im Rahmen von Trainerseminaren oder Fortbildungsveranstaltungen.

Positiv hervor hebt sich z.B. der DLV, der eine eigene Publikation erstellt hat (Anti-Doping-Handbuch 2006) und gezielte Vorträge / Präsentationen zu diesem Thema abhält. Der BDR hat eine eigene Anti-Doping-Strategie beschlossen und zu diesem Zweck alle Beteiligten im Juli / August 2006 zu einem „Runden Tisch“ eingeladen. Außerdem wurde eine unabhängige Kommission zur Klärung der aktuellen Doping-Verdachtsfälle eingesetzt. Das „Dopingpräventionspaket“ des BDR richtet sich an den Sportlernachwuchs. Die Erkenntnisse sollen auch auf die Jugendorganisationen anderer Spitzenverbände übertragen werden. Auch der DBS und der DSV engagieren sich mit eigens entwickelten Broschüren / Flyern für die Jugend. Der DSV beteiligt sich darüber hinaus als Teil seiner neuen Anti-Doping-Offensive an einem Anti-Doping-Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit der Universität Bayreuth, das sich mit weiteren Forschungen zu EPO beschäftigt.

### **8.1.6 Zwischenergebnis**

Ein eindeutiger Verstoß gegen die Auflagen der Zuwendungsbescheide kann insgesamt nur bei drei der geprüften sechs Verbände (BDR, DKV und DSV) auf Grund der fehlenden vertraglichen bzw. sonstigen Bindung von Honorarärzten und –physiotherapeuten (BDR und DKV) bzw. des Verwaltungspersonals (DSV) an Anti-Doping-Regelungen festgestellt werden. Ob auch bei anderen Verbänden Verstöße vorliegen, hängt davon ab, inwieweit die gewählte Form der Bindung als ausreichend betrachtet werden kann und ob die geforderte Anpassung der Satzung an den NADA-Code erfolgt ist. Beides muss durch ein Rechtsgutachten geklärt werden (welches bezüglich des Satzungsrechts bereits in Auftrag gegeben ist, s.o. TZ 8.1.1). Sonstige Verstöße gegen den NADA-Code konnten im Rahmen der Prüftätigkeit der Projektgruppe nicht festgestellt werden.

## 8.2 Olympiastützpunkte

Die Anti-Doping-Klauseln in den Zuwendungsbescheiden an Olympiastützpunkte sind wesentlich pauschaler und ungenauer gefasst als bei den Bundessportfachverbänden. Sie enthalten lediglich die Forderung, *„Die „Rahmen-Richtlinie zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Olympischen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzenden oder hinzutretenden Vorschriften der WADA bzw. NADA (...) zu beachten.“*

Der NADA-Code richtet sich grundsätzlich an nationale Sportfachverbände und Landessportbünde, die mit der NADA eine vertragliche Vereinbarung schließen. Zwischen Olympiastützpunkten und der NADA bestehen dagegen keine vertraglichen Vereinbarungen.

Die Anti-Doping-Klausel im Zuwendungsbescheid an Olympiastützpunkte kann daher nur so ausgelegt werden, dass das Anti-Doping-Regelwerk sinngemäß angewandt werden soll. Dies gilt insbesondere, soweit der OSP Ärzte und Trainer beschäftigt oder zumindest vertragliche Vereinbarungen mit ihnen schließt. Hier ist die gleiche Bindung an den NADA-Code zu verlangen, die grundsätzlich auch von einem Bundessportfachverband gewährleistet werden muss. Auch die Bestimmungen im Umgang mit Medikamenten, insbesondere die Beachtung der Liste verbotener Substanzen und Methoden der WADA, ist in gleicher Weise vom Olympiastützpunkt zu verlangen. Daneben spielen auch die sonstigen Bemühungen des Stützpunktes im Anti-Doping-Kampf (v.a. in der Aufklärung) eine Rolle für die Frage, ob die Anti-Doping-Klausel im Bescheid erfüllt wird.

### 8.2.1 Bindung von Trainern, Ärzten, Physiotherapeuten und sonstigem Hilfspersonal an das Anti-Doping-Regelwerk

Alle bei Olympiastützpunkten beschäftigten und mit Bundesmitteln geförderten Trainerinnen und Trainer sind mischfinanziert. Die meisten Stützpunkte haben keinen eigenen Arzt, sondern stellen die medizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten entweder durch eine Kooperationsvereinbarung mit einem nahegelegenen Universitätsklinikum oder mit ärztlicher Betreuung auf Honorarbasis sicher.

Der OSP Chemnitz / Dresden verweist in einer Anlage zum Dienstvertrag für hauptamtliche Beschäftigte auf die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings und normiert ein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Verstößen. Die Klausel wurde nach In-Kraft-Treten des NADA-Codes nicht entsprechend aktualisiert und bedarf einer Anpassung. Die Verträge für Honorarärzte und -physiotherapeuten enthalten keine Bindungsklauseln an die Bestimmungen des NADA-Codes. Der Kooperationsvertrag mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden besitzt ebenfalls keine Regelungen, die eine Bindung der für den OSP tätigen Ärzte an den NADA-Code gewährleisten.

Beim OSP Thüringen findet sich ein Hinweis im Arbeitsvertrag für hauptamtliche Beschäftigte, wonach die Anti-Doping-Richtlinie des DSB Bestandteil des Arbeitsvertrages ist und ein Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle des Verstoßes besteht. Es fehlt auch hier an einer Aktualisierung und Weiterentwicklung der Klausel nach In-Kraft-Treten des NADA-Code. Verträge mit Honorarkräften (Ärzte, Physiotherapeuten) enthalten keine Bindungsklauseln, sind aber nach Aussage des Leiters des OSP Thüringen künftig geplant. Die jährlichen medizinischen Grunduntersuchungen werden am Institut für Sportmedizin der Universität Jena (durch DOSB zertifiziert) durchgeführt und von dort unmittelbar mit dem DOSB abgerechnet.

Die am OSP Freiburg / Schwarzwald verwendeten Arbeitsverträge für hauptamtliche Trainerrinnen und Trainer enthalten eine Bindungsklausel an den NADA-Code inkl. einem Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der OSP beschäftigt kein eigenes medizinisches Personal, sondern kooperiert mit vom DOSB anerkannten sportmedizinischen Untersuchungsstellen. Soweit auf dieser Basis Ärzte und Physiotherapeuten tätig sind, ist eine explizite Anti-Doping-Erklärung dieser Personen nicht vorhanden. In den Verträgen der Verwaltungsmitarbeiter finden sich ebenfalls keine Anti-Doping-Bestimmungen.

Die OSP Bayern und Berlin setzen die Auflagen des Zuwendungsbescheides in einer vorbildlichen Art und Weise um. Arbeitsverträge für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten genauso wie Arbeitsverträge für Honorarkräfte eine Bindung an den NADA-Code und einen Hinweis auf arbeitsrechtliche Maßnahmen im Falle des Verstoßes. Die Sportmediziner der Technischen Universität München, mit der der OSP Bayern kooperiert, müssen darüber hinaus eine „Persönliche Anti-Doping-Erklärung“ abgeben.

Im Ergebnis ist bei den untersuchten fünf Olympiastützpunkten eine Anti-Doping-Regelung in den Dienstverträgen hauptamtlicher Beschäftigter nahezu durchgängig vorhanden. Lediglich beim OSP Freiburg / Schwarzwald fehlen entsprechende Bestimmungen beim Verwaltungspersonal. Auch in den Verträgen von Honorartrainern erfolgt eine Bindung an den NADA-Code. In den Verträgen sonstiger Honorarkräfte (Ärzte, Physiotherapeuten) erfolgt bei zwei OSP (Chemnitz / Dresden und Thüringen) keine Bindung an Anti-Doping-Bestimmungen. Auch Ärzte, die über einen Kooperationsvertrag mit einem Universitätsklinikum für die OSP tätig werden, werden bei den OSP Freiburg / Schwarzwald und Chemnitz / Dresden nicht explizit an Anti-Doping-Regelungen gebunden.

### **8.2.2 Sonstiges Engagement im Anti-Doping-Kampf**

Am offensivsten geht der Olympiastützpunkt Bayern mit dem Thema „Doping“ um. Die Dopingproblematik wird vom Leiter persönlich voran getrieben. Anti-Doping-Maßnahmen wer-

den u.a. auf der Homepage bzw. in Newslettern des OSP dargestellt. Aufklärung, Gefahren- darstellung und Prävention sind Thema bei regelmäßigen Treffen der Trainer / Betreuer und Trainingswissenschaftler. Der OSP-Report 2 / 2006 enthält eine umfassende Information über Blutdoping und EPO. Weitere Veröffentlichungen sind geplant.

Im OSP Thüringen informieren Ernährungswissenschaftler die Sportler regelmäßig über Ge- fahren von Nahrungsergänzungsmitteln. In unregelmäßigen Abständen finden Präsentations- veranstaltungen statt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Aufklärung der Jugend. So konnte z.B. der Anti-Doping-Vertrauensmann des DOSB, Frank Busemann, für eine Veranstaltung mit Schülern (Sportgymnasium Jena) gewonnen werden. Der Leiter des OSP Thüringen ist außerdem Mitglied der „Unabhängigen Kommission gegen Doping und Medikamentenmiss- brauch im Sport“ (eine Initiative des Freistaates Thüringen).

Auch der OSP Chemnitz / Dresden sieht einen Schwerpunkt des Kampfs gegen Doping im Nachwuchsbereich (u.a. wird versucht, Präventionsmaßnahmen gegen Doping in den Lehr- plan der Eliteschulen aufnehmen zu lassen). Darüber hinaus werden den Honorarärzten re- gelmäßig Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Ähnlich gehen die OSP Freiburg / Schwarzwald und Berlin vor.

### **8.2.3 Zwischenergebnis**

Ein Verstoß gegen die Auflagen im Zuwendungsbescheid liegt nach dem Wortlaut der ver- wendeten Anti-Doping-Klausel bei drei OSP (Chemnitz / Dresden, Thüringen und Freiburg / Schwarzwald) vor. Bei diesen OSP erfolgt weder durch Vertrag noch durch einseitige Erklä- rungen eine Bindung von Honorarkräften (Ärzte und Physiotherapeuten) an das Anti-Doping- Regelwerk. Der OSP Freiburg / Schwarzwald verpflichtet außerdem das dort beschäftigte Verwaltungspersonal ebenfalls nicht zur Einhaltung von Anti-Doping-Bestimmungen. Bei den übrigen Olympiastützpunkten ist zu klären, ob die einzelnen vertraglichen Regelungen eine ausreichende Bindung an den NADA-Code darstellen. Die verwendeten Klauseln sind auch hier nicht einheitlich und von unterschiedlicher Qualität. Die Reichweite der Klauseln sollte ein rechtliches Gutachten klären.

Bei einer anschließenden zuwendungsrechtlichen Bewertung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die im Zuwendungsbescheid verwendete Anti-Doping-Klausel nicht immer eindeutig ist. Es wird auf mehrere rechtliche Bestimmungen Bezug genommen, deren Verhältnis zueinan- der nicht eindeutig ist. Der pauschale Verweis auf die Rahmenrichtlinien des DOSB zur Be- kämpfung des Dopings sowie auf ergänzende Vorschriften der WADA / NADA enthält keine eindeutigen Handlungsanforderungen. Da sich die genannten Bestimmungen nicht unmittel- bar an Olympiastützpunkte richten, können diese Regelungen nur entsprechend angewandt

werden. Der genaue Umfang ist durch Auslegung zu ermitteln. Rechtliche Unsicherheiten sind die Folge.

Insgesamt lässt sich nach den örtlichen Erhebungen bei den ausgewählten fünf Olympiastützpunkten nicht bei allen OSP ein hinreichendes Bewusstsein für die Notwendigkeit von Anti-Doping-Maßnahmen feststellen. Die Mehrheit der besuchten Olympiastützpunkte zeigte sich jedoch kooperativ und bekundete die Absicht, künftig weitergehende Klauseln in die entsprechenden Verträge und Erklärungen aufzunehmen. BMI sollte sich zu gegebener Zeit hierzu berichten lassen.

### **8.3 Institut für angewandte Trainingswissenschaften**

Das IAT wird im Rahmen der Projektförderung im Jahr 2007 mit rund 5,3 Mio. Euro aus Bundesmitteln finanziert. Da das Haushaltsvolumen des IAT in 2007 bei rund 5,5 Mio. Euro liegt, entspricht dies nahezu einer institutionellen Förderung.

Das IAT befasst sich interdisziplinär mit den individuellen Voraussetzungen sportlicher Leistungen und deren sportartspezifischer Ausprägung. Allgemeines Ziel ist es, durch das Erschließen von Leistungsreserven in den Bereichen Technik, Taktik, Kondition, physische Stabilität und Wettkampferfahrung deutsche Sportlerinnen und Sportler zu internationalem Niveau zu führen. Das IAT in Leipzig und das Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten in Berlin (FES) wurden im Jahr 1997 zu einer gemeinsamen Trägerschaft verschmolzen. Dem Verein IAT / FES e.V. mit insgesamt 30 Mitgliedern gehören 24 Bundessportfachverbände, 5 Landessportbünde sowie der DOSB an. In die Kooperationsvereinbarungen zwischen IAT / FES und den Bundessportfachverbänden sind weitere Partner des Verbundsystems, wie Olympiastützpunkte, Hochschulinstitute u.a. einbezogen. Über einen abstrakten – d.h. nicht auf konkrete Personen bezogenen – Kooperationsvertrag zwischen dem IAT und der Universitätsklinik Freiburg war Herr Dr. Heinrich mit einer halben Stelle annähernd ein Jahr lang am IAT als Leiter im Fachbereich Sportmedizin tätig. Herr Dr. Heinrich ist nicht mehr für das IAT tätig. Nachdem die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bekannt geworden waren, wurde er vom Universitätsklinikum Freiburg suspendiert. Der Kooperationsvertrag zwischen Universitätsklinikum und dem IAT wurde bis auf weiteres ausgesetzt. Da das Vertragsverhältnis gegenwärtig ruht, werden keine Zahlungen des IAT an das Universitätsklinikum Freiburg geleistet. Zwischenzeitlich ist die sportmedizinische Versorgung durch die stellvertretende Leiterin des Fachbereichs Sportmedizin gewährleistet.

Die ab dem Jahr 2007 verwendete Anti-Dopingklausel in den Zuwendungsbescheiden des BVA regelt für das IAT zwei Handlungspflichten:

- a) In die Arbeitsverträge der Mitarbeiter sind Bestimmungen aufzunehmen, wonach ein Verstoß gegen die Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Olympischen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzende oder hinzutretende Vorschriften der WADA bzw. NADA eine fristlose Kündigung zur Folge hat.
- b) Zudem ist in die Arbeitsverträge eine Klausel aufzunehmen, wonach ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung auch dann gegeben ist, wenn eine Verwicklung in Doping-Praktiken der ehemaligen DDR verschwiegen wurde. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat eine schriftliche Erklärung als Bestandteil des Arbeitsvertrages abzugeben, dass entsprechende Handlungen in ihrer / seiner Person nicht vorliegen.

Die oben dargestellte Anti-Doping-Klausel wurde erstmals im Zuwendungsbescheid vom März 2007 verwendet. Die bis zum Jahr 2006 verwendete Anti-Doping-Klausel war wesentlich pauschaler. Sie enthielt in Bezug auf die Arbeitsverträge von Mitarbeitern keine Regelungen. Nach der früheren Anti-Doping-Klausel wurden „die zusätzlichen Bewilligungsbedingungen zur Bekämpfung des Dopings Bestandteile des Bewilligungsbescheides“. Dabei handelte es sich um die Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings der Anti-Doping-Kommission (ADK)<sup>21</sup>. Diese richteten sich an die Mitgliedsorganisationen des DSB und deren Sportlerinnen und Sportler. Sie sind damit für das IAT lediglich entsprechend anzuwenden. Welche Bestimmungen im Einzelnen auch vom IAT zu beachten waren, kann nur durch Auslegung ermittelt werden.

Das BVA hat die Anforderungen an das IAT im Jahr 1994 durch ein Schreiben an das IAT näher konkretisiert. Danach wird zur Bedingung gemacht, dass die endgültigen Anstellungen von Mitarbeitern beim IAT nur unter der Voraussetzung erfolgen können, dass sie nicht in Dopingpraktiken verstrickt waren. In die Arbeitsverträge war eine Regelung aufzunehmen, wonach die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings Bestandteil des Dienstvertrages werden und ein Verstoß gegen das Dopingverbot zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Die Klausel wurde vom IAT bislang nur zum Teil umgesetzt. Die Arbeitsverträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten als Anlage eine Erklärung, in der der Arbeitnehmer mit seiner Unterschrift versichert, dass er zu keiner Zeit aktiv an der Dopingforschung oder an der Anwendung von regelwidrig leistungsstimulierenden Substanzen beteiligt war und zu

---

<sup>21</sup> Gemeinsame Anti-Doping-Kommission von DSB und NOK, hat ihre Kompetenzen mit Errichtung der NADA im Jahr 2004 an diese abgegeben.

keiner Zeit die Anwendung von Dopingsubstanzen im Leistungssport unterstützt oder wesentlich mitgetragen hat. Die Erklärung ist allerdings lediglich vergangenheitsbezogen und beinhaltet keinen Hinweis auf die Kenntnis oder Anerkennung der aktuell gültigen Doping-Bestimmungen der WADA / NADA. Auch der Kooperationsvertrag mit der Universitätsklinik Freiburg enthält keine Anti-Doping-Bestimmungen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Verstößen gegen die jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen ist ebenfalls nicht vorhanden.

Das IAT hat zugesichert, die neuen Auflagen künftig zu erfüllen und die Verträge entsprechend anzupassen. Für die Versäumnisse in der Vergangenheit sind Rückforderungen noch zu prüfen.

## 9. Sportwissenschaftliche Forschungsprojekte

Mittel für Forschungsvorhaben werden grundsätzlich in vier Kategorien beantragt:

- Personal,
- Geräte,
- Reisen,
- Sonstiges.

Bereits im Antrag zu nennen sind der Leiter des Projekts sowie alle Personen, die an dem Projekt mitarbeiten. Oftmals werden wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte eingebunden, die im Rahmen des Antrags in der Regel noch nicht namentlich bezeichnet werden. Die voraussichtliche Vergütung ist in jedem Fall anzugeben. Aus dem zahlenmäßigen Nachweis, der beim Verwendungsnachweis vorgelegt wird, ergeben sich die geleisteten Zahlungen an die jeweiligen Personen.

Aus der Projektbeschreibung sind in der Regel die Institute und Sportfachverbände zu erkennen, mit denen bei der Durchführung des Projekts zusammen gearbeitet werden soll. Probanden werden zum Teil aus dem Kreis der Bundes- und Landeskaderathleten, zum Teil auch aus dem Kreis der „Nicht-Sportler“ gewonnen. Dabei handelt es sich meist um Institutsangehörige oder Studenten. Insgesamt besteht eine enge Kooperation mit Verbänden und Trainern, da alle Projekte einen großen Praxisbezug aufweisen und die Ergebnisse in die Praxis transferiert werden sollen.

Das Verbrauchsmaterial (wozu auch Medikamente gehören) wird unter dem Punkt „Sonstiges“ pauschal beziffert.

Bei den sportwissenschaftlichen Forschungsprojekten war bislang die Verwendung einer Anti-Doping-Klausel im Zuwendungsbescheid nicht üblich. Geprüft wurde daher von der Pro-

jektgruppe in erster Linie die Mittelverwendung im Hinblick auf etwaige Bezüge zum Doping. Zu diesem Zweck wurden die Belege für die einzelnen Projekte beim Universitätsklinikum Freiburg und in der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bzw. dem Institut für Sport und Sportwissenschaft der Universität Freiburg angefordert.

Im Ergebnis zeigten die vorgelegten Medikamentenabrechnungen keine Auffälligkeiten. Es fanden sich weder Wirkstoffe, die nach der WADA-Verbotsliste verboten sind, noch Medikamente, die für die Untersuchungen nicht notwendig erschienen.

Unstimmigkeiten waren ersichtlich aus den Personalabrechnungen (Zeiträume, Abrechnung von Überstunden, fehlende Belege, Umbuchungen etc.). Weitere Prüfungen sind daher angezeigt.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen wurden mit dem Ärztlichen Direktor der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin, Herrn Prof. Dr. Dickhuth, sowie dem Direktor des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, Herrn Prof. Dr. Gollhofer, weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf erörtert.

Für jedes Projekt besteht bei der Universitätsklinik ein eigenes Drittmittelkonto, jedoch nicht bei der Universitätsverwaltung (dort sind die Belege nach Buchungsdatum abgelegt). Personalkosten werden jeweils von der Personalstelle angewiesen, wo auch die Personalakten zentral verwaltet werden. Für Reisekosten und Sachmittel erhält der Projektleiter die Anordnungsbefugnis. Die zahlungsbegründenden Unterlagen werden der Auszahlungsanordnung beigeheftet und vom Projektleiter an die Unikasse geleitet. Über den Mittelabfluss enthält der Projektleiter monatlich einen Kontoauszug. Seit dem Jahr 2001 wird jedes Medikament der Uni-Apotheke durch das Warenwirtschaftssystem SAP erfasst. Sämtliche Warenbewegungen sind so nachvollziehbar und werden von der Uni-Apotheke kontrolliert. Die Arbeitsverträge der Klinik-Mitarbeiter enthalten keine Bestimmungen in Bezug auf Dopingbekämpfung. Die strafrechtliche Regelung des Arzneimittelgesetzes wird seitens der Universitätsklinik als ausreichend erachtet. Ein Anti-Doping-Konzept der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin wird derzeit erarbeitet.

Forschungskooperationen des Sportwissenschaftlichen Instituts mit externen Firmen enthalten seit ca. 2006 einen vertraglichen Hinweis zur Dopingbekämpfung.

In Bezug auf die drei ausgesetzten Forschungsprojekte des Jahres 2007, die an der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg durchgeführt werden sollen (Antragsteller: Prof. Dr. Dickhuth), ergeben sich inhaltlich keine Bedenken gegen die Projekte. Vor einer Auszahlung der geplanten Bundesförderung sollten jedoch weitere Informationen eingeholt werden zu den eingesetzten Mitarbeitern und Partnern. Arbeitsverträge oder Kooperationsvereinbarungen sollten eine Anti-Doping-Bestimmung enthalten.

Dies ist durch Einsichtnahme in die Originalunterlagen zu prüfen. Außerdem sollte der Zuwendungsempfänger bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des Verwendungsnachweises alle Einzelbelege für die Projekte vorzulegen sind und der Mittelfluss lückenlos zu dokumentieren ist.

## **10. Sportförderung bei Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll**

### **10.1 Bundespolizei**

Die Bundespolizei fördert den Spitzensport in Winter- und Ganzjahres- bzw. Sommersportarten. Der Förderung liegt die Idee zu Grunde, junge hochtalentiertere Athletinnen und Athleten in der Ausübung des Leistungssports zu fördern und ihnen zugleich eine berufliche Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst zu ermöglichen. Damit bietet das duale System der Bundespolizei eine existentielle Absicherung nach der sportlichen Karriere.

#### **10.1.1 Fördersystem**

Konkret erfolgt die Förderung im Bereich der Wintersportarten durch die Unterhaltung der Bundespolizeisportschule Bad Endorf und für den Ganzjahres- bzw. Sommersport im Rahmen des Bundespolizei-Leistungssportprojekts Cottbus. Die Förderung von Sportlerinnen und Sportlern in Wintersportarten findet seit 1978 in der Bundespolizeisportschule Bad Endorf in mittlerweile 11 Sportarten statt. In den Wintersportarten werden im Zeitraum April bis Juli die polizeifachliche Ausbildung und das erforderliche disziplinspezifische Training nebeneinander durchgeführt. Die Monate August bis November stehen ausschließlich für die Saisonvorbereitung und die Monate Dezember bis März für die Wettkampfsaison zur Verfügung. Die Ausbildungsinhalte werden über einen Gesamtzeitraum von dreieinhalb Jahren vermittelt. Für die Spitzensportförderung stehen in den Wintersportarten bis zu 85 Plätze zur Verfügung. Aktuell gehören 79 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (davon 73 in Bundeskadern) der Wintersportmannschaft an. Die sportfachliche Betreuung wird in enger Zusammenarbeit mit den Spitzensportfachverbänden durch die Bundespolizeisportschule Bad Endorf sichergestellt. Hierfür stehen 19 Dienstposten für Trainerinnen bzw. Trainer zgl. Lehrtätigkeiten zur Verfügung. Die sportmedizinische Betreuung erfolgt an den OSP bzw. durch Vertragsärzte der Verbände.

Die Förderung von Sportlerinnen und Sportlern in Ganzjahres- bzw. Sommersportarten erfolgt am OSP Cottbus / Frankfurt (Oder) und befindet sich im Gegensatz zur Förderung der Wintersportarten noch in der Projektphase. Seit dem 1. Oktober 1999 werden im Bundespolizei-Leistungssportprojekt Cottbus die Sportarten Radfahren, Leichtathletik und Judo geför-

dert. Aufgrund erbrachter und zu erwartender Leistungen wurden auch Ruderer als Einzelsportler aufgenommen. Das Projekt wurde ab September 2007 auch für die Sportarten Schwimmen, Kanu und Sportschießen geöffnet. Das Projekt orientiert sich am „Endorfer Modell“. Im Gegensatz zu Bad Endorf liegt allerdings nur die polizeifachliche Ausbildung in der Zuständigkeit der Bundespolizei. Die sportfachliche Betreuung obliegt den Spitzensportfachverbänden. Ergänzend wurden durch die Bundespolizei drei hauptamtliche Trainer eingestellt. Die sportmedizinische Betreuung erfolgt hier ebenfalls an OSP bzw. durch Vertragsärzte der Verbände. Die Zeiträume für die polizeiliche Ausbildung sind auf die Wettkampfsaison im Sommer ausgerichtet und liegen im Zeitraum September bis Dezember. Für Sommer- bzw. Ganzjahressportarten stehen bis zu 75 Plätze zur Verfügung. Aktuell gehören dem Leistungssportprojekt Cottbus 54 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (davon 46 in Bundeskadern) an. Dienstposten stehen aufgrund des Projektcharakters nicht zur Verfügung und werden daher aus dem Planstellenpool des Bundespolizeipräsidiums Ost getragen.

### **10.1.2 Dopingfälle und Konsequenzen**

Im Bereich der Bundespolizei ist den Verantwortlichen seit Bestehen der jeweiligen Einrichtungen ein Dopingverstoß bekannt geworden. Es handelt sich um einen Speerwerfer, der im Rahmen des Bundespolizei-Leistungssportprojekts Cottbus gefördert wird. Dieser war bei einer Dopingkontrolle am 26. Mai 2006 positiv getestet worden. Festgestellt wurde eine Substanz, die dazu geeignet ist, den Nachweis von leistungssteigernden Präparaten zu erschweren und damit das Analyseverfahren bei Dopingproben zu beeinträchtigen. Dieser Wirkstoff war in einem Haarwuchsmittel enthalten, welches dem Athleten im September 2005 von seinem Hausarzt verordnet worden war. Seit dem 1. Januar 2005 ist er in der WADA-Verbotsliste enthalten. Bei Trainingskontrollen im Mai und Juli 2006 hatte er angegeben, das Medikament, das den entsprechenden Wirkstoff enthielt, einzunehmen. Er unterließ es jedoch, die Wirkstoffe des Medikaments mit den verbotenen Wirkstoffen auf der WADA-Verbotsliste 2006 abzugleichen. Der Disziplinarausschuss des Sportverbandes bestätigte, dass es nicht Absicht des Athleten gewesen war, mit der Einnahme des Mittels den Nachweis anderer leistungssteigernder verbotener Stoffe zu verschleiern. Nach Auffassung des Ausschusses hatte er jedoch fahrlässig gehandelt, indem er die Wirkstoffe des verordneten Medikaments nicht sorgfältig mit der aktuellen Verbotsliste abgeglichen hatte. Da er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hatte, wurde die Regelsperre von zwei Jahren auf die im WADA-Code vorgegebene Untergrenze von einem Jahr reduziert. Diese Sperre wurde der Dienststelle durch den Verband mitgeteilt. Im Rahmen der dienstrechtlichen Untersuchung in Folge des Dopingvergehens wurde unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände dieses Falles entschieden, den Beamten sowohl in der Bundespolizei als auch in der Spitzensportförderung zu belassen. Er wurde nachdrücklich ermahnt, seine Pflichten als Sportler bei der Kontrolle von Wirkstoffen in Medikamenten künftig ohne jedes Versäumnis zu erfüllen.

Im Falle eines Dopingvergehens wird im Bereich der Spitzensportförderung der Bundespolizei nach Kenntnisnahme eine dienstrechtliche Untersuchung eingeleitet. Kenntnis erhalten die Leiter der Spitzensporteinrichtungen durch den jeweiligen Sportfachverband im Rahmen der regelmäßigen Zusammenarbeit (Austausch über Trainingsplanung etc.). Eine schriftlich fixierte Informationspflicht der Sportfachverbände gegenüber der Bundespolizei besteht hierzu nicht. Im Ergebnis der dienstrechtlichen Untersuchung können je nach Ausmaß des Verstoßes und Verschulden des Beamten Disziplinarmaßnahmen bis hin zu seiner Entlassung aus dem Dienst erlassen werden.

Da die sportmedizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten über die Verbände und OSP erfolgt, ist auch eine Betreuung durch die geständigen Ärzte in der Vergangenheit, insbesondere im Bereich OSP Freiburg / Schwarzwald, nicht auszuschließen. Ebenso ist eine Verbindung zu Dr. Huber als betreuendem Mannschaftsarzt bei Olympischen Spielen gegeben.

### **10.1.3 Bisherige und zukünftige Präventionsmaßnahmen**

Sowohl im Rahmen des Bundespolizei-Leistungssportprojekts Cottbus als auch bei der Bundespolizeisportschule Bad Endorf wurden die Athletinnen und Athleten seit 1991 (Bad Endorf) bzw. 1999 (Cottbus) bereits bei Dienstantritt in Form einer „Regelbelehrung Doping“ auf die gesundheitlichen, rechtlichen sowie dienstrechtlichen Konsequenzen des Dopings hingewiesen. Diese Belehrung wird jährlich wiederholt. Angesichts der aktuellen Ereignisse hat die Abteilung B im BMI die Weisung erteilt, dass die Belehrung künftig in der Personalakte festgehalten wird. Damit wird ihre Bedeutung nochmals hervorgehoben. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler der Bundespolizei, die Fördergelder über die Stiftung Deutsche Sporthilfe beziehen, unterzeichneten außerdem den Sporthilfe-Eid, mit dem sie sich auch zu einem dopingfreien Sport bekennen.

Seitens der Abteilung B wurde an beide Einrichtungen mit Datum vom 19. Juni 2007 die Weisung erteilt, dass alle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler bis zum 3. Juli 2007 neben der jährlichen Belehrung eine sog. „Versicherung zu Leistung, Fairplay und Miteinander“ (*Anhang 9*) unterzeichnen sollten, welche inhaltlich an den Sporthilfe-Eid angelehnt ist. Diese Unterzeichnung ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Versicherungen wurden ebenfalls zu den Personalakten genommen. Künftig werden auch alle Verträge mit Trainern und Physiotherapeuten eine Anti-Doping-Klausel enthalten. Dies war bislang nicht der Fall.

Eine ausführliche Aufklärung über Folgen des Dopings ist fester Bestandteil der Ausbildung in Bad Endorf und Cottbus. Mit den Verbänden / Vereinen findet ein enger Austausch statt. Diese führen u. a. Informationsveranstaltungen für die Sportlerinnen und Sportler durch.

Bei der Bundespolizeisportschule wird durch eine schriftliche Pförtneranweisung sichergestellt, dass der zu kontrollierende Sportler einem eingetroffenen Dopingkontrolleur der NADA umgehend zugeführt wird.

Die Verantwortlichen der Spitzensportförderung der Bundespolizei regen eine Vereinbarung mit den Verbänden an, nach der die Dienststellen über sog. „Missed Tests<sup>22</sup>“ und über Dopingvergehen unterrichtet werden. Es bestand Übereinstimmung in Bezug auf eine zukünftige Anti-Doping-Klausel oder Belehrung für Trainer und Physiotherapeuten, die bei der Bundespolizeisportschule Bad Endorf oder im Rahmen des Bundespolizei-Leistungssportprojekts Cottbus tätig sind.

## 10.2 Bundeswehr und Zoll

### 10.2.1 Fördersystem

Bei der Bundeswehr werden zur Zeit 744 Athletinnen und Athleten im Rahmen der Spitzensportförderung in 18 Sportfördergruppen gefördert, wobei 45 Plätze mit Funktionspersonal besetzt werden können (Trainer, Techniker, Physiotherapeuten, etc.). Spitzensportlerinnen und -sportler, die bei der Bundeswehr gefördert werden wollen, stellen einen Antrag zur Aufnahme in die Sportfördergruppe beim zuständigen Spitzenverband. Sofern die Befürwortung des Verbandes und des DOSB vorliegt, erfolgt die gezielte Einberufung durch die Bundeswehr zum Wehrdienst bzw. die freiwillige Verpflichtung (bei Frauen). Voraussetzung für die Aufnahme in eine Sportfördergruppe ist die Zugehörigkeit zu einem Bundeskader. Die Sportsoldatinnen und -soldaten absolvieren eine Grundausbildung von acht Wochen Dauer und werden danach in die der Sportart entsprechende Sportfördergruppe versetzt. Die Standorte der Sportfördergruppen liegen grundsätzlich im Einzugsbereich von OSP und Leistungszentren. Training und sportmedizinische Betreuung werden durch die Verbände koordiniert und finden in der Regel an den örtlichen OSP und Leistungszentren statt. Daneben gibt es auch Soldatinnen und Soldaten, die als Trainer oder Physiotherapeuten tätig sind.

Im Bereich des Zolls werden gegenwärtig 42 Personen im sog. Zoll Ski Team gefördert (33 Athletinnen und Athleten, 9 Trainer). Die Athletinnen und Athleten sind Angehörige des einfachen Dienstes und betreiben während des Dienstes ausschließlich Leistungssport. Die Sportförderung findet dezentral sowie in kooperativer Zusammenarbeit mit den OSP und Leistungszentren statt. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Förderung ist die Zugehörigkeit zu einem Bundeskader. Welche Athletinnen und Athleten hierfür in Frage kommen, wird in enger Abstimmung mit dem DSV entschieden. Training und sportmedizinische Betreuung

---

<sup>22</sup> Missed Test: Der Athlet ist aufgrund fehlerhafter oder nicht vorliegender Aufenthaltsinformationen nicht erreichbar und steht für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung.

werden durch den DSV koordiniert und finden in der Regel ebenfalls an den örtlichen OSP und Leistungszentren statt.

### **10.2.2 Dopingfälle und Konsequenzen**

Im Bereich der Bundeswehr ist bisher ein positiver Dopingfall kurz vor den Olympischen Winterspielen in Salt Lake City im Jahr 2002 bekannt geworden. Der betroffene Athlet wurde aus der Sportfördergruppe ausgeschlossen – was wegen Verlust des Kaderstatus` ohnehin geboten war – und als disziplinarrechtliche Folge seines Dopingvergehens aus dem Wehrdienst entlassen. Dieser Fall wurde der Dienststelle durch den entsprechenden Verband mitgeteilt. Dies ist allgemeine Praxis bei einem Dopingvergehen, welche allerdings noch nicht schriftlich fixiert ist. Dieser Fall ist exemplarisch für das generelle Verfahren bei einem positiven Dopingfall. Wird eine Spitzensportlerin bzw. ein Spitzensportler des Dopings überführt, verhängt der zuständige Spitzenverband entsprechend seiner verbandssportlichen Gerichtsbarkeit Sanktionen. Führen diese Sanktionen zu Wettkampfsperren oder zum Verlust der Bundeskaderzugehörigkeit, liegen die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Bundeswehr nicht mehr vor und die Athletin / der Athlet wird aus der Spitzensportförderung heraus genommen. Zudem können Wehrdisziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung aus dem Dienst truppendienstlich eingeleitet werden. Dieser Verfahrensablauf entspricht demjenigen im Bereich der Zollverwaltung. Nach Auskunft der zuständigen Kollegen des BMF ist im Bereich des Zolls bisher kein positiver Dopingfall vorgekommen. Der ehemalige Skilangläufer Johann Mühlegg ist erst nach seinem Ausscheiden aus der Zollverwaltung bei den Olympischen Winterspielen in Salt Lake City positiv getestet worden.

Auch hier ist eine Betreuung von geförderten Athleten in der Vergangenheit durch die Ärzte, die zugegeben haben, in Dopingpraktiken verwickelt gewesen zu sein, nicht auszuschließen, da die sportmedizinische Betreuung auch bei Bundeswehr und Zoll über die Verbände und OSP erfolgt und ggf. auch Athletinnen und Athleten bei ihrer Teilnahme an Olympischen Spielen durch Dr. Huber betreut wurden. Eine Verbindung zu Dopingpraktiken lässt sich jedoch hieraus nicht ersehen.

### **10.2.3 Bisherige und zukünftige Präventionsmaßnahmen**

Im Bereich der Zollverwaltung sind die Pflichten der Sportlerinnen und Sportler sowie der Trainerinnen und Trainer im Bereich der Dopingprävention in einer Dienstanweisung konkretisiert, in der ausdrücklich auf die dienstrechtlichen Konsequenzen sowie die physischen und psychischen Risiken des Dopings hingewiesen wird. Aktuell werden diese Vorschriften überarbeitet, so dass sie zukünftig einen konkreten Bezug zum NADA-Code beinhalten werden. Herr Staatssekretär Hahlen hat mit Schreiben vom 30. Mai 2007 an seine Kollegen Gatzer

(BMF) und Dr. Wichert (BMVg) angeregt, die „Versicherung zu Leistung, Fairplay und Miteinander“ (s. o., *Anhang 9*) ebenso wie im Bereich der Bundespolizei auch von Athletinnen und Athleten des Zoll Ski Teams und der Bundeswehr unterzeichnen zu lassen. Diese Anregung wird derzeit umgesetzt. Bei der Zollverwaltung wird eine parallele Versicherung zur Zeit für Trainerinnen und Trainer entwickelt. Bei der Bundeswehr wird die o.g. Versicherung im Anschluss Bestandteil der Personalakte. Bisher sind routinemäßig Belehrungen über die Folgen eines Dopingvergehens in den Sportfördergruppen der Bundeswehr durchgeführt worden. Zukünftig wird die Bundeswehr in Vereinbarungen auch mit Trainern eine Anti-Doping-Klausel aufnehmen und auch entsprechend belehren. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch und eine Rückversicherung zu Fragen der Dopingbekämpfung mit der NADA statt. Eine Vertiefung dieser Zusammenarbeit wurde als wünschenswert erachtet; eine turnusmäßige Information über „Missed Tests“ sei aber nur dann sinnvoll, wenn man entsprechende Ressourcen zur Auswertung der erhaltenen Informationen habe und die Handlungs- bzw. Sanktionsmöglichkeiten klar seien. Sowohl BMF als auch BMVg sprachen sich dafür aus, die Meldepflichtung eines Verbandes über einen positiven Dopingfall an die jeweilige Dienststelle schriftlich zu fixieren, BMVg avisiert eine Integration in das Meldewesen.

### **10.3 Zwischenergebnis**

Es gab bisher zwei Fälle von Dopingverstößen in Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll, von denen nur einer (Bundeswehr) so gravierend war, dass er eine Entlassung aus dem Dienst zur Folge hatte. Es gibt in allen Bereichen bereits verpflichtende Erklärungen zur Dopingprävention für die Athletinnen und Athleten, bei Trainern und Physiotherapeuten sind entsprechende Ergänzungen angedacht bzw. konkret geplant. Im Bereich des Informationsaustausches zwischen den Dienststellen und den betreffenden Verbänden bzw. dem DOSB sollte die Verpflichtung der Verbände zur Unterrichtung der Dienststelle über einen positiven Dopingfall schriftlich fixiert werden, da diese unerlässlich ist für die Wahrnehmung späterer Sanktionsmöglichkeiten durch die Dienststelle. Die Zusammenarbeit mit der NADA sollte intensiviert werden. Ob hierbei auch eine allgemeine Information über „Missed Tests“ bei betroffenen Athletinnen und Athleten aufgenommen werden sollte, bedarf der weiteren Prüfung. Die Bundespolizei spricht sich uneingeschränkt dafür aus.

Alle beteiligten Ressorts (BMI, BMF, BMVg) kamen darin überein, dass die nunmehr flächendeckend eingeführte „Versicherung der Spitzensportlerinnen und –sportler zu Leistung, Fairplay und Miteinander“ neben den Maßnahmen der Vergangenheit ein wichtiger weiterer Schritt zur Effektivierung der Dopingbekämpfung im Bereich des Bundes ist. Des Weiteren wurde ein intensiver Austausch auf Fachebene unter Federführung des BMI angeregt, in dem weitere konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen. Ziel soll sein, ein abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen gegen Doping in der Spitzensportförderung sicherzustellen. Alle be-

teiligten Ressorts (BMI, BMF, BMVg) kamen darin überein, dass die nunmehr flächendeckend eingeführte „Versicherung der Spitzensportlerinnen und –sportler zu Leistung, Fairplay und Miteinander“ neben den Maßnahmen der Vergangenheit ein wichtiger weiterer Schritt zur Effektivierung der Dopingbekämpfung im Bereich des Bundes ist. Des Weiteren wurde ein intensiver Austausch auf Fachebene unter Federführung des BMI angeregt, in dem weitere konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen. Ziel soll sein, ein abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen gegen Doping in der Spitzensportförderung sicherzustellen.

## **11. Empfehlungen**

### **11.1 Prüfung der Umsetzung der Anti-Doping-Klauseln bei allen Bundessportfachverbänden und Stützpunkten**

Nach den Untersuchungen der PG D gibt es Anhaltspunkte, dass die im Zuwendungsbescheid enthaltene Anti-Doping Klausel nicht von allen geprüften Zuwendungsempfängern zufriedenstellend umgesetzt wird.

Bei drei Bundessportfachverbänden, drei Olympiastützpunkten und dem IAT wurden eindeutige Verstöße gegen die Auflagen im Zuwendungsbescheid festgestellt. Hier sind zuwendungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

Verstöße der übrigen durch die Projektgruppe geprüften Verbände und OSP sind nicht auszuschließen, da die Ergebnisse des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Haas und Frau Dr. Haug zur Umsetzung des NADA-Code in Verbandssatzungsrecht noch ausstehen und weitere rechtliche Fragen geklärt werden müssen (insbesondere, ob die vertragliche Bindung von Ärzten, Trainern und sonstigen Betreuern an den NADA-Code jeweils ausreichend ist). Es wird empfohlen, diese Frage ebenfalls durch ein rechtliches Gutachten untersuchen zu lassen. Erst dann kann über weitere zuwendungsrechtliche Maßnahmen entschieden werden.

Die Einhaltung der Anti-Doping-Klausel der Zuwendungsbescheide wurde nur stichprobenhaft bei sechs ausgewählten Verbänden und fünf Olympiastützpunkten durch die Projektgruppe geprüft. Vor dem Hintergrund, dass die Auflagen der Zuwendungsbescheide in der Vergangenheit vom BVA nie konkret hinterfragt wurden, sollten entsprechende Erhebungen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der NADA bei allen geförderten Verbänden und Stützpunkten erfolgen. Aus den Ergebnissen sind ggf. weitere zuwendungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

## 11.2 Optimierung der Zusammenarbeit zwischen BVA und BMI

Die Prüfungen der PG D haben Optimierungsbedarf im zuwendungsrechtlichen Verfahren ergeben, der künftig gemeinsam von BMI und BVA aufzuarbeiten ist.

Nach den Erkenntnissen der PG D war bisher zwar das BVA zuständig, die Einhaltung der Anti-Doping-Klausel im Zuwendungsbescheid zu überprüfen. Faktisch ist aber in der Zeit ab 2005 das BMI selbst Doping-Hinweisen nachgegangen.

Zuständig für die Erstellung des Zuwendungsbescheides sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung, insbesondere die Verwendungsnachweisprüfung, ist das Bundesverwaltungsamt. Bereits mit Erlass vom 4. Dezember 1973 (Z I 6 – 006 088 – 001/04) wurde die Mittelbewirtschaftung für die Verbands- und Stützpunktförderung einschließlich der Erteilung der Bewilligungsbescheide, der Anweisung der bewilligten Mittel nach Vorliegen der Anweisungsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides, die Überwachung der Verwendung und die Prüfung des Nachweises der Verwendung der Mittel dem Bundesverwaltungsamt übertragen.

Dieser Erlass wurde mit Erlass vom 29. November 2001 (Z 2a – 006 105 BVA / 80 Sport) konkretisiert insbesondere durch die „Übertragung der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die nach Abschluss der Finanzierungsgespräche für Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren entstehen“ sowie „der verwaltungsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Jahresplanungsverfahren“. Die Einzelheiten der Aufgabenübertragung sollten mit dem Referat SH I 2 abgestimmt werden.

Eine klare und eindeutige Aussage zur Überwachung der Anti-Doping-Klausel ist in den Aufgabenübertragungserlassen nicht getroffen worden. Der Erlass aus dem Jahr 1973 konnte dazu allerdings auch noch keine Aussage enthalten, da die ersten Klauseln zur Verhinderung von Doping erst in den Zuwendungsbescheiden ab 1982 aufgenommen wurden.

Insgesamt stellt der Übertragungserlass aus dem Jahr 1973 jedoch eine ausreichende Grundlage für die Übertragung der Aufgabe „Überprüfung der Anti-Doping-Klausel“ dar. Anderslautende Vereinbarungen mit dem BMI, auf die sich das BVA beruft, wurden seitens des BMI nicht bestätigt und konnten auch anhand des Schriftverkehrs zwischen BVA und BMI nicht nachvollzogen werden.

In dem im Jahr 2005 in Kraft getretenen Leistungssportprogramm des BMI heißt es demzufolge:

### 7.1 Verfahren

*Das Bundesministerium des Innern trifft die sportpolitische Entscheidung über die jeweilige Fördermaßnahme und prüft das Bundesinteresse an der Förderung. Das weitere Bewilligungsverfahren überträgt es in der Regel auf der Grundlage eines Erlasses dem Bundesverwaltungsamt; in diesem Falle nimmt das Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde im Sinne der VV-BHO alle in den VV-BHO diesbezüglich enthaltenen Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Zuwendungen, die Prüfung der übrigen Zuwendungsvoraussetzungen, die Mittelauszahlung, die Verwendungsnachweisprüfung sowie die begleitende und abschließende Erfolgskontrolle.*

Aus Sicht der Projektgruppe sollte die Zuständigkeit für eine standardisierte Mindestprüfung der Anti-Doping-Klausel beim BVA verbleiben. Das weitergehende Vorgehen im Einzelfall sollte im Anschluss an diese Prüfung mit dem BMI geklärt werden.

In Abstimmung mit der Sportabteilung und der Abteilung Z des BMI sowie dem BVA wurde die künftige Zuständigkeitsverteilung nun in einem Erlass des BMI vom 30. Juli 2007 (SP 4 – 372 135 / 0 – 373 016/2005) entsprechend klargestellt. Danach prüft das BVA künftig im Rahmen der Mittelverwendung auch die Einhaltung der Anti-Doping-Klausel.

### **11.3 Rechtliche Überarbeitung der Anti-Doping-Klauseln in den Zuwendungsbescheiden**

Wie oben dargestellt, existieren für jeden Förderbereich unterschiedliche Formulierungen der Anti-Doping-Klausel in den Zuwendungsbescheiden. Die Bestimmungen sind mitunter sehr detailliert bzw. sehr abstrakt. An ein- und denselben Zuwendungsempfänger werden – z.T. allerdings fachlich veranlasst – unterschiedliche Klauseln verwendet (z.B. im Bereich der Jahresplanung und des Leistungssportpersonals der Verbände). Dabei wird auf verschiedenste rechtliche Bestimmungen verwiesen (Rahmenrichtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings, NADA-Code, WADA-Verbotsliste, sonstige ergänzende Vorschriften). Die Handlungsanforderungen an den Zuwendungsempfänger sind daher nicht immer eindeutig festzustellen. Empfohlen wird eine rechtliche Überarbeitung der aktuell verwendeten Klauseln unter folgenden Gesichtspunkten:

- Mindestinhalt,
- Bestimmtheit,
- Rechtscharakter,
- Formulierung und Ausgestaltung im Bescheid.

Ziel sollte eine gewisse Standardisierung der Klauseln sein, die auch dem BVA eine spätere Überprüfung der Anti-Doping-Klauseln erleichtert. Daneben müssen die Klauseln die Gewähr dafür bieten, dass bei Verstößen Rückforderungen rechtlich durchsetzbar sind. Das BMI hat zugesagt, soweit fachlich sinnvoll, auf eine solche Standardisierung hinzuwirken.

#### **11.4 Standardisierte Mindestprüfung der Anti-Doping-Klauseln im Rahmen der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung**

Der Inhalt einer standardisierten Prüfung der Anti-Doping-Klausel im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfung durch das BVA richtet sich nach den in der Klausel enthaltenen Handlungsanforderungen. Beispielhaft sei hier auf die Klausel für die Bundessportfachverbände Bezug genommen. Bei der Durchführung der örtlichen Erhebungen haben sich folgende Prüfbereiche heraus kristallisiert:

- Anpassungen der Verbandssatzungen,
- Bindung von Athleten, Trainern, Ärzten, Betreuern und sonstigem Hilfspersonal an das Anti-Doping-Regelwerk,
- Umsetzung des Dopingkontrollverfahrens nach den Bestimmungen des NADA-Code,
- Sanktionierung und Ergebnismanagement im Sinne des NADA-Code,
- Sonstiges Engagement einzelner Verbände im Anti-Doping-Kampf.

Eine einmalige Überprüfung, wie sie jetzt durch die Projektgruppe erfolgt ist, reicht nicht aus, da sich stets Änderungen ergeben können. Ziel sollte es sein, einen standardisierten Mindestinhalt in jede Prüfung der Mittelverwendung zu integrieren und die Ergebnisse standardmäßig an das BMI als Fachaufsichtsbehörde zu melden. Das BMI kann danach entscheiden, ob weitere vertiefte Prüfungen oder etwaige Konsequenzen erforderlich sind. Unverzichtbar für eine effektive Prüfung ist eine Zuarbeit der NADA, des BISp sowie ggf. anderer wissenschaftlicher Institutionen.

Die NADA ist originär zuständig für die Kontrolle der Einhaltung des NADA-Codes durch die Bundessportfachverbände. Sie kann die notwendigen Informationen an den Bund als Zuwendungsgeber liefern. Allerdings entbindet die Zuarbeit der NADA den Zuwendungsgeber nicht von seiner Verpflichtung, die Einhaltung der Anti-Doping-Klausel im Zuwendungsbescheid im Zweifel eigenständig zu überprüfen. Soweit es um die Erfüllung der Anti-Doping-Klausel durch Olympiastützpunkte, das IAT oder Zuwendungsempfänger von Mitteln für Forschungsprojekte geht, ist der Bund als Zuwendungsgeber ohnehin selbst gefordert, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen, da die NADA hierüber keine Erkenntnisse hat.

Zusätzlich sollte nach entsprechenden Hinweisen der NADA nicht erst anhand der NADA-Jahresbilanz konkreten Verdachtsfällen einer Verletzung der Anti-Doping-Klausel durch Zuwendungsempfänger aktiv nachgegangen werden, sondern ggf. auch schon während des Bewilligungsverfahrens.

Einzelheiten zur Ausgestaltung dieser Verfahrensweise und der Zusammenarbeit zwischen BMI, BVA, NADA und evt. noch weiteren Instituten sind mit allen Beteiligten zu klären. Hierzu wird es in Kürze ein „Kick-off“-Treffen mit allen Beteiligten geben, zu dem BMI einladen wird. Auch dies wurde bereits in dem unter TZ 11.2 zitierten Erlass festgelegt.

Die Ergebnisse dieses Treffens und die künftige optimierte Vorgehensweise müssen im Anschluss den Zuwendungsempfängern kommuniziert werden. Der Erlass sieht dazu eine entsprechende Informationsveranstaltung des BVA vor.

## **11.5 Verwendungsnachweisprüfung mit Blick auf Doping-Gefahren**

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung im Hinblick auf Auffälligkeiten und Bezüge zu Dopingaktivitäten hat keine konkreten Anhaltspunkte dafür erbracht, dass Bundesmittel wissentlich oder willentlich für das Doping verwendet wurden. Dennoch wurden Unstimmigkeiten in der Mittelverwendung festgestellt, denen weiter nachgegangen werden muss.

Um eine effektive Kontrolle der Verbände und Stützpunkte im Anti-Doping-Kampf zu gewährleisten, müssen die angeforderten Belege im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auch vor dem Hintergrund möglicher Doping-Vergehen geprüft werden. So sind z.B. auffällige Belege über Transportkosten von Medikamenten vom BVA zu hinterfragen und ggf. unter Hinzuziehung entsprechenden Sachverständigen aufzuklären. Die Prüfung darf sich nicht nur darauf beziehen, ob die Ausgaben tatsächlich getätigt wurden und prinzipiell zuwendungsfähig sind. Die Ergebnisse aus der Projektgruppenarbeit werden zu diesem Zweck dem BVA zur Verfügung gestellt. Bereits für die Prüfung der Verwendungsnachweise 2005, die zum Großteil bei der Verbands- und Stützpunktförderung noch aussteht, sollte ein Augenmerk auf die Prüfung von Belegen gelegt werden, die eventuell im Zusammenhang mit Dopingvergehen gesehen werden können.

Das nähere Verfahren und die Frage, wie entsprechender Sachverständigen bei den zuständigen Mitarbeitern des BVA geschult werden kann, sollten im Rahmen der geplanten Abstimmungen zur Optimierung des Verfahrens zwischen BMI und BVA erörtert und festgelegt werden.

## 11.6 Ausschluss von Medikamenten von der Förderfähigkeit

Die Überprüfung der Beschaffungslisten für Medikamente von Verbänden und Olympiastützpunkten durch die Projektgruppe hat gezeigt, dass es sehr schwierig ist, festzustellen, ob die WADA-Verbotsliste eingehalten wurde. Selbst wenn Medikamente beschafft wurden, die grundsätzlich verboten sind, lässt dies noch keinen Rückschluss auf einen Verstoß gegen den NADA-Code zu. Es ist vielmehr im Einzelfall nachzuvollziehen, an wen die Mittel in welcher Situation ausgegeben wurden, wie sie verwendet wurden und ob ggf. eine TUE vorlag. Unabhängig von der Frage, ob es in der Praxis überhaupt möglich ist, bedeutet dies einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Zuwendungsgeber und auch für die Zuwendungsempfänger.

Es werden derzeit Mittel gefördert, die zwar im Hinblick auf die WADA-Verbotsliste unproblematisch sind, die aber eventuell mit Doping in Zusammenhang gebracht werden könnten. Aspirin z.B. hat eine blutverdünnende Wirkung, die einem dopenden Sportler angesichts drohender Dopingkontrollen nicht ungelegen kommen kann (Verringerung der Konzentration bestimmter Wirkstoffe im Blut). Größere Mengen Aspirin in einer Beschaffungsliste sind daher nicht unbedingt unproblematisch.

Unabhängig davon werden derzeit Medikamente mit Bundesmitteln bezahlt, für die es keine sportmedizinische Begründung gibt (Stichwort „Reiseapotheke“). Die Mehrzahl dieser Medikamente wäre bei Verordnung durch einen Allgemeinmediziner (sofern diese notwendig ist) zuzahlungspflichtig. Bei einer Abrechnung über den Verband fallen diese Kosten nicht an.

Um einen Missbrauch von Medikamentenabrechnungen und jeglichen Zusammenhang von Bundesmitteln mit Dopingvergehen auszuschließen, bietet es sich an, Medikamente generell für nicht zuwendungsfähig zu erklären. In der Regel handelt es sich dabei um keine großen Beträge der Jahresplanung (ca. 20.000 Euro bei großen Verbänden), so dass das Entfallen der Bundeszuwendung insoweit für die Verbände und Stützpunkte keine Probleme aufwerfen dürfte.

Ein weiterer Vorteil wäre, dass die ohnehin schwierige Abgrenzung von Nahrungsergänzungsmitteln entfielen. Da Nahrungsergänzungsmittel schon jetzt nicht mehr zuwendungsfähig sind, dürfen diese aktuell nicht zusammen mit Medikamenten abgerechnet werden.

Da die Einhaltung der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden der WADA zur ordnungsgemäßen Umsetzung des NADA-Codes gehört und die Verbände und Stützpunkte über die Anti-Doping-Klausel im Zuwendungsbescheid auf den NADA-Code verpflichtet sind, lässt sich über diesen Umweg dennoch die Abgabe von Medikamenten kontrollieren. Die Jahreslisten über die beschafften Medikamente könnten zum Mindestinhalt der standardisierten Prü-

fung der Anti-Doping-Klausel erklärt werden und damit jährlich vom Verband oder Stützpunkt angefordert werden. Mit Hilfe der NADA könnten Verstöße gegen die WADA-Verbotsliste kontrolliert und im Anschluss durch das BMI ggf. Rückforderungen eingeleitet werden. Es bietet sich an, die OSP direkt in dieses Kontrollsystem mit einzubeziehen, da sie am ehesten einen Überblick über die Verwendung von Medikamenten bei Sportlerinnen und Sportlern haben. In jedem Fall hätte der Zuwendungsgeber aber die Gewissheit, die Medikamente selbst nicht zu finanzieren. BMI hat zugesagt, diesen Vorschlag gemeinsam mit dem DOSB zu prüfen.

### **11.7 Vollständige Belegprüfung bei ausgewählten sportwissenschaftlichen Projekten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung**

Nach den VV-BHO ist die Möglichkeit gegeben, auf eine vollständige Belegprüfung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu verzichten und statt dessen Belege nur stichprobenhaft zu prüfen.

Auf Grund der gefundenen Unstimmigkeiten in den Belegen der sportwissenschaftlichen Projekte wird empfohlen, für die zehn von der Projektgruppe untersuchten und als „dopingrelevant“ eingestuften Projekte eine vollständige Belegprüfung aller Ausgaben vorzunehmen. Da bei fast allen Projekten die Verwendungsnachweisprüfung noch aussteht, werden die durch die Projektgruppe angeforderten Belege mit den vorläufigen Untersuchungsergebnissen an das BVA zur weiteren Verwendung abgegeben. Künftig sollte das BISp dem BVA einen entsprechenden Hinweis geben, wenn ein Projekt als „dopingrelevant“ anzusehen ist. In diesen Fällen sollte das BVA stets eine vollständige Belegprüfung durchführen.

Zusätzlich sollten die derzeit ausgesetzten Zahlungen für die im Jahr 2007 bereits bewilligten Projekte von Prof. Dr. Dickhuth an die Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg erst dann wieder aufgenommen werden, wenn sämtliche Beziehungen zu Partnern und Mitarbeitern offen gelegt und im Hinblick auf eine Bindung an Anti-Doping-Regelungen geprüft worden sind.

### **11.8 Einrichtung einer Stelle für „Dopingbekämpfung“ beim BISp**

Der Direktor des BISp beabsichtigt, die Aufbauorganisation seines Institutes dahingehend zu verändern, dass er das Fachgebiet „Dopingforschung“ aus dem Fachbereich I ausgliedert und an hervorgehobener Stelle als eigenständige Stelle für „Dopingbekämpfung“ unmittelbar dem Direktor unterstellt. Hierdurch soll die hohe Gewichtung des Themas „Dopingbekämpfung“ in der Bundesverwaltung auch im BISp deutlich gemacht werden. Es sollte daher eine neue Planstelle A 15, die im Zuge der Abschichtung der Labor-Zuständigkeiten auf die NADA

beim BISp im Haushaltsjahr 2006 entfallen war, erneut bereit gestellt werden. Es handelt sich hier um eine Daueraufgabe, die sowohl die Dopinganalyseforschung als auch die Dopingpräventivforschung umfassen soll.

## **11.9 Unterstützung der Bundessportfachverbände im Bemühen um Rechtssicherheit**

Der Grundsatz der Autonomie des Sports bedeutet, dass der Sport seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung regelt. Sportförderung seitens des Bundes setzt daher eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den für den Sport verantwortlichen Organen und Sportorganisationen voraus.

In den Gesprächen mit den Verbänden wurde deutlich, dass ein Bedarf für juristische Beratung in Bezug auf die Umsetzung der geforderten Bindung von Athleten und Betreuern an den NADA-Code besteht. Derzeit differieren die Formulierungen sehr stark und unterscheiden sich auch beträchtlich im Umfang. Jeder Verband ist gezwungen, sich seine eigene Regelung zu entwerfen und selbst zu beurteilen, ob der Inhalt notwendig und ausreichend ist. Dies erschwert auch eine Kontrolle der Umsetzung der Anti-Doping-Klausel des Zuwendungsbescheides.

Einheitliche Empfehlungen seitens der zuständigen Organisationen wären für die meisten Verbände eine große Hilfe. Grundsätzlich ist die NADA zuständig, für eine gewisse Einheitlichkeit und Rechtssicherheit zu sorgen. Die oben angeregte Untersuchung für die Umsetzung der Bindungsregelung bei allen Verbänden und Stützpunkten könnte für die NADA der Anlass werden, in diesem Bereich weitere Empfehlungen heraus zu geben. Hier hätte der DOSB seine verbandspolitische Aufgabe, insbesondere eine vermittelnde und koordinierende Rolle, in der Vergangenheit intensiver wahrnehmen müssen. Eine entsprechende Absicht bekundet der DOSB in der im Anhang beigefügten Erklärung (*Anhang 10*).

## **11.10 Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und NADA**

Der NADA kommt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Verbände in der Umsetzung der Anti-Doping-Klausel aus dem Zuwendungsbescheid sowie bei der Umsetzung der Bestimmungen des NADA-Codes zu. Außerdem dienen ihre Erkenntnisse als Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung der Anti-Doping-Klausel seitens des Zuwendungsgebers (s.o., TZ 6).

Damit das System noch effektiver als bisher funktionieren kann, wird angeregt, die Berichte der NADA über Verstöße der Verbände gegen den NADA-Code nicht mehr wie bisher aus-

schließlich an das BMI, sondern in erster Linie an den Zuwendungsgeber (BVA) und nachrichtlich an das BMI zu übermitteln. So kann das BVA prüfen, ob die Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide eingehalten wurden oder ggf. Maßnahmen des Bundes (z.B. Kürzung der Zuwendung oder Rückforderung) geboten sind.

Das BMI sollte in Abstimmung mit der NADA sicherstellen, dass die Zusammenarbeit staatlicher Stellen und der unabhängigen Stiftung NADA im Sinne der Sache effektiv und arbeitsteilig verläuft, damit die NADA die ihr zugeordnete Schlüsselrolle als Grundlage der Überprüfung der Anti-Doping-Klausel der Zuwendungsbescheide vollumfänglich erfüllt. Dies sollte bei der NADA auch aktiv eingefordert werden. Zusätzlich wird empfohlen, das Verhältnis BMI / BVA / NADA / DOSB in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung für die Zuwendungsempfänger nochmals darzustellen und in diesem Rahmen die Aufgaben der einzelnen Akteure klar zu umreißen. Gegebenenfalls sollten diese Aufgaben schriftlich festgehalten werden. Dies dient zum einen der Transparenz und zum anderen der Legitimation der NADA für ein konsequentes Auftreten und Nachfragen bei den Verbänden.

Anhänge



## **Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport September 2006<sup>1</sup>**

### **Ausgangslage/Problem**

Die Bundesregierung sieht sich den ethisch-moralischen Werten des Sports verpflichtet. Doping zerstört diese Werte, täuscht die Mitstreiter im Wettkampf, die Öffentlichkeit sowie die Veranstalter und gefährdet nicht zuletzt die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Die Glaubwürdigkeit und die öffentliche Akzeptanz des Sports insgesamt stehen auf dem Prüfstand. Politik und Sport, aber auch die Sponsoren und die Medien stehen in der Verantwortung, den Kampf gegen Doping noch entschiedener zu führen, um Fair Play im Sport wiederherzustellen und die Sportethik zu erhalten. Wie die jüngsten Dopingfälle belegen, verläuft die unerlaubte Leistungssteigerung im Spitzensport zunehmend in organisierten Strukturen, die nur durch gezielte, auch strafrechtliche Maßnahmen aufgebrochen werden können.

Der Medienfocus liegt beim Doping naturgemäß auf dem Leistungs- und Spitzensport. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Doping auch im Breitensport bis hin zu sportlichen Betätigungen im Fitness-Bereich anzutreffen ist. Doping ist damit ein Problem des Sportes insgesamt und bedarf auch breit angelegter und gemeinsamer Bekämpfung durch die Sportverbände, Politik, Justiz, Wirtschaft und nicht zuletzt die Gesellschaft. Der Sport kann nur dann für Jugend und Zuschauer attraktiv bleiben, wenn er glaubwürdig ist. Ein fairer Wettkampf und sauberer, manipulationsfreier Sport entsprechen nicht nur dem olympischen Gedanken, sondern sind zugleich Voraussetzung für die Sportförderung durch Bund, Länder und Gemeinden.

### **Bisherige Maßnahmen**

Die Bundesregierung hat sich schon bisher auf vielen Feldern international und national für eine nachhaltige Dopingbekämpfung eingesetzt. International wurde die Einrichtung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) – auch finanziell – und die Entwicklung des WADA-Codes unterstützt. Die enge Zusammenarbeit zwischen der WADA, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den deutschen Dopingkontrollen stellt die internationale Abstimmung sicher. Auch die Weiterentwicklung des WADA Codes erfolgt in enger Einbindung der deutschen Stellen.

---

<sup>1</sup> Aktualisiert im Dezember 2006

Der rechtliche Rahmen für die weltweite Dopingbekämpfung wurde auf der Ebene der UNESCO durch ein Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport geschaffen, an dem die Bundesregierung maßgeblich mitgewirkt hat. Die UNESCO Konvention ist das erste weltweite Instrument für eine umfassende und einheitliche Dopingbekämpfung durch die Regierungen. Um den Zweck des Übereinkommens zu erreichen, die Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern, sollen die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten sowie die Zusammenarbeit mit den Sport- und Anti-Doping-Organisationen verbessert und einheitliche Standards für die internationale Dopingbekämpfung geschaffen werden.

Auch an dem Übereinkommen des Europarates gegen Doping und an dem Zusatzprotokoll hat die Bundesregierung maßgeblich mitgewirkt. Die Vertragsparteien verpflichten sich darin, eng zusammenzuarbeiten und eine ähnliche Zusammenarbeit zwischen ihren Sportorganisationen zu fördern. Zur Effizienzsteigerung der Dopingkontrolltätigkeit und zur Gleichbehandlung aller Athletinnen und Athleten ist die Ausdehnung der gegenseitigen Kontrolltätigkeit in einheitlicher Form auf alle Unterzeichnerstaaten ein Meilenstein.

Das UNESCO Übereinkommen wie auch das Zusatzprotokoll zum EuR Übereinkommen befinden sich derzeit im Ratifizierungsverfahren.

Auf nationaler Ebene wurde mit erheblichen finanziellen Mitteln des Bundes (5,1 Mio. €) die Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA) errichtet. Die NADA bildet zusammen mit den beiden WADA-akreditierten Dopingkontrolllaboren in Köln und Kreischa, die beachtliche Zuwendungen des Bundes zur Durchführung von Wettkampf- und Trainingskontrollen einschließlich Dopingforschung erhalten, das Rückgrat einer umfangreichen Dopingbekämpfung, die mit jährlich über 8000 Kontrollen weltweit mit an der Spitze liegt. Die Kontrollmöglichkeiten werden durch die Forschungsaufträge des Bundesinstituts für Sportwissenschaft und die Forschung der beiden Dopinglabore ständig weiter entwickelt.

Neben den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten wurden auch präventive Maßnahmen unterstützt, durch die vor allem junge Sportler frühzeitig auf die zum Teil schweren gesundheitlichen Gefahren des Dopings hingewiesen wurden. Auch das

Umfeld der Sportlerinnen und Sportler, wie z.B. Trainer, Betreuer und Ärzte, ist in die präventiven Projekte einbezogen worden. Die Bundesregierung hat für Projekte der Prävention im letzten und diesem Jahr 700.000 € aufgewandt (z.B. durch Zuschüsse an die NADA für die Erstellung einer Basisbroschüre für junge Athletinnen und Athleten und ein Internetangebot für junge Leistungssportler). Damit hat sie einen wichtigen Beitrag geleistet, damit Doping von vornherein verhindert werden kann.

### **Derzeitige Rechtslage**

Nach dem Arzneimittelgesetz (§6a, §95) wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer Arzneimittel mit bestimmten Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet (bei der Abgabe an Minderjährige oder der Anwendung bei Minderjährigen bis zu zehn Jahren). Insoweit sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen, Trainer, Betreuer wie auch Ärzte und medizinisches Assistenzpersonal (auch Sportlerinnen und Sportler, wenn sie entsprechende Taten begehen) über das Arzneimittelgesetz bei Dopingverstößen zu bestrafen.

Im Rahmen der Ermittlungsverfahren sind Razzien, Durchsuchungen und Beschlagnahmen nach der StPO jetzt schon möglich, auch bei Sportlerinnen und Sportlern.

Die strafrechtliche Verfolgung der Dopingdelikte hängt zum einen von dem Anzeigeverhalten der Sportvereine und -verbände ab. Hier ist das Anzeigeverhalten zwar verbessert worden, muss jedoch noch weiter gesteigert werden. Zum anderen muss auch die Justiz den Kampf gegen Doping engagiert führen. Hier sind ebenfalls noch Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden. Wie die jüngsten Dopingskandale belegen, verläuft Doping zunehmend in organisierten Strukturen. Die entschiedene Strafverfolgung und konsequente Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen gewinnt daher immer mehr an Bedeutung.

Die Sportlerin / der Sportler selbst muss bei Dopingverstößen mit Sanktionen durch die Sportverbände (z. B. Wettkampfsperren) rechnen. Eine staatliche Strafverfolgung ist bisher nicht vorgesehen.

### **Handlungsbedarf/-grundlagen**

Die Maßnahmen der Bundesregierung, die durch Aktionen des Sportes und der Wirtschaft ergänzt wurden, haben jedoch die Doping-Entwicklung im Sport noch nicht umkehren können. Die jüngsten Dopingfälle in verschiedenen Sportarten zeigen, dass es sich nicht um Einzelfälle des Dopings handelt, sondern um ein sich leider auch international ausweitendes Problem im Sport. Dabei zeigt sich immer häufiger, dass der gedopte Sportler im Rahmen eines zum Teil breit angelegten Netzwerkes als aktiv handelnder, bewusst und gewollt mit seinem Umfeld zusammenwirkt. Daher sind weitere Maßnahmen von Politik, Sport, Justiz, Wirtschaft und Gesellschaft für eine effektive Dopingbekämpfung notwendig.

Am 15. Juni 2005 legte die auf Veranlassung des Deutschen Sportbundes eingesetzte Rechtskommission des Sportes gegen Doping (ReSpoDo) ihren Schlussbericht zu rechtlichen Verbesserungen in der Dopingbekämpfung vor. Die Bundesregierung begrüßt den Bericht. Sie ist mit den Verfassern des Berichtes der Auffassung, dass die Dopingbekämpfung primäre Aufgabe des Sportes ist und gesetzliche Maßnahmen diese Verantwortlichkeit lediglich flankieren können, sie jedoch nicht ersetzen.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem Sport die Umsetzungsmöglichkeiten des Berichtes der ReSpoDo untersucht und daneben weitere gesetzliche und außergesetzliche Maßnahmen geprüft.

Die Bundesregierung wird somit nach Erörterung mit dem DOSB unter Einbeziehung des Abschlussberichtes der Rechtskommission des Sports gegen Doping vom 15. Juni 2005 sowie der Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages vom 8. März 2006 als ersten Schritt gesetzliche Regelungen vorschlagen sowie weitere umfangreiche Maßnahmen, um Doping im Sport noch entschiedener bekämpfen zu können.

## **Maßnahmen des Bundes**

Folgende Maßnahmen des Bundes sollen umgesetzt werden:

### **1. Gesetzliche Regelung**

- **Erweiterung der Strafbarkeit im AMG um besonders schwere Fälle**

Um sowohl die sanktionierende als auch die präventive Wirkung des § 6a i.V.m. § 95 des Arzneimittelgesetzes (AMG) zu erhöhen und die zunehmend gewerbsmäßigen sowie erkennbaren organisierten Strukturen bei allen Tatalternativen (Inverkehrbringen, Verschreiben und Anwenden) zu erfassen und schärfer zu bestrafen, soll sowohl das bandenmäßige als auch das gewerbsmäßige Handeln als besonders schwerer Fall nach § 95 Abs. 3 AMG mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht werden. Die jüngsten Dopingfälle, insbesondere des spanischen Doping-Arztes Fuentes und seines Umfeldes, zeigen, dass nicht ein Täter allein Straftaten begeht, sondern zunehmend mehrere Täter bis hin zu Netzwerken von der Beschaffung bis zur Anwendung kollusiv zusammenwirken. Eine Strafverschärfung ist wegen der Dimension des Dopings aber auch wegen der enormen Gewinnerzielungsabsicht erforderlich. Mit dieser Strafverschärfung würde zugleich die Grundlage für eine mögliche Telekommunikationsüberwachung (Ergänzung des §100a StPO s.U.) gelegt.

- **Einführung einer Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel**

Nach geltendem Recht besteht keine explizite Kennzeichnungspflicht von Medikamenten mit Inhaltsstoffen, die von den Verboten des § 6a Abs.1 AMG erfasst werden. Die Erkennbarkeit von Dopingmitteln ist daher nicht immer für jeden pharmazeutischen Laien möglich. Vielfach berufen sich die Sportlerinnen und Sportler darauf, dass ihnen die Wirkung der Medikamente als Dopingmittel nicht bekannt war. Im Rahmen der Gesundheitsaufklärung soll künftig grundsätzlich in jeder Packungsbeilage entsprechender Arzneimittel ein Dopinghinweis als besonderer Warnhinweis angebracht werden. Damit wird der Sportler von der unbeabsichtigten Einnahme von verbotenen Dopingmitteln abgehalten. Einem Hinweis kann aber auch im Rahmen der Strafverfolgung Bedeutung zukommen, da er eine mögliche Exkulpation eines Täters mit „Nichtwissen“ erschwert. Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel wird im Arzneimittelgesetz umgesetzt.

- Erweiterung der Telefonüberwachung bei schwerwiegenden Dopingdelikten

Zur Verbesserung der Strafverfolgungsmaßnahmen sollen die Möglichkeiten der Telefonüberwachung (TKÜ) nach § 100a StPO auf schwerwiegende Dopingdelikte ausgedehnt werden. Die organisierten Strukturen und der hohe Abschottungsgrad der Täter lassen es angezeigt erscheinen, die Möglichkeiten der Telefonüberwachung auf die schweren Dopingdelikte auszudehnen. Bereits in 1997 wurden in einem Verfahren der StA Degendorf Telefonüberwachungsmaßnahmen gegen eine kriminelle Vereinigung nach §129 StGB geschaltet, in deren Verlauf die ganze Dimension des illegalen internationalen Anabolikahandels in diesem Strafverfahren erkennbar wurde. Die Täter wurden nach AMG verurteilt, der Haupttäter erhielt eine Haftstrafe von 5 Jahren. Ohne die TKÜ wären die organisierten Strukturen in ihrer ganzen Ausdehnung nur schwer oder gar nicht aufgedeckt worden. Der §129 StGB erfasst allerdings nur die kriminelle Vereinigung. Daneben muss das gewerbsmäßige Vorgehen von Tätern ebenfalls in §100a StPO erfasst werden. Hierzu ist die Erweiterung der Telefonüberwachung notwendig.

Die TKÜ nach dem Strafverfahrensrecht erstreckt sich auf die Überwachung von Telekommunikationsvorgängen und -inhalten. Dazu zählen insbesondere das Abhören von Telefongesprächen und das Mitlesen von E-Mails, Kurzmitteilungen (SMS) und Telefaxen. Gerade die jüngsten ausländischen Ermittlungserfolge haben gezeigt, dass derartige Maßnahmen maßgeblich zu der Aufdeckung von sog. Dopingnetzwerken beigetragen haben.

- Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens der UNESCO gegen Doping im Sport

Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten untereinander und mit Sport- und Anti-Doping-Organisationen weiter verbessert und hierdurch möglichst einheitliche Standards für die internationale Dopingbekämpfung geschaffen werden. Die Ratifizierung wird in Deutschland Anfang 2007 abgeschlossen sein.

- Ratifizierung des Europarats-Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping

Das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen gegen Doping regelt erstmalig die gegenseitige Anerkennung von Dopingkontrollen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten. Ziel des Zusatzprotokolls ist es auch die gegenseitige Durchführung von Dopingkontrollen nach einheitlichen Kriterien in den Unterzeichnerstaaten zu regeln. Die Ratifizierung wird in Deutschland Anfang 2007 abgeschlossen sein.

## **2. Weitere Maßnahmen**

- Einsetzung eines Runden Tisches zum Gendoping im Sport

Gendoping führt zu einer neuen Dimension des Dopings im Sport. Hierbei werden nicht mehr im herkömmlichen Sinne Stoffe von außen dem Körper zugeführt, sondern Zellen und Gene verändert, um die sportliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Gendoping wirkt Fragen in unterschiedlichsten Bereichen auf. Die Entwicklung von Nachweismethoden zur Feststellung von Gendoping muss stetig vorangetrieben werden. Wissenschaftliche Initiativen konzentrieren sich derzeit insbesondere auf den Bereich des Blutdopings. Die Einrichtung eines Runden Tisches „Gendoping“, der zudem alle damit verbundenen ethischen, wissenschaftlichen sowie rechtlichen Fragen abdeckt, soll Deutschland zu einer führenden Position im Kampf gegen Gendoping verhelfen.

- Förderung von Forschungsmaßnahmen gegen Blutdoping sowie zur Verbesserung der EPO-Analytik

Der Nachweis von unerlaubtem Blutdoping ist nicht einfach zu führen. Zwar können Abweichungen von der Norm festgestellt werden, ob diese allerdings auf Doping zurückzuführen sind oder andere Ursachen haben, ist derzeit schwierig zu beantworten. Es ist daher notwendig, geeignete Analyseverfahren zu entwickeln. Der Bund beabsichtigt zusätzliche Mittel (bis zu 150.000 €) noch in diesem Jahr zur Verfügung zu stellen, um gezielt Maßnahmen gegen Blutdoping ergreifen und zugleich die EPO-Analytik verbessern zu können.

## **Maßnahmen der Länder**

Die Bundesregierung schlägt den Ländern folgende Maßnahmen zur Umsetzung vor:

- Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Dopingstraftaten

Wegen der zunehmend professionellen Strukturen in der Dopingkriminalität wird die Aufdeckung von Dopingstraftaten immer schwieriger. Geschulte und auf Doping konzentrierte Ermittler gewährleisten die bessere Aufdeckung und Ahndung von Dopingvergehen. Die Länder werden um Prüfung gebeten, ob die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften angezeigt wäre. Die Bundesregierung begrüßt, dass auch die Sportministerkonferenz dies unterstützt.

- Ausbildung / Prävention im Rahmen der staatlichen Ausbildungsverantwortung der Länder für Sportlehrer, Ausbilder, Sportärzte

Das Ausmaß des Dopings lässt es als dringend angezeigt erscheinen, das Umfeld der Sportlerin und des Sportlers bereits in der Berufsausbildung mit dem Thema vertraut zu machen und präventiv auf die Gefahren für den Sport wie auch auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen. Um die Vermittlung ausreichender Kenntnisse über Dopinggefahren durch Sportlehrer, Ausbilder und Sportärzte zu gewährleisten, sollten sie zum Inhalt staatlicher Ausbildungsvorgaben für diese Berufe gemacht werden. Als Multiplikatoren können sie ihre Kenntnisse über Doping und die damit verbundenen negativen Folgen insbesondere jungen Athletinnen und Athleten vermitteln. Entsprechende Regelungen fallen in die Länderkompetenzen für das Schul- und Hochschulwesen, die ärztliche Weiterbildung und die Regelung des Facharztwesens. Die zuständigen Länderministerien werden daher aufgefordert, entsprechende Regelungen zu erlassen. Die Bundesregierung begrüßt die gleich lautende Forderung der Sportministerkonferenz.

- Prävention in Fitnessstudios

Doping ist kein Phänomen, das lediglich auf den Leistungssport beschränkt ist. Die Bodybuilding-Szene und selbst Freizeit- und Breitensportler greifen zu sog. Nahrungsergänzungsmitteln, um Trainingserfolge zu verbessern. Gerade im Fitnessbereich werden Gesundheitsgefahren oft bedenkenlos in Kauf genommen. Die Lübecker Studie geht von bis zu 200.000 Sportlerinnen und Sportlern aus, die zu

derartigen Nahrungsergänzungsmitteln greifen. Aufklärungskampagnen und Präventionsmaßnahmen im Bereich der Fitnessstudios sind daher von besonderer Bedeutung, um ein verbessertes Bewusstsein um die Gefahren solcher Mittel zu erreichen.

### **Maßnahmen der Sportverbände**

Die Bundesregierung schlägt den Sportverbänden folgende Maßnahmen zur Umsetzung vor:

- Stärkere Mitverantwortung der Verbände / Einhaltung der Informationspflichten gegenüber der NADA

Strafverfolgungsbemühungen der Staatsanwaltschaften können nur dann greifen, wenn die Verbände ihrer Anzeigepflicht nachkommen. Die unterlassene Anzeige eines Dopingvergehens widerspricht Artikel 11.7 des NADA- Codes und den Bestimmungen der Bundesförderung für Sportverbände. In den Zuwendungsbescheiden des Bundes werden diese ausdrücklich zur Anzeige eines Verdachtsfalles nach § 6a AMG oder dem BtMG als wichtige Fördervoraussetzung aufgefordert. Die Missachtung der Pflichten zur Dopingbekämpfung ist für den Bund als Zuwendungsgeber nicht hinnehmbar und kann zum Entzug der Bundesförderung führen. Deshalb müssen die Verbände, unbeschadet der Erfolgsaussichten, unter Einbeziehung der NADA ihrer Anzeigepflicht nachkommen und die Staatsanwaltschaften in die Lage versetzen, geeignete Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen.

- Aufwertung der Anti-Doping-Beauftragten durch Ansiedelung auf Vorstands-/Präsidiumsebene

Alle Sportverbände im DOSB haben Anti-Doping-Bestimmungen in ihrer Satzung verankert und Anti-Doping-Beauftragte bestellt. Durch eine entsprechende Ansiedelung auf Vorstands-/Präsidiumsebene würden die Bedeutung und die Einflussmöglichkeiten der Funktion erheblich gestärkt.

- Verschärfung der Regelungen zur Dopingkontrolle

Die jüngsten Dopingfälle, insbesondere bei der Tour de France, lassen es angezeigt erscheinen, die Dopingkontrollen durch ein erweitertes / verbessertes Testinstrumentarium zu effektivieren. So könnte z.B. mit mehrjährigen Blutprofilen das Blutdoping aufgedeckt werden. Das Profil der Sportlerin / des Sportlers könnte zu einem festzulegenden Zeitpunkt (z.B. mit Aufnahme in einen Nationalkader) angelegt werden, um spätere Abweichungen erkennen zu können. Verbesserte Urintests kämen ebenfalls in Betracht. Die Sportverbände sind aufgerufen dem Vorbild einiger Verbände zu folgen und ein entsprechend erweitertes System, ggf. bis hin zu einem „Athletenpass“, zu konzeptionieren und einzuführen.

- Verankerung von Sportschiedsgerichten für Dopingstreitigkeiten

In Deutschland existiert keine einheitliche Sportgerichtsbarkeit. Dies hat zur Folge, dass sich bislang auch keine einheitliche Rechtsprechung zur Ahndung von Dopingfällen herausgebildet hat und für die Verbände unabsehbare Haftungsrisiken bestehen. Auch nach den internationalen Vorgaben des WADA-Codes (Art. 13) ist der Aufbau einer nationalen Schiedsgerichtsbarkeit unverzichtbar und zählt zu einer der wichtigsten Aufgaben der NADA. Ziel ist daher die Schaffung einer effektiven einheitlichen Sportschiedsgerichtsbarkeit, die auch Garant für eine kompetente und zeitnahe Beurteilung der jeweiligen Dopingvergehen sein sollte und somit in hohem Maße zur Rechtssicherheit beitragen würde. Es wird daher angeregt, durch Änderungen im Bereich des Verbands- und Vereinswesens das von der NADA einzurichtende Sportschiedsgericht für Dopingstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Denkbar wäre etwa die Aufnahme einer Schiedsklausel in die Satzungen der Verbände sowie die Anpassung der Mitgliederregelungen derart, dass die individuellen Sportler durch den Verbandsbeitritt sich dieser Klausel unterwerfen. Da im Rahmen eines durch Satzung festgelegten Schiedsverfahrens nur Streitigkeiten aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis zwischen Satzungsgeber und Mitglied entschieden werden können, bedürfte es zusätzlich der Aufnahme entsprechender Verhaltensregeln zum Thema Doping. Alternativ könnte daran gedacht werden, in die Satzungen der jeweiligen Sportvereine, denen die Sportler beitreten, entsprechende Schiedsklauseln und Verhaltensregeln in Bezug auf Doping aufzunehmen. Durch die Zustimmung zu der Satzung entweder beim Beitritt zu der satzungsgebenden Organisation oder bei der Satzungsänderung würde sich das Mitglied freiwillig der

Schiedsklausel unterwerfen. In der Folge könnten dann Streitigkeiten aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis vor einem Schiedsgericht, das auch ein institutionalisiertes, also dauerhaft eingerichtetes Schiedsgericht sein könnte, ausgetragen werden.

### **Gemeinsame Maßnahmen**

- Unterstützung der NADA

Die Finanzsituation der NADA ist dadurch gekennzeichnet, dass ständig wachsenden Aufgaben eine unveränderte Finanzausstattung gegenüber steht. Die NADA wurde mit einem Stiftungsvermögen von 6,6 Mio. € ausgestattet. Hauptgeldgeber war der Bund mit ca. 5,1 Mio. €. Die Länder haben zusammen ca. 1 Mio. €, die Stadt Bonn 383.500 €, der Sport 30.000 € (*je 10.000 € von DSB, DSH und NOK*) und die deutsche Wirtschaft (*Deutsche Telekom AG, Deutsche Bank AG sowie die Adidas AG*) 150.000 € zum Stiftungskapital beigetragen. Die jährlichen Zuschüsse werden aus den Erträgen des Stiftungskapitals, vom Sport in Höhe von 390.000 € und von der Wirtschaft in Höhe von 150.000 € getragen. Mit dieser Finanzausstattung sind die Aufgaben der NADA jedoch auf Dauer nicht zu leisten. Eine Behebung der kritischen Finanzsituation der NADA kann nur durch eine gemeinsame Initiative aller Beteiligten erreicht werden. Die Bundesregierung begrüßt die Ankündigung einiger Spitzensportverbände und Sponsoren des Radsports, jetzt der NADA deutlich mehr Mittel zur Verbesserung der Dopingbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Sie fordert in diesem Zusammenhang auch die anderen Spitzensportverbände auf, dem Beispiel der Vorreiter zu folgen und appelliert insbesondere an alle Wirtschaftsunternehmen, die im Sportbereich aktiv sind, ihre finanzielle Unterstützung des Sports auf den Kampf gegen Doping im Sport zu fokussieren, um eine zielgerichtete und dauerhafte Mitwirkung und Unterstützung sicherzustellen.



## Olympiastützpunkte/Bundesleistungszentren

### Bundeszuwendungen 2007 in EURO

#### Olympiastützpunkte

1	Berlin	3.621.960
2	Bayern	3.209.421
3	Chemnitz/Dresden	1.769.809
4	Cottbus/Frankfurt(O.)	1.642.240
5	Westfalen	1.595.310
6	Thüringen	1.531.538
7	Potsdam	1.441.190
8	Köln/Bonn/Leverkusen	1.144.395
9	Rhein-Neckar	1.117.475
10	Frankfurt/M	1.049.336
11	Tauberbischofsheim	1.024.062
12	Mecklenburg-Vorpommern	1.004.755
13	Magdeburg/Halle	1.000.803
14	Leipzig	787.710
15	Niedersachsen	598.596
16	Stuttgart	557.245
17	Rhein-Ruhr	531.959
18	Hamburg/Schl.-Hols.	519.135
19	Freiburg/Schwarzwald	409.210
20	Rheinland-Pfalz/Saarland	390.840
<b>Insgesamt</b>		<b>24.946.989</b>
<b>Sommer</b>		<b>19.146.010</b>
<b>Winter</b>		<b>5.800.979</b>
<b>Bundesleistungszentren</b>		
1	Kienbaum	960.000
2	Warendorf	488.000
3	Hennef	175.000
4	Duisburg-DKV+WB	49.415
<b>Insgesamt</b>		<b>1.672.415</b>



<b>Sportfachverbände</b>		
<b>Bundeszuwendungen 2007 in EURO - Jahresplanung</b>		
<b>Olympisch</b>		
1 a	Ruderverband	2.195.472
b	Ruderakademie	150.000
2	Schwimm-Verband	1.767.770
3 a	Radfahrer-Bund	1.681.740
b	Radfahrer-Lager	115.200
c	Hallenradsport	51.490
4 a	Segler-Verband	476.100
b	Segelzentrum Kiel	153.800
5	Leichtathletik-Verband	1.614.158
6	Kanu-Verband	1.285.645
7	Fechter-Bund	999.420
8	Hockey-Bund	1.006.060
9	Schützen-Bund	769.100
10	Volleyball-Verband	632.350
11	Judo-Bund	551.860
12	Turner-Bund	543.659
13	Ringer-Bund	538.028
14	Reiterl.Vereinigung	418.020
15	Dt. Boxsportverband	409.335
16	Tischtennis-Bund	284.500
17	Basketball-Bund	272.500
18	Taekwondo Union	258.786
19	Triathlon-Union	255.329
20	Badminton-Verband	225.018
21	Gewichtheber-Verband	227.665
22	Moderner Fünfkampf	83.400
23	Baseball-Verband	170.900
24	Handball-Bund	154.500
25	Tennis	0
	<b>Zwischensumme</b>	<b>17.291.805</b>
1	Bob- und Schlitten	1.171.788
2	Eisschnellauf-Gemeinschaft	570.000
3	Snowboard	336.000
4	Eislauf-Union	258.000
5	Curling-Verband	175.552
6	Eishockey-Bund	150.000
7	Ski-Verband	0
	<b>Zwischensumme</b>	<b>2.661.340</b>
	<b>Summe olymp. Verbände</b>	<b>19.953.145</b>



<b>Sportfachverbände</b>		
<b>Bundeszuwendungen 2007 in EURO - Leistungssportpersonal</b>		
<b>Olympisch</b>		
1 a	Ruderverband	1.026.000
b	Ruderakademie	0
2	Schwimm-Verband	1.408.000
3 a	Radfahrer-Bund	715.000
b	Radfahrer-Lager	0
c	Hallenradsport	0
4 a	Segler-Verband	400.000
b	Segelzentrum Kiel	0
5	Leichtathletik-Verband	2.250.000
6	Kanu-Verband	976.000
7	Fechter-Bund	992.000
8	Hockey-Bund	435.000
9	Schützen-Bund	718.000
10	Volleyball-Verband	478.000
11	Judo-Bund	496.000
12	Turner-Bund	970.000
13	Ringer-Bund	450.000
14	Reiterl.Vereinigung	655.700
15	Dt. Boxsportverband	464.000
16	Tischtennis-Bund	398.000
17	Basketball-Bund	274.000
18	Taekwondo Union	180.000
19	Triathlon-Union	250.000
20	Badminton-Verband	190.000
21	Gewichtheber-Verband	344.000
22	Moderner Fünfkampf	202.000
23	Baseball-Verband	155.000
24	Handball-Bund	195.000
25	Tennis	0
<b>Zwischensumme</b>		<b>14.621.700</b>
1	Bob- und Schlitten	996.500
2	Eisschnellauf-Gemeinschaft	770.000
3	Snowboard	360.000
4	Eislauf-Union	394.300
5	Curling-Verband	139.500
6	Eishockey-Bund	217.700
7	Ski-Verband	0
<b>Zwischensumme</b>		<b>2.878.000</b>
<b>Summe olymp. Verbände</b>		<b>17.499.700</b>



## Sportfachverbände

### Bundeszuwendungen 2007 in EURO - Jahresplanung

	<b>Nicht-Olympisch</b>	
1	Rollsport-Bund	113.220
2	Aero-Club	83.420
3	Tanzsport-Verband	66.920
4	DLRG	61.000
5	Karate Verband	59.500
6	Eisstock-Verband	54.510
7	Wasserski-Verband	52.140
8	Billard-Union	48.420
9	Ju-Jutsu-Verband	46.498
10	Motor Sport Bund	45.072
11	Bahnengolf-Verband	44.910
12	Kegler- Bund	39.680
13	Rugby-Verband	38.500
14	Sportakrobatik	26.000
15	Schach-Bund	30.500
16	Squash-Rackets	22.500
17	American Football	22.500
18	Dt. Boccia-Boule u. Petanque-Verband	22.500
19	Dt. Rasenkraft- u. Tauzieh-Verband	22.500
20	Sportfischer	0
21	Sporttaucher-Verb.	0
22	Dt. Alpenverein	0
	<b>Summe nicht-olympische Verbände</b>	<b>900.290</b>



## Sportfachverbände

### Bundeszuwendungen 2007 in EURO - Leistungssportpersonal

<b>Nicht-Olympisch</b>		
1	Rollsport-Bund	108.400
2	Aero-Club	10.300
3	Tanzsport-Verband	63.100
4	DLRG	40.903
5	Karate Verband	110.008
6	Eisstock-Verband	28.824
7	Wasserski-Verband	32.303
8	Billard-Union	24.645
9	Ju-Jutsu-Verband	15.000
10	Motor Sport Bund	15.000
11	Bahnengolf-Verband	20.503
12	Kegler- Bund (incl. RKB)	67.206
13	Rugby-Verband	84.416
14	Sportakrobatik	29.200
15	Schach-Bund	95.100
16	Squash-Rackets	56.300
17	American Football	15.000
18	Dt. Boccia-Boule u. Petanque-Verband	0
19	Dt. Rasenkraft- u. Tauzieh-Verband	0
20	Sportfischer	0
21	Sporttaucher-Verb.	0
22	Dt. Alpenverein	0
<b>Summe nicht-olympische Verbände</b>		<b>816.208</b>



Kriterien		Gewicht %	Badminton	Baseball	Basketball	Boxen	Fechten	Gewichtheber	Handball	Hockey								
1	Zuwendungshöhe	16,7	2 33,33	1 16,67	3 50,00	4 66,67	5 83,33	3 50,00	1 16,67	5 83,33								
2	Lukrativität	10,0	1 10,00	4 40,00	6 60,00	7 70,00	4 40,00	3 30,00	6 60,00	4 40,00								
3	Umfeld/Strukturen	10,0	4 40,00	3 30,00	5 50,00	5 50,00	4 40,00	6 60,00	4 40,00	3 30,00								
4	Auffälligkeiten/Vergangenheit	13,3	1 13,30	0 0,00	4 53,20	3 39,90	0 0,00	4 53,20	3 39,90	0 0,00								
5	akt. Vorfälle	30,0	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00								
6	Erfolgreich	20,0	3 60,00	0 0,00	4 80,00	3 60,00	5 100,00	2 40,00	9 180,00	7 140,00								
6	Anzahl Kriterien	Summen	11	156,63	8	86,67	22	293,20	22	286,57	18	263,33	18	233,20	23	336,57	19	293,33
			Judo	Kanusport	Leichtathletik	Fünfkampf	Radfahrer	Reiter	Ringer	Rudersport								
			4 66,67	8 133,33	8 133,33	1 16,67	9 150,00	4 66,67	4 66,67	10 166,67								
			4 40,00	4 40,00	7 70,00	2 20,00	8 80,00	8 80,00	4 40,00	4 40,00								
			4 40,00	6 60,00	8 80,00	3 30,00	8 80,00	7 70,00	8 80,00	6 60,00								
			0 0,00	5 66,50	5 66,50	0 0,00	6 79,80	2 26,60	4 53,20	0 0,00								
			0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	4 120,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00								
			4 80,00	8 160,00	7 140,00	5 100,00	7 140,00	8 160,00	4 93,20	8 160,00								
			16	226,67	31	459,83	35	489,83	11	166,67	42	649,80	29	403,27	24	333,07	28	426,67
			Schützen	Schwimmsport	Segler	Taekwondo	Triathlon	Tischtennis	Turnen	Volleyball								
			6 100,00	9 150,00	5 83,33	2 33,33	3 50,00	3 50,00	4 66,67	5 83,33								
			4 40,00	6 60,00	6 60,00	2 20,00	7 70,00	5 50,00	6 60,00	6 60,00								
			4 40,00	7 70,00	5 50,00	4 40,00	5 50,00	5 50,00	6 60,00	6 60,00								
			3 39,90	3 39,90	0 0,00	0 0,00	2 26,60	0 0,00	0 0,00	0 0,00								
			0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00								
			7 140,00	8 160,00	4 80,00	4 80,00	7 140,00	7 140,00	6 120,00	5 100,00								
			24	359,90	33	479,90	20	273,33	12	173,33	24	336,60	20	290,00	22	306,67	22	303,33
			Bob/Schlitten	Curling	Eislauf	Eisschnell.	Snowboard	Eishockey	Behindertsp.	Gehörlosensport								
			8 133,33	1 16,67	3 50,00	4 66,67	3 50,00	4 66,80	4 66,67	4 66,67								
			4 40,00	2 20,00	8 80,00	7 70,00	6 60,00	6 60,00	5 50,00	2 20,00								
			2 20,00	3 30,00	6 60,00	6 60,00	6 60,00	5 50,00	5 50,00	4 40,00								
			0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	6 79,80	0 0,00								
			0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00	0 0,00								
			10 200,00	3 60,00	5 100,00	8 160,00	5 100,00	5 100,00	4 80,00	5 100,00								
			24	393,33	9	126,67	22	290,00	25	356,67	20	270,00	20	176,80	24	326,47	15	226,67

**zu untersuchende Verbände**

**Wertigkeit gestuft von 1- 10**



Entscheidungstabelle "Kriterien für die Auswahl von zu untersuchenden Olympia-Stützpunkten"

München		Berlin		Chemnitz/ Dresden		Cottbus Frankfurt O.		Frankfurt/M.		Freiburg		Hamburg /Sch.-Holst.		Köln /Bonn /Leverkusen	
8	133,33	9	150,00	6	100,00	5	83,33	5	83,33	2	33,33	2	33,33	5	83,33
7	70,00	6	60,00	6	60,00	6	60,00	4	40,00	5	50,00	4	40,00	6	60,00
5	50,00	5	50,00	5	50,00	6	60,00	4	40,00	7	70,00	4	40,00	4	40,00
0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	66,50	0	0,00	0	0,00
0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	150,00	0	0,00	0	0,00
7	140,00	6	120,00	8	160,00	6	120,00	5	100,00	5	100,00	4	80,00	6	120,00
<b>27</b>	<b>393,33</b>	<b>26</b>	<b>380,00</b>	<b>25</b>	<b>370,00</b>	<b>23</b>	<b>323,33</b>	<b>18</b>	<b>263,33</b>	<b>29</b>	<b>469,83</b>	<b>14</b>	<b>193,33</b>	<b>21</b>	<b>303,33</b>
Leipzig		Magdeburg Halle		Mecklenburg- Vorpommern		Nieder- sachsen		Potsdam		Rheinland- Pfalz		Rhein-Neckar		Rhein-Ruhr	
4	66,67	5	83,33	5	83,33	3	50,00	5	83,33	2	33,33	5	83,33	5	83,33
4	40,00	4	40,00	5	50,00	4	40,00	6	60,00	3	30,00	5	50,00	4	40,00
4	40,00	4	40,00	4	40,00	3	30,00	4	40,00	3	30,00	4	40,00	3	30,00
0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
4	80,00	4	80,00	5	100,00	5	100,00	6	120,00	4	80,00	4	80,00	4	80,00
<b>16</b>	<b>226,67</b>	<b>17</b>	<b>243,33</b>	<b>19</b>	<b>273,33</b>	<b>15</b>	<b>220,00</b>	<b>21</b>	<b>303,33</b>	<b>12</b>	<b>173,33</b>	<b>18</b>	<b>253,33</b>	<b>16</b>	<b>233,33</b>
Stuttgart		Tauber- bischofsheim		Thüringen		Westfalen		Duisburg		Hennef		Kienbaum		Warendorf	
6	100,00	6	100,00	7	116,67	7	116,67	1	16,67	2	33,33	5	83,33	3	50,00
4	40,00	5	50,00	6	60,00	4	40,00	5	50,00	4	40,00	6	60,00	6	60,00
4	40,00	5	50,00	4	40,00	4	40,00	2	20,00	4	40,00	4	40,00	3	30,00
0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
5	100,00	7	140,00	8	160,00	5	100,00	7	140,00	5	100,00	6	120,00	8	160,00
<b>19</b>	<b>280,00</b>	<b>23</b>	<b>340,00</b>	<b>25</b>	<b>376,67</b>	<b>20</b>	<b>296,67</b>	<b>15</b>	<b>226,67</b>	<b>15</b>	<b>213,33</b>	<b>21</b>	<b>303,33</b>	<b>20</b>	<b>300,00</b>



**Inanspruchnahme**  
der  
**Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin**  
**am Universitätsklinikum Freiburg**  
sowie der Ärzte  
**Prof. Dr. Schmid, Dr. Heinrich, Dr. Huber**

**Vorbemerkung**

Die nachstehende Übersicht orientiert sich an der Abfrage von 49 Verbänden, 20 Olympiastützpunkten und 4 Bundesleistungszentren zu Kontakten mit der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin am Universitätsklinikum Freiburg (incl. den Ärzten Prof. Dr. Schmid, Dr. Heinrich und Dr. Huber).

18 Verbände und 7 Olympiastützpunkte hatten (Stand: 26.07.2007) - in unterschiedlicher Intensität - Kontakte zur sportmedizinischen Abteilung der Universitätsklinik Freiburg, sei es durch unmittelbare Betreuung von den genannten Ärzten oder anderen Ärzten der Fakultät.

Den Schwerpunkt der Zusammenarbeit bildet der Olympiastützpunkt Freiburg / Schwarzwald. Detailmaßnahmen / Einsätze sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen. Auf die Einzeldarstellung von lediglich sporadischen Kontakten, insbesondere der Olympiastützpunkte (hier wird regelmäßig auf zentrale Lehrgänge der Sportfachverbände verwiesen) wurde verzichtet.

OSP	Maßnahme/Einsatz
Freiburg / Schwarzwald	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dr. Huber - sportmedizinische Betreuung von Bundeskadern (DSV, BDR, DBS)</li> <li>▪ Dr. Prettin - sportmedizinische Betreuung Bundeskader (DSV, BDR-Bahn)</li> <li>▪ Dr. Schuhmacher - sportmedizinische Betreuung (BDR-Bahn, Damen-Straße, Cross)</li> <li>▪ Dres. Birnesser, Vogt - Wettkampfbetreuung (Leichtathletik Mehrkampf)</li> <li>▪ Prof. Dr. Schmid - Leistungslehrgänge, Sitzungen (DBS)</li> <li>▪ Dr. Hirschmüller - Betreuung Wettkampf, Trainingslager (DBS, BDR-Bahn)</li> </ul>
Cottbus/Frankfurt (Oder)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Testmaßnahmen an der Uni Freiburg (komplexe Leistungsdiagnostik)</li> </ul>



Verband	Maßnahme/Einsatz
Bund Deutscher Radfahrer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prof. Dr. Schmid, Dr. Heinrich - Betreuung der Elitefahrer (Profis); WM 1996 - 2006, Olympische Spiele 2000, 2004</li> <li>▪ Dr. Huber - Verbandsarzt bis 05/2007</li> <li>▪ Dr. Schuhmacher - Verbandsarzt</li> <li>▪ Vereinzelt Betreuung von Kaderathleten</li> </ul>
Deutscher Behindertensportverband	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dr. Huber - Sportarzt Nationalmannschaft Radsport (ersetzt durch Dr. Hirschmüller seit 15.03.2007)</li> <li>▪ Dr. Huber - zuständig für Ausstattung der Apotheke (1988 – 2006)</li> <li>▪ Prof. Dr. Schmid - Sportarzt der Abteilung Ski nordisch bis 05/2007</li> <li>▪ Kraft-Leistungsdiagnostik (Rad, Skilanglauf, Rollstuhlschnellfahrer)</li> <li>▪ Dopingkommissäre des DBS (Dres. Scherr, Vogt, Sandrock, Milioglou, Häfele)</li> </ul>
Deutscher Gehörlosen-Sportverband	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dr. Huber - Mannschaftsarzt bei Weltspielen 1997, und Deaflympics 2001, 2005</li> </ul>
Deutsche Reiterliche Vereinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dr. Huber - medizinische Betreuung seit 1992 bei Olympischen Spielen</li> </ul>
Deutscher Ski-Verband	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kooperationsvertrag (Ski alpin) über OSP Freiburg</li> <li>▪ Dr. Huber - internistische Betreuung bis 05/2007</li> </ul>
Deutscher Rollsport- und Inline-Verband	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelmäßige sportmedizinische Untersuchungen (letztmals durch Dr. Birnesser)</li> </ul>
Deutscher Schützen-Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Routinemäßige jährliche Grunduntersuchungen von B, D/C-Kadern (über OSP Freiburg)</li> </ul>
Deutscher Turner-Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prof. Dr. Schmidt, Dr. Heinrich - (internistische) jährliche Grunduntersuchung (C-Kader) - einmalig in 2006</li> </ul>
Deutscher Karate-Verband	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Routinemäßige jährliche Grunduntersuchungen als Option angeboten (2001 - 2005)</li> </ul>
Deutscher Leichtathletik-Verband	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dres. Birnesser, Vogt – u.a. Wettkampfbetreuung Zehnkämpfer (ausgesetzt)</li> </ul>



## **Dopingsubstanzen, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel<sup>1</sup>**

Grundsätzlich sind Dopingsubstanzen, deren Gebrauch für den Sportler verboten ist und nach nationalen und internationalen Sport- und teilweise staatlichen Regeln sanktioniert wird, von den Nahrungsergänzungsmitteln und den diätetischen Lebensmitteln, deren Konsum im Sport erlaubt ist, zu unterscheiden:

### **1. Dopingsubstanzen**

#### **Definition:**

Stoffe, die auf der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden stehen, die von der WADA jährlich einer Revision unterzogen wird. Diese Liste ist seit nunmehr fast 40 Jahren die Grundlage der praktischen Überprüfung des Dopingverbotes. Sie ist historisch gewachsen (Erfahrungen über Substanzen, die im Sport missbraucht wurden) und nur daraus auch verständlich.

Seit dem Tod des Radsportlers Knud Jensen bei den Olympischen Spielen 1960 in Rom beschäftigt sich das IOC mit der Dopingproblematik. Die erste Verbotsliste des IOC stammt aus dem Jahr 1968 (Die Internationalen Verbände haben teilweise eigene Listen und mitunter auch früher als das IOC eingeführt) und enthielt die Wirkstoffgruppen: *Stimulanzen, Narkotika und Betaagonisten*.

In den darauffolgenden Jahren kamen weitere Substanzen hinzu, die zu Wirkstoffgruppen zusammengefasst wurden: Kokain, Heroin (1971), Anabolika (1974), Lokalanästhetika (1980), Testosteron (1982), Koffein (1984), Betablocker (1985), Diuretika, Blutdoping (1986) Kortikosteroide, Probenecid (1987), Epitestosteron, Gonadotrophine (1988), Cannabis ACTH (1989), Erythropoietin, Wachstumshormon (1990).

Heute sind die verbotenen Wirkstoffe in 9 (+2) Substanzgruppen und 3 Gruppen verbotener Methoden zusammengefasst:

Im und außerhalb des Wettkampfs verboten

S1 Anabole Wirkstoffe

S2 Hormone und verwandte Wirkstoffe

S3 Beta-2- Agonisten (werden pharmakologisch zur Asthmatherapie eingesetzt)

S4 Wirkstoffe mit antiöstrogener Aktivität

Außerhalb des Wettkampfs verboten

S5 Diuretika und andere Maskierungssubstanzen

S6 Stimulanzen

S7 Narkotika

S8 Cannabinoide

S9 Glukokortikosteroide

In bestimmten Sportarten verboten

P1 Alkohol

P2 Beta-Blocker

Dazu kommen drei verbotene Methoden

M1 Erhöhung des Sauerstofftransfers

M2 Chemische und physikalische Manipulation

M3 Gendoping

---

<sup>1</sup> Zur Verfügung gestellt vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft



Im WADA-Code (2003) wurden 3 Kriterien für die Aufnahme eines Wirkstoffes in die Verbotliste festgelegt, von denen mindestens zwei erfüllt sein müssen: leistungssteigernde Wirkung und entweder gesundheitsschädlich und/oder gegen den Geist des Sports verstößend. Die Erfahrungen, dass Substanzen von Sportlern konsumiert werden, nimmt das Listenkomitee auch heute noch zum Anlass, diese Stoffe auf ihre Aufnahme in die Verbotliste zu bewerten.

**Bewertung:**

Dopingsubstanzen sind Stoffe mit pharmakologischer Wirksamkeit; sie unterliegen daher in Deutschland auch dem Arznei-, einzelne sogar dem Betäubungsmittelrecht (Amphetamine, Narkotika). Arzneimittel sind meist keine natürlichen Stoffe, sondern werden synthetisch hergestellt.

## 2. Nahrungsergänzungsmittel

**Definition:**

Nach EU-Recht und NEM-Verordnung (nationale Umsetzung des EU-Rechts) näher spezifizierte Vitamin- und Mineralstoffzubereitungen.

**Bewertung:**

Manche Vitamine und Mineralien kommen in den zumeist verzehrten Lebensmitteln selten vor. Deshalb werden zur Ergänzung des täglichen Bedarfs Präparate produziert und vermarktet.

## 3. Diätetische Lebensmittel

**Definition:**

Alle Zubereitungen von Lebensmittelinhaltsstoffen, die nicht unter den Begriff der Nahrungsergänzungsmittel fallen, wie Proteinkonzentrate, Aminosäurenkonzentrate, Kreatinpräparate usw., die im allgemeinen Sprachgebrauch ebenfalls als Nahrungsergänzungsmittel bezeichnet werden. Nicht zugelassen sind Stoffe, die in höherer Konzentration als im Lebensmittel eine pharmakologische Wirkung entfalten bzw. als Arzneimittel Verwendung finden (könnten).

**Bewertung:**

Der Sinn diätetischer Lebensmittel liegt darin, Bevölkerungsgruppen, die einer besonderen Ernährung bedürfen, eine solche Ernährung zu gewährleisten (z. B. Säuglingsnahrung).

Es handelt sich also um Lebensmittel mit unterschiedlichem Anreicherungsgrad bestimmter Anteile bzw. Konzentrate von Lebensmittelinhaltsstoffen, die nach Lebensmittelrecht (Anlage 8 Diätverordnung) zugelassen werden. Eine spezielle Richtlinie zu Sportlernahrung gibt es (noch) nicht. Deshalb werden die rechtlichen Möglichkeiten der Vermarktung voll ausgeschöpft.

## 4. Schnittmenge

Es gibt eine Schnittmenge zwischen Dopingsubstanzen und Nahrungsergänzungsmitteln/diätetischen Lebensmitteln für den Fall, dass ein Stoff auf der Verbotliste auch mit einem Lebensmittel (als Inhaltsstoff) verzehrt werden kann. Die Abgrenzung ist oft schwierig. Deshalb beabsichtigt das BISp im Jahr 2008 das Michna-Symposium mit dieser Thematik durchzuführen.



Beispiele:

Testosteron ist in tierischer Nahrung besonders in bestimmten verzehrbaren tierischen Körperteilen (Stierhoden) enthalten. Die Aufnahme über den Verdauungstrakt kann gelegentlich zu einem leichten Anstieg im Blut führen, der durch die hormonellen Regelkreise jedoch schnell ausgeglichen wird. In angereicherter Form durch die Haut oder als Injektion aufgenommen entfaltet es pharmakologische Wirkung und unterliegt damit dem Arzneimittelrecht. Es ist leistungssteigernd, in unphysiologischen Dosierungen gesundheitsschädlich und seine Anwendung verstößt gegen den Geist des Sports.

Eines der umstrittensten Lebensmittelinhaltsstoffe ist das im Muskelfleisch vorkommende Kreatin, dem in konzentrierter Form als diätetisches Lebensmittel leistungssteigernde Wirkung unterstellt wird.

Zwei Gründe verhindern derzeit eine Aufnahme in die Verbotsliste:

Zum einen reicht die wissenschaftliche Basis für einen Nachweis der leistungssteigernden Wirkung nicht aus. Zum anderen gibt es keine Vorstellung, welcher Grenzwert im Urin festgelegt werden müsste, da Kreatin natürlicherweise in der Muskulatur vorkommt und mit der Nahrungsaufnahme schwankt.

Eine gesundheitsschädliche Wirkung ist bei hohen Dosierungen über längere Zeit anzunehmen, der beabsichtigte Effekt der Einnahme verstößt wahrscheinlich gegen den Geist des Sports. Demzufolge gibt es Befürworter und Gegner für eine Aufnahme des Kreatin als Dopingsubstanz.

Auch Inhaltsstoffe in tierischen Lebensmitteln wie Carnitin oder Taurin werden in diesem Zusammenhang mitunter diskutiert, wenn sie in hohen Dosen konsumiert werden. Koffein ist in vielen dem Lebensmittelrecht unterliegenden Getränken enthalten. Es hat eine vorübergehend ergogene Wirkung. Längerfristiger übermäßiger Konsum kann gesundheitliche Schäden (z.B. am Magen) auslösen. Möglicherweise widerspricht der mit der Einnahme beabsichtigte Effekt gegen den Geist des Sports. Bis zum Jahr 2003 diente zur Abgrenzung zwischen allgemeinem Gebrauch eines koffeinhaltigen Getränks und der übermäßigen Zufuhr, die einen Missbrauch darstellte, ein festgelegter Grenzwert. Heute ist der Koffeineinsatz im Spitzensport nicht mehr verboten.

Pflanzliche Extrakte erfreuen sich großer Beliebtheit und sind als diätetische Lebensmittel oft problematisch, da sie pharmakologisch wirksame Stoffe beinhalten (z.B. Ma Huang mit Ephedrin). Sobald Inhaltsstoffe enthalten sind, die auf der Verbotsliste stehen oder pharmakologische Wirkung entfalten, sind sie im Sport verboten und der Handel nur nach Arzneimittelrecht zulässig.

## 5. Probleme für die Sporttreibenden

Einige rezeptfreie Arzneimittel enthalten Dopingwirkstoffe (z.B. Wick Medinait mit Ephedrin). Manche Ärzte, auch Sportärzte, kennen nicht alle Präparate, die verbotene Wirkstoffe enthalten. Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport enthält die Einführung von Warnhinweisen in der Packungsbeilage von Medikamenten.

Die Sporttreibenden können angesichts der Werbung ebenso wenig wie die Bevölkerung entscheiden, ob der Konsum von Nahrungsergänzungsmitteln oder diätetischen Lebensmitteln ihrem Bedarf gerecht wird. Dies kann nur durch eine kompetente Ernährungsberatung sichergestellt werden.



Bei vielen Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass diätetische Lebensmittel auch mit verbotenen Wirkstoffen verunreinigt waren. Dies kann bei einer Dopingprobe zu einem von der Norm abweichenden Ergebnis führen.

#### **6. Zusammenfassung:**

Die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden und der Markt der diätetischen Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel haben sich unabhängig voneinander entwickelt. Mit Nahrungsergänzungsmitteln (Vitamin- und Mineralienpräparate) und diätetischen Lebensmitteln für den Wellness-, Fitness- und Sportlermarkt werden Milliardenumsätze erzielt. Mit der ausufernden Bewerbung diätetischer Lebensmittel greifen gerade Sporttreibende darauf zurück.

Kriterien zur Unterscheidung von Dopingsubstanzen, Nahrungsergänzungsmitteln und diätetischen Lebensmitteln sind in Rechtsnormen und in Sportregeln enthalten. Ausschlaggebend für den Sportler bleibt die WADA-Verbotsliste. Kennzeichnungspflichten helfen in diesem Bereich im Sinne einer besseren Orientierung und Selbstverantwortung des einzelnen Sportlers. Problematisch sind jedoch zufällige oder beabsichtigte Verunreinigungen von diätetischen Lebensmitteln/Nahrungsergänzungsmitteln mit Dopingsubstanzen, die mitunter durch Lebensmittelkontrollen entdeckt werden aber nicht zu verhindern sind. Hier müssen Sport und Politik noch gemeinsame Lösungsansätze entwickeln, etwa durch gezielte Forschungsförderung und verstärkte Aufklärungsarbeit.



## Synopsis: Anti-Doping-Klausel in den Bewilligungsbescheiden des Bundesverwaltungsamtes

### Jahresplanung Bundessportfachverbände

1982	1992	2003	2005	2007
<p><b>9. Gesundheitliche Maßnahmen; Ausschluss von Doping und technischer Manipulation</b></p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die erforderliche gesundheitliche Vorsorge und Betreuung der Sportler, die an seinen Maßnahmen teilnehmen, insbesondere auch die Teilnahme an regelmäßigen Kontrolluntersuchungen, sicherzustellen.</p> <p>Weiterhin hat er die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping zu beachten sowie nachhaltig darauf hinzuwirken, dass eine technische Manipulation am Athleten (im Sinne des Abschnitts I Nr. 5 der Grundsatzklärung des Deutschen Sportbundes für den Spitzensport vom 11. Juni 1977) ausgeschlossen ist.</p>	<p><b>5. Gesundheitliche Maßnahmen; Ausschluss von Doping</b></p> <p>Die erforderliche gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Sportler ist sicherzustellen.</p> <p>Die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping sind anzuwenden; es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine medizinisch-pharmakologische Leistungsbeeinflussung und technische Manipulation am Athleten zum Zwecke der Leistungssteigerung (im Sinne des Abschnitts I Nr. 5 der Grundsatzklärung des Deutschen Sportbundes für den Spitzensport vom 11. Juni 1977) ausgeschlossen ist.</p> <p>Dazu gehört insbesondere, dass die Regelungen des Anti-Doping-Kontrollsystems des deutschen Sportbundes eingehalten werden.</p> <p>In die Arbeits- oder Honorarverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals sind – soweit noch nicht geschehen – Bestimmungen aufzunehmen, wonach ein Verstoß gegen die Doping-Vorschriften eine fristlose Kündigung zur Folge hat.</p> <p>Aus den Ihnen in Aussicht gestellten Mitteln können weder haupt- noch nebenamtli-</p>	<p><b>3. Gesundheitliche Maßnahmen; Ausschluss von Doping</b></p> <p>Die erforderliche gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Sportlerinnen und Sportler ist sicherzustellen.</p> <p>Die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping sind anzuwenden.</p> <p>Bedingung der Bewilligung ist, dass Ihr Verband in das Kontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (Nada) eingebunden ist. In die Arbeits- oder Honorarverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals sind – soweit noch nicht geschehen – Bestimmungen aufzunehmen, wonach ein Verstoß gegen die Doping-Vorschriften eine fristlose Kündigung zur Folge hat.</p> <p>Aus den Ihnen in Aussicht gestellten Mitteln können weder haupt- noch nebenamtliche Personen beschäftigt werden, deren Tätigkeit im Sport die Empfehlungen des Hauptausschusses des Deutschen Sportbundes vom 14. Dezember 1991 im Einzelfall entgegenstehen. Bei Zuwiderhandlung be-</p>	<p><b>3. Gesundheitliche Maßnahmen; Ausschluss von Doping</b></p> <p>Die erforderliche gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Sportlerinnen und Sportler ist sicherzustellen.</p> <p>Die Bundesförderung setzt die uneingeschränkte aktive Mitwirkung des Bundessportfachverbandes bei der Dopingbekämpfung voraus. Hierzu gehört insbesondere, dass der Bundessportfachverband mit seinen Kaderathletinnen und -athleten am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) teilnimmt, das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) annimmt und umsetzt. Weiter hat er die ihm aus dem NADA-Code und aus sonstigen Regelungen obliegenden Aufgaben insbesondere für die Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen, die Sanktionierung von Dopingverstößen, die Meldepflichten, die Aufnahme der Anti-Doping-Klausel in Arbeits- und Dienstverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals zu erfüllen.</p> <p>Der Verband ist darüber hinaus verpflichtet, nach bekannt werden eines positiven Analyseergebnisses zu ermitteln, ob ein Betreuer (d.h. jede Person, die den Athleten bei seiner Sportausübung unterstützt, z.B. Arzt, Physiotherapeut, Trainer usw.) bei dem Dopingverstoß mitae-</p>	<p><b>3. Gesundheitliche Maßnahmen; Ausschluss von Doping</b></p> <p>Die erforderliche gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Sportlerinnen und Sportler ist sicherzustellen.</p> <p>Die Bundesförderung setzt die uneingeschränkte aktive Mitwirkung des Bundessportfachverbandes bei der Dopingbekämpfung voraus. Hierzu gehört insbesondere, dass der Bundessportfachverband mit seinen Kaderathletinnen und -athleten am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) teilnimmt, das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) annimmt und umsetzt. Weiter hat er die ihm aus dem NADA-Code und aus sonstigen Regelungen obliegenden Aufgaben insbesondere für die Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen, die Sanktionierung von Dopingverstößen, die Meldepflichten, die Aufnahme der Anti-Doping-Klausel in Arbeits- und Dienstverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals zu erfüllen.</p> <p>Der Verband ist darüber hinaus verpflichtet, nach Bekanntwerden eines positiven Analyseergebnisses zu ermitteln, ob ein Betreuer</p>



	<p>che Personen als Ärzte, Trainer etc. beschäftigt werden, deren Tätigkeit im Sport die Empfehlungen des Hauptausschusses des Deutschen Sportbundes vom 14. Dezember 1991 im Einzelfall entgegenstehen.</p> <p>Bei einem Verstoß hiergegen ist der Mittelwiderruf vorbehalten.</p>	<p>halte ich mir den Mittelwiderruf vor.</p>	<p>wirkt hat. Bei dem Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen § 6 a Arzneimittelgesetz bzw. gegen das Betäubungsmittelgesetz ist der Bundessportfachverband verpflichtet, eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einzureichen.</p> <p>Ein Verstoß des Bundessportfachverbandes gegen die Pflichten zur Dopingbekämpfung führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung bzw. Einstellung.</p> <p>Aus den Ihnen bewilligten Mitteln können weder haupt- noch nebenamtliche Personen beschäftigt werden, deren Tätigkeit im Sport den Empfehlungen des Hauptausschusses des Deutschen Sportbundes vom 14. Dezember 1991 im Einzelfall entgegenstehen. Bei Zuwiderhandlung behalte ich mir den Mittelwiderruf vor.</p>	<p>(d.h. jede Person, die den Athleten bei seiner Sportausübung unterstützt, z.B. Arzt, Physiotherapeut, Trainer usw.) bei dem Dopingverstoß mitgewirkt hat. Bei dem Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen § 6 a Arzneimittelgesetz bzw. gegen das Betäubungsmittelgesetz ist der Bundessportfachverband verpflichtet, eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einzureichen.</p> <p>Der Verband hat die NADA über die Erstattung einer Anzeige und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie über das Ergebnis des verbandsgerechtlichen Verfahrens zu unterrichten.</p> <p>Ein Verstoß des Bundessportfachverbandes gegen die Pflichten zur Dopingbekämpfung führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung bzw. Einstellung.</p> <p>Aus den Ihnen bewilligten Mitteln können weder haupt- noch nebenamtliche Personen beschäftigt werden, deren Tätigkeit im Sport den Empfehlungen des Hauptausschusses des Deutschen Sportbundes vom 14. Dezember 1991 im Einzelfall entgegenstehen. Bei Zuwiderhandlung behalte ich mir den Mittelwiderruf vor.</p>
--	---	--	---	---



**Synopse: Anti-Doping-Klausel in den Bewilligungsbescheiden des Bundesverwaltungsamtes**

**Leistungssportpersonal\* Bundessportfachverbände**

<b>2002 Trainer</b>	<b>2003 Hauptamtliche Führungskräfte</b>	<b>2004 Trainer</b>	<b>2004 Hauptamtliche Führungskräfte</b>	<b>Ab 2005 Leistungssport- personal</b>
<p>Voraussetzung für die Finanzierung von Bundestrainern ist, dass ihre Beschäftigung nicht gegen die vom Sport selbst gesetzten Regelungen und Empfehlungen zur Bekämpfung des Dopings verstößt und dass keine Belastungen wegen Zusammenarbeit mit Dienststellen der Staatsicherheit der ehemaligen DDR bestehen.</p>	<p>Für die Verwendung der Mittel gelten die Ihnen bekannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die zusätzlichen Bewilligungsbedingungen zur Bekämpfung des Dopings, die Bestandteile dieses Bewilligungsbescheides sind.</p>	<p>Für die Verwendung der Mittel gelten die Ihnen bereits vorliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzende oder hinzutretende Vorschriften der WADA / NADA.</p>	<p>Für die Verwendung der Mittel gelten die Ihnen bereits vorliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzende oder hinzutretende Vorschriften der WADA / NADA.</p>	<p>Bedingung der Bewilligung ist, dass ihr Verband dem Dopingkontrollsystem der NADA angehört. In die Arbeits- oder Honorarverträge des haupt- und nebenamtlichen Personals sind – soweit noch nicht geschehen - Bestimmungen aufzunehmen, wonach ein Verstoß gegen die „Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzende oder hinzutretende Vorschriften der WADA bzw. NADA eine fristlose Kündigung zur Folge hat.</p>

\* Bis zum Jahr 2004 erfolgten die Bewilligungen für Trainer und Hauptamtliche Führungskräfte jeweils in zwei getrennten Zuwendungsbescheiden. Erst ab dem Jahr 2005 wurden die Bereiche im „Leistungssportpersonal“ vereinigt und in einem Zuwendungsbescheid behandelt.



<b>Synopse: Anti-Doping-Klausel in den Bewilligungsbescheiden des Bundesverwaltungsamtes</b>		
<b>Olympiastützpunkte</b>		
<b>2002</b>	<b>2004</b>	<b>2007</b>
Die Ihnen vorliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und die zusätzlichen Bewilligungsbedingungen zur Bekämpfung des Dopings sind Bestandteile dieses Bewilligungsbescheides.	Die Ihnen vorliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzende oder hinzutretende Vorschriften der WADA bzw. NADA sind Bestandteile dieses Bewilligungsbescheides.	Die „Rahmen-Richtlinie zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Olympischen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzenden oder hinzutretende Vorschriften der WADA bzw. NADA sind zu beachten.



## Synopse: Anti-Doping-Klausel in Bewilligungsbescheiden des Bundesverwaltungsamtes

- Institut für Angewandte Trainingswissenschaften -

### Jahr 2002

„Für die Verwendung der Mittel gelten die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und BNBest-P), die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (ANBest-P-F/E und BNBest-P-F/E), sowie die zusätzlichen Bewilligungsbedingungen zur Bekämpfung des Dopings, die insoweit Bestandteile des Bewilligungsbescheides sind.“

### Jahr 2007

#### „4. Ausschluss von Doping

In die Arbeitsverträge der Mitarbeiter sind – soweit noch nicht geschehen – Bestimmungen aufzunehmen, wonach ein Verstoß gegen die Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Olympischen Sportbundes in Verbindung mit der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie ergänzende oder hinzutretende Vorschriften der WADA bzw. NADA eine fristlose Kündigung zur Folge hat. Zudem ist in die Arbeitsverträge eine Klausel aufzunehmen, wonach ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung auch dann gegeben ist, wenn eine Verwicklung in Doping-Praktiken der ehemaligen DDR verschwiegen wurde. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat eine schriftliche Erklärung als Bestandteil des Arbeitsvertrages abzugeben, dass entsprechende Handlungen in Ihrer/Seiner Person nicht vorliegen. Bei Zuwiderhandlung behalte ich mir den Mittelwiderruf vor.“



## Rudolf Scharping

Präsident des Bund Deutscher Radfahrer e.V. – BDR  
14. Juli 2007

Herrn  
Klaus-Peter Tiedtke  
Abteilungspräsident  
Bundesministerium des Innern  
Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

Herrn  
Michael Theis  
Regierungsoberamtsrat  
Bundesministerium des Innern  
Graurheindorferstr. 198

53117 Bonn

vorab per Email: [klauspeter.tiedtke@bmi.bund.de](mailto:klauspeter.tiedtke@bmi.bund.de)  
[michael.theis@bmi.bund.de](mailto:michael.theis@bmi.bund.de)

Sonderprüfung Doping  
Unser Gespräch am 10. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Tiedtke,  
sehr geehrter Herr Theis,

wie besprochen, gehe ich auf die Fragen ein, die bei unserem Gespräch am 10. Juli eine Rolle spielten.

Zunächst darf ich aufmerksam machen auf den Bericht über den Stand der Maßnahmen gegen Doping, der der Bund Deutscher Radfahrer e.V. – BDR – schon im Mai 2007 an den Herrn Bundesminister des Innern, Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB übermittelt hatte. Betrachten Sie diesen Bericht bitte als Bestandteil dieses Briefes. Falls erforderlich, stellen wir Ihnen gerne eine Aktualisierung zur Verfügung.



Nun zu einigen unsere Besprechungspunkte:

### **Anti-Doping-Klauseln in Arbeitsverträgen**

Wie Sie feststellen konnten, sind die jeweils geltenden Bestimmungen der NADA und die in den Bewilligungsbescheiden des Bundesverwaltungsamtes dazu gegen Doping aufgenommenen Bestimmungen in die Arbeitsverträge des BDR mit seinen Beschäftigten aufgenommen.

Das hat u.a. zu der – dem Bundesverwaltungsamt auf dessen Bitte auch durch Unterlagen dokumentierten – Suspendierung des Disziplintrainers Peter Weibel am 31. Mai 2007 geführt. Ich durfte Ihnen erläutern, dass im übrigen gegen Herrn Weibel durch zwei Sportler Vorwürfe wegen Doping erhoben werden, die den Zeitraum 1986 / 1988 betreffen. Es wird aufzuklären sein, ob der – medizinisch in keiner Weise ausgebildete – Trainer auf ärztlichen Rat (oder gar Anweisung) hin so bei der Tour de l’Avernir gehandelt hat. Wir stimmten überein, dass angesichts der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und der einen 20 Jahre zurückliegenden Zeitraum betreffenden Vorwürfe die arbeits- und sozialrechtlichen Fragen sorgfältig geklärt werden müssen.

Es ist jedenfalls sichergestellt, dass Herr Weibel in keiner Weise Tätigkeiten als Trainer ausübt und auch sonst beim BDR nicht beschäftigt wird. Alle anders lautenden Behauptungen sind falsch. Die Aufgabe des Trainers wird derzeit von Herrn Dittert wahrgenommen; der BDR verhandelt, vertreten durch seinen Leistungssportdirektor, mit Herrn Mostar über die Aufnahme der Trainertätigkeit.

### **Anti-Doping-Klauseln in Honorarverträgen mit Ärzten, Physiotherapeuten etc.**

Auch wenn berufs- und standesrechtliche Bestimmungen dieser Personengruppe jede Beteiligung an Doping verbieten, ist es sicher richtig, auch in alle Honorarvereinbarungen, befristete Beschäftigungen und dergleichen entsprechende Klauseln auf zu nehmen.

Wir werden diesen Hinweis aufnehmen.

### **Initiativen gegenüber der UCI und im BDR bzw. in Deutschland**

BDR hat alle Regelungen, die sich aus seinem Programm gegen Doping ergeben, am 31. August 2006 in seinem Präsidium sowie im März 2007 hinsichtlich seiner Satzungsbestimmungen durch seine Bundeshauptversammlung beschlossen. Einige dieser Maßnahmen bedürfen einer zusätzlichen Verankerung im Reglement des Weltradsportverbandes UCI.



Die entsprechenden Anträge sind gestellt; sie wurden der UCI und auch dem europäischen Radsportverband ausführlich erläutert. Die Resonanz ist positiv und wir gehen von Entscheidungen bei dem nächsten UCI Kongress im September 2007 aus.

Ungeachtet dessen werden einige der Initiativen schon heute umgesetzt:

- UCI hat für alle Fahrer der Pro Tour – wie zuvor schon der BDR für alle rund 400 Kaderathleten – ein Programm begonnen, mit dem Blutprofile angelegt, Blutvolumen gemessen und DANN Vergleiche ermöglicht werden, falls das einmal erforderlich werden sollte;
- BDR hat im Vorfeld der Deutschen Meisterschaft eine Kombination aus unangemeldeten Zielkontrollen im Training, Blutkontrollen am Morgen der Wettbewerbe sowie Kontrollen nach den Wettbewerben durchgesetzt. Wir folgen damit der Erwägung, dass nur eine dichtes und qualifiziertes Netz aus Kontrollen wirkungsvoll ist.
- UCI hat für alle Fahrer der Pro Tour – wie zuvor schon der BDR für alle Mitglieder seiner potentiellen Mannschaft für Beijing 2008 – eine auch mit harten finanziellen Sanktionen bewehrte Ehrenerklärung gegen Doping verlangt;
- UCI hat – auf Initiative des BDR – im Gespräch mit dem Herrn Bundesminister des Innern, Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB, eine gemeinsame Steuerungsgruppe für die Rad-Weltmeisterschaften in Stuttgart zugesagt, erstmals bestehend aus UCI und BDR sowie WADA und NADA.  
Auf andere gemeinsame vereinbarte Maßnahmen in diesem Zusammenhang darf ich verweisen.
- UCI hat – nach den Berichten des ZDF über mangelnde Aufsicht zwischen Zieleinfahrt und Dopingkontrollen bei den Flachetappen der Tour de France – nach intensiven internen Bemühungen des BDR in den letzten Tagen zugesagt, das Chaperon-System nun schon (und nicht erst 2008) vollständig bei allen Etappen der Tour de France zu praktizieren.
- BDR praktiziert dieses System – im Vorgriff auf internationale Regelungen – schon seit September 2006 und macht es zur Auflage gegenüber den Rennveranstaltern.
- BDR hat Anträge zur Dopingprävention während der Mitgliederversammlung des DOSB in Weimar im Dezember 2006 gestellt; diese fanden dort eine Mehrheit und sie verpflichten die Landessportbünde sowie die Spitzensportverbände zu entsprechenden Maßnahmen.



- BDR hat Maßnahmen der Prävention gegen Doping verpflichtend gemacht für die Ausbildung aller Übungsleiter und Trainer. BDR hat im Januar 2007 mit der Umsetzung weiterer Maßnahmen (gemeinsam mit der Deutschen Sportjugend) begonnen. Weitere Einzelheiten teilen wir gerne mit, soweit erforderlich oder gewünscht.

### **Weitere Maßnahmen des BDR**

Ich darf mit der gebotenen Vorsicht darauf hinweisen, dass wir einen Teil unserer Maßnahmen treffen, obwohl es noch an einer Absicherung durch das internationale Reglement fehlt:

- wir haben Sportler von Wettbewerben – darunter der Deutschen Meisterschaft – ausgeschlossen, obwohl (in einem Fall) es lediglich eine A-Probe und (in zweiten Fall) bis dato lediglich Indizien auf Verwicklung in Doping gegeben hatte. Wir haben das damit verbundene rechtliche Risiko in Kauf genommen.
- Wir praktizieren – wie geschildert – das Chaperon System auch bei den Rennen, an denen viele internationale Teams teilnehmen, obwohl es im internationalen Reglement noch nicht verankert ist und wir ie WADA Bestimmungen bis dahin „sinngemäß“ anwenden.

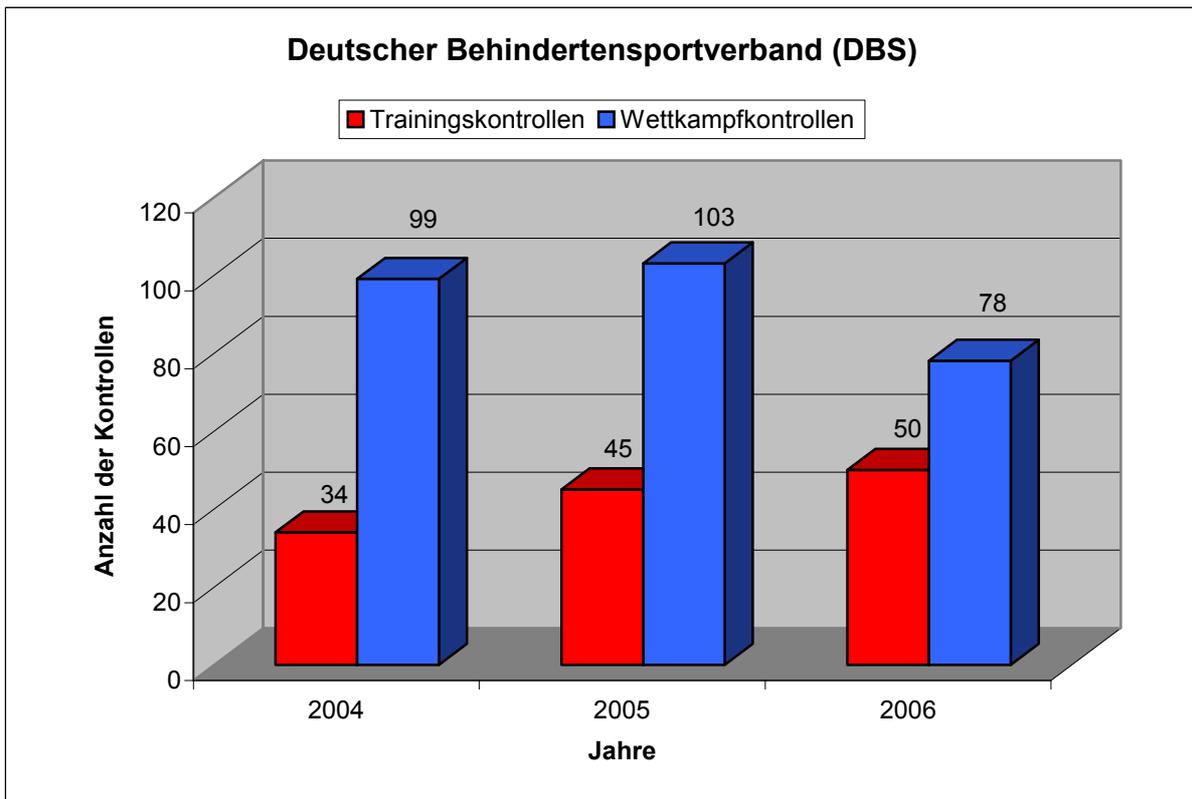
Das mag als Beispiele genügen.

Wenn wir Ihnen mit weiteren Informationen behilflich sein können, lassen Sies uns bitte wissen.

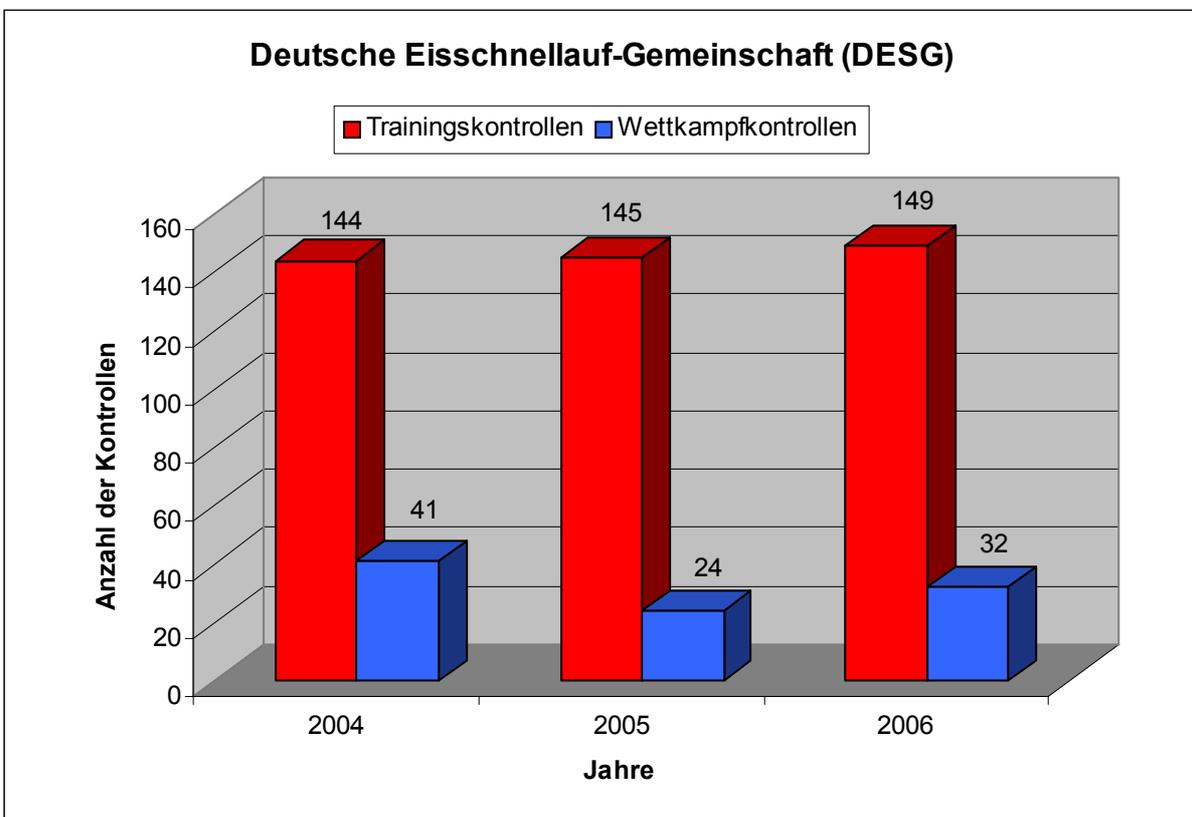
Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Scharping

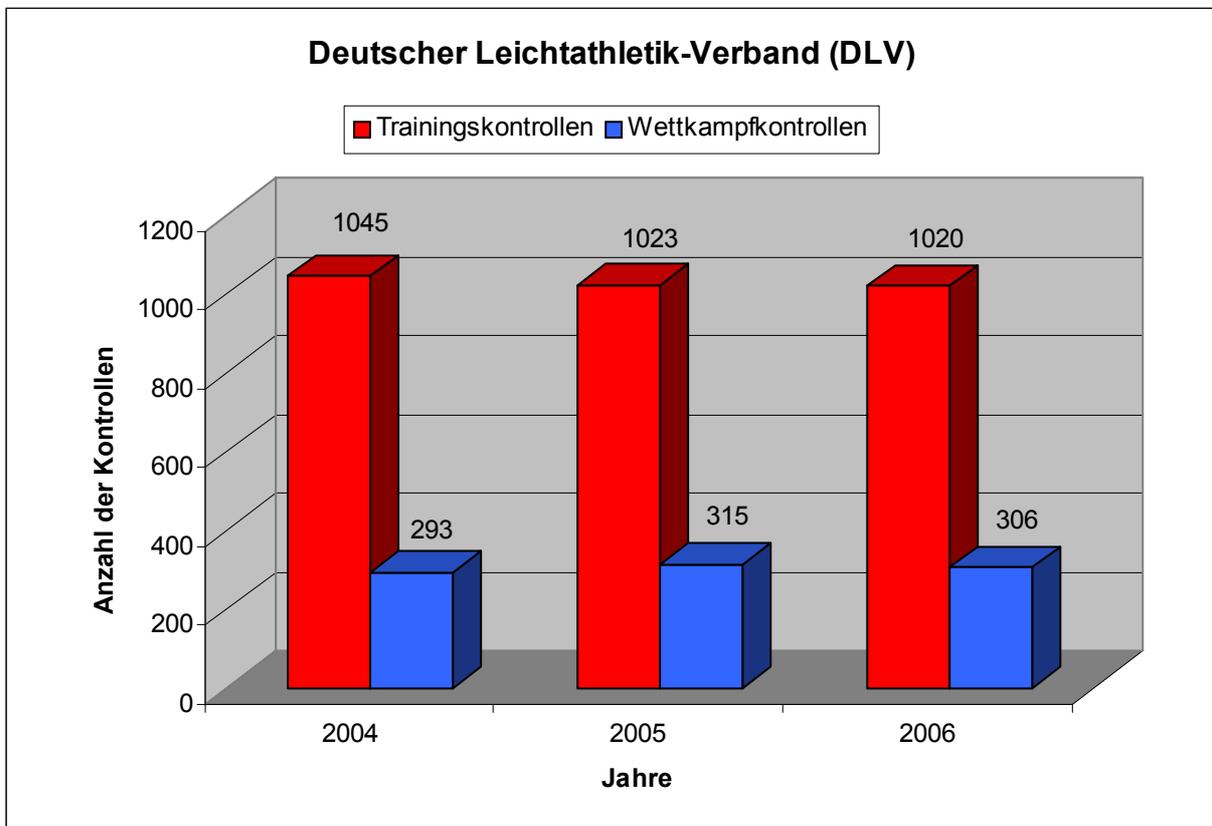
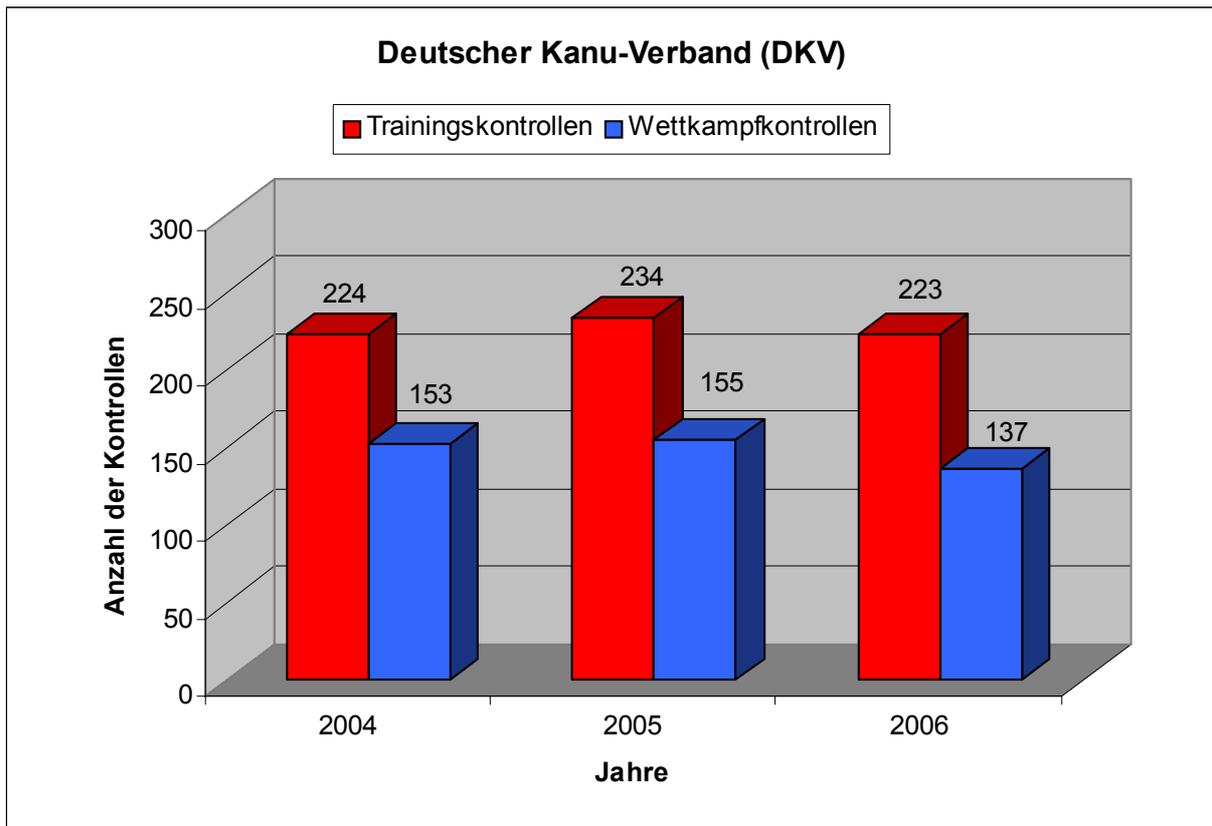


**Wettkampf und Trainingskontrollen 2004 - 2006**

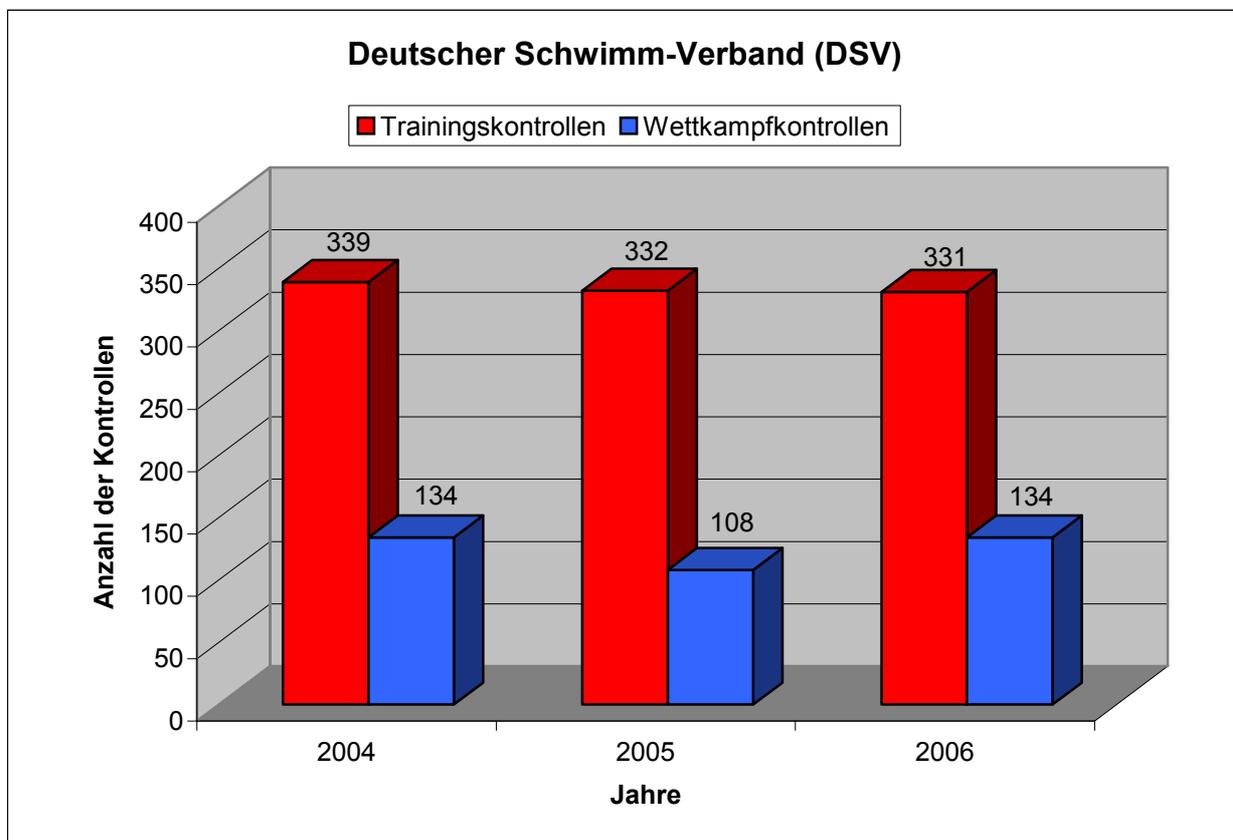
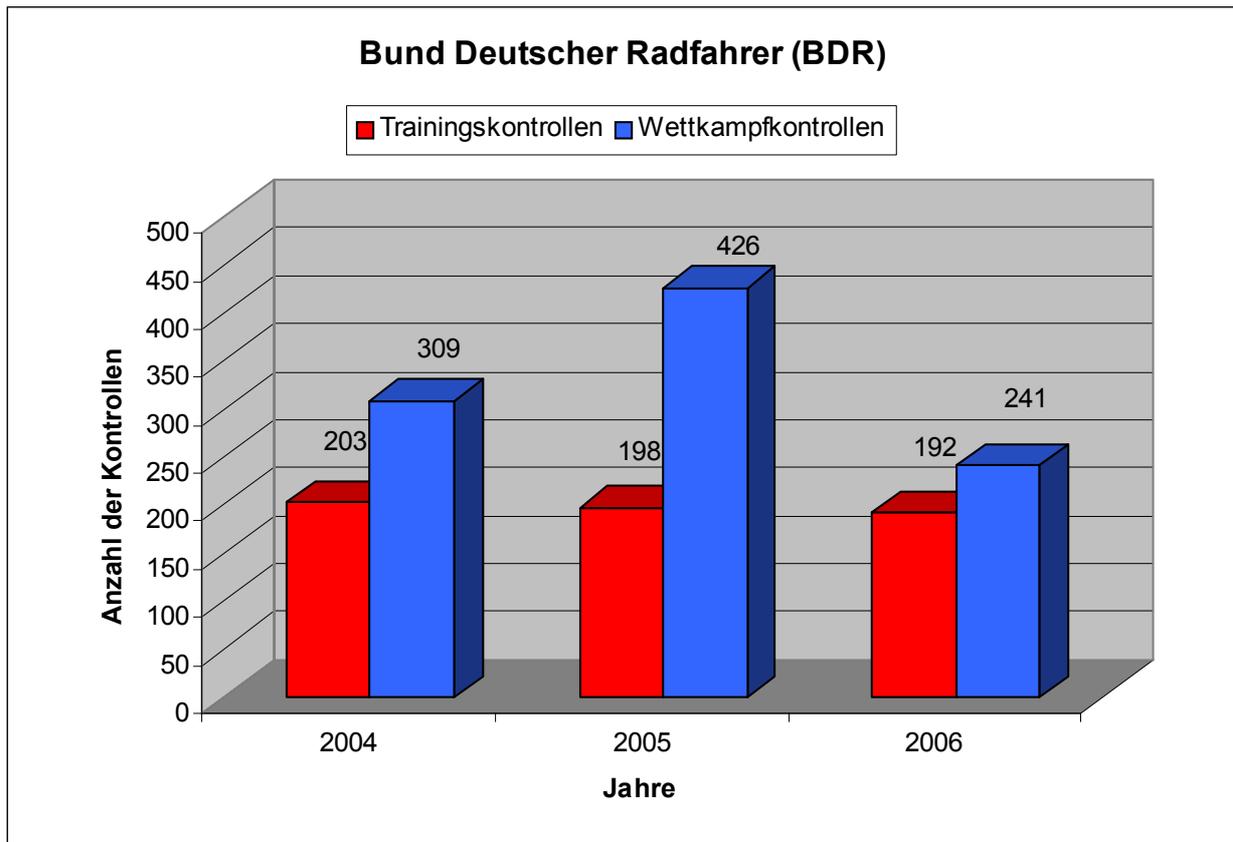
Die Trainingskontrollen in 2006 wurden nicht im Auftrag der NADA durchgeführt, sondern im Auftrag des Deutschen Behindertensportverband





**Wettkampf und Trainingskontrollen 2004 - 2006**



**Wettkampf und Trainingskontrollen 2004 - 2006**



## Versicherung der Spitzensportlerinnen und –sportler in der Bundespolizei zu Leistung, Fairplay und Miteinander

Mein Versprechen an den Sport und an die Bundespolizei:

Mir ist bewusst, dass ich als Angehöriger der Bundespolizei und als von der Bundespolizei geförderter Spitzensportler zu einer Elite gehöre und einem besonderen Ehrenkodex unterliege.

Mir ist bewusst, dass ich selbst mithelfen muss, Gegenwart und Zukunft des Sports in der Bundespolizei durch mein Zutun und meine Hilfe abzusichern.

Auf dieser Grundlage erkläre ich, dass ich mich mit den folgenden Grundsätzen „Leistung, Fairplay, Miteinander“ identifiziere. Ich verspreche, mein Handeln und Auftreten als Sportler, Mensch und Angehöriger der Bundespolizei an diesen Grundsätzen auszurichten.

<b>Leistung</b>	<b>Fairplay</b>	<b>Miteinander</b>
Ich will in Training und Wettkampf stets meine bestmögliche Leistung zeigen.	Ich werde mich bemühen, stets ein fairer Sportler zu sein, die Regeln zu respektieren und den Gegner zu achten.	Ich bin entschlossen, im Sport und im Leben kameradschaftlich und hilfsbereit zu sein.
Ich weiß, dass nur meine tatsächliche Leistung und mein Streben nach den über meinen Fachverband festgelegten Leistungszielen Grundlage und Anrecht für eine Förderung sind.	Ich werde niemals versuchen, Erfolg durch Täuschung oder Betrug zu erzielen.	Ich will versuchen, schon während meiner aktiven Zeit als Sportler bei der Förderung junger Talente mitzuhelfen und meine Erfahrungen an sie weitergeben.
Ich bin mir bewusst, dass ich nur ein positives Vorbild für andere sein kann, wenn ich Leistung mit Haltung verbinde.	Ich werde niemals dopen und in meinem Umfeld gegen jede Art des Dopings und der Leistungs-Manipulation Stellung beziehen.	Ich werde mich bemühen, auch nach meiner Sportkarriere junge Athleten in ihrer sportlichen wie beruflichen Entwicklung zu unterstützen.



Ich weiß und akzeptiere, dass mich die Bundespolizei bei Verstößen gegen die oben genannten Prinzipien und Grundsätze von der Förderung ausschließen und auch dienstrechtliche Maßnahmen ergreifen kann.

Insbesondere akzeptiere ich strenge Konsequenzen der Bundespolizei, wenn ich durch Doping manipulierte.

Ich gebe diese Versicherung in Freiwilligkeit ab. Meine Zustimmung zu den Grundsätzen der Bundespolizei dokumentiere ich, wann immer möglich, durch das Tragen der Uniform und des Bundespolizeilogos auf meiner Sport- und Freizeitkleidung bei meinen Auftritten im Umfeld des Sports und der Medien.

Spitzensportlerin/-sportler	
Sportart/ Sportverband	
Ort, Datum	
Unterschrift	



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



## **Die Anti-Doping-Aktivitäten des DOSB**

### **– Bericht für die BMI-Projektgruppe „Sonderprüfung Doping“ –**

#### **I. Einführung**

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) wurde am 20. Mai 2006 gegründet. Er ging aus dem Deutschen Sportbund (DSB) und dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland (NOK), dessen Aufgaben er in der weltweiten olympischen Bewegung weiterhin wahrnimmt, hervor. Ziel dieser – auch von der Sportpolitik, namentlich dem Bundesinnenministerium (BMI), unterstützten, ja geforderten – Zusammenführung war und ist es, durch eine schlankere Struktur, eine effizientere Organisation und eine größere Nähe zu den Mitgliedsorganisationen unter anderem die Erfolge Deutschlands als einer der führenden Sportnationen der Welt zu stabilisieren. Der deutsche Sport spricht nun mit einer Stimme gegenüber Politik, Wirtschaft und Medien und vertritt die Interessen der Sportbewegung insgesamt.

Der DOSB ist ein Verband der Verbände, der sich überwiegend aus eigenen Einnahmen und nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert. Neben 15 Persönlichen Mitgliedern umfasst er 33 olympische und 27 nichtolympische Spitzenverbände, 16 Landessportbünde und 19 Sportverbände mit besonderen Aufgaben, die zusammen rund 90.000 Vereine und etwa 27 Millionen Mitgliedschaften vertreten. Als Dachverband respektiert der DOSB die Eigenständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen. So sind beispielsweise die Spitzenverbände für die sportfachlichen Aufgaben ihrer jeweiligen Sportart selbst zuständig; sie entscheiden darüber, wer für Europa- und Weltmeisterschaften in ihrer jeweiligen Sportart nominiert oder wegen Regelverletzungen gesperrt wird.

Der DOSB hat vorwiegend koordinierende und überfachliche Funktionen. Eine Steuerungsfunktion hat er insbesondere im Leistungssport: Hier geht es um die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Verbände und ihre Athleten/innen. Hinzu kommt die Wahrnehmung der vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) gestellten Aufgaben, also die Entsendung der Olympiamannschaften, die Bewerbung und ggf. Ausrichtung Olympischer Spiele, die internationale Zusammenarbeit im Sport und mit der olympischen Bewegung, die Förderung des Sports im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, den Schutz der olympischen Symbole, die Verbreitung des olympischen Ideengutes und nicht zuletzt den Kampf gegen Doping.

Der DOSB hat sich diesem Kampf vom Tag seiner Gründung an mit aller Entschiedenheit verschrieben, und zwar hinsichtlich aller drei wesentlichen Bestandteile: Prävention, Kontrolle, Sanktion. Dabei konnte er durchaus auf Aktivitäten seiner Vorgängerorganisationen aufbauen. Einen entscheidenden Einschnitt bildete die Gründung der NADA im Jahr 2002. Deshalb sind im folgenden Bericht drei Phasen des Anti-Doping-Kampfes des deutschen Sports zu unterscheiden:

- die Zeit bis zur Gründung der NADA 2002 (II),
- die Zeit bis zur Gründung des DOSB im Mai 2006 (III) und
- schließlich die jüngsten Entwicklungen seitdem (IV).

## **II. Die Aktivitäten von DSB und NOK von 1970 bis zur Gründung der NADA**

Um dem Missbrauch von Doping im Sport zu begegnen, hat der Hauptausschuss des DSB bereits 1970 Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings verabschiedet. Damit verpflichteten sich die im DSB zusammengeschlossenen Sportverbände, die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und Doping mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Der DSB gab ihnen Hilfestellungen im Hinblick auf die Durchführung von Wettkampfkontrollen und ein abgestuftes Sanktionssystem im Einklang mit den übergeordneten Festlegungen der internationalen Spitzenverbände. Inhaltlich verantwortlich war das Justitiariat des DSB.

Mitte der 80er Jahre waren es zehn olympische Verbände, die Wettkampfkontrollen durchführten. Zu diesem Zeitpunkt setzte im internationalen Sport die Diskussion um Kontrollen während der Trainingsphasen ein, um dem Missbrauch von Anabolika wirksam begegnen zu können. Der Dopingfall von Ben Johnson bei den Olympischen Spielen von Seoul 1988 und auch die im Zuge der Wiedervereinigung gewonnenen Erkenntnisse über das flächendeckende Dopingsystem in der ehemaligen DDR lösten in Deutschland eine breite Debatte aus. Die Medien berichteten zunehmend über die Dopingpraxis in den neuen und bald auch in den alten Bundesländern.

In dieser Situation beauftragte der DSB den Bundesausschuss Leistungssport mit der Einführung von „Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes“. Ab Oktober 1989 machte man in zunächst vier Sportarten im Rahmen eines Pilotprojektes erste Erfahrungen mit dieser Art von Kontrollen; im April 1990 wurden sie dann auf die meisten olympischen Sportarten erweitert. Damit verbunden war die Einrichtung einer Planstelle im DSB-Geschäftsbereich Leistungssport für diese Aufgaben.

DSB und NOK richteten nach intensiven Beratungen mit dem BMI im Januar 1991 drei Kommissionen ein:

- die „Unabhängige Dopingkommission“ unter Vorsitz des damaligen Präsidenten des Bundessozialgerichts, Prof. Dr. Heinrich Reiter, mit dem Auftrag, Handlungskonzepte zur Bekämpfung des Dopings in der Zukunft zu entwickeln (Geschäftsführung MR Dr. Peter Busse, BMI);
- die „ad-hoc-Kommission zur Beratung in Doping-Fragen“ unter Vorsitz des damaligen DSB-Vizepräsidenten Manfred von Richthofen, die – u. a. durch Befragung betroffener Athleten, Trainer, Ärzte und Funktionäre – die vorliegenden Einzelfälle analysieren und den betreffenden Spitzenverbänden auf dieser Grundlage Rat geben sollte;
- die „Ständige Kommission zur Überwachung der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes“ unter Vorsitz von Dr. Hans Evers, die das Anfang 1992 in Kraft getretene „Doping-Kontroll-System“ (DKS) mit jährlich 4.000 Kontrollen außerhalb des Wettkampfes entwickelte.

Mit diesen Aktivitäten verbunden war die Einrichtung des Referates „Anti-Doping“ mit zwei Planstellen, das aus sportpolitischen Gründen sogleich vom Bundesausschuss Leistungssport in die Rechtsabteilung des DSB verlagert wurde. Für die Durchführung der Kontrollen wurde mit der PWC GmbH ein externes, sportunabhängiges Dienstleistungsunternehmen verpflichtet. Finanziert wurden die Probenahmen, die präventiven Maßnahmen und die Arbeit der Ständigen Kommission von den drei großen Dachorganisationen des deutschen Sports (DSB, NOK und Stiftung Deutsche Sporthilfe) und von den beteiligten Spitzenverbänden; für die Analytik und Forschung stellte das BMI die Finanzierung sicher. Dies war der Nukleus der späteren NADA.

Ende 1991, nachdem die beiden erstgenannten Kommissionen ihre Abschlussberichte vorgelegt hatten, schuf das DSB-Präsidium die „Anti-Doping-Kommission“ (ADK), die die Aufgaben der übrigen Kommissionen mit übernehmen sollte und alsbald auch vom NOK-Präsidium anerkannt wurde. Die ADK entwickelte im Lauf der folgenden Jahre ein für viele andere Länder beispielgebendes DKS, in das seit 1999 alle olympischen Spitzenverbände einschließlich der Fußball-, Rad- und Tennisprofis sowie 14 nichtolympische Verbände eingebunden sind – insgesamt mit rund 8.000 Kadersportlern vom Hochleistungssport bis zum Nachwuchsbereich. Bis Ende 2002 wurden unter der Verantwortung der ADK insgesamt rund 45.000 Trainingskontrollen außerhalb des Wettkampfes durchgeführt.

Parallel zu diesen Vorgängen verschärfte das NOK die Nominierungskriterien für die Olympischen Spiele: Niemand, der des Dopings überführt wurde, durfte an den Olympischen Spielen teilnehmen. Seit Atlanta 1996 mussten alle potentiellen Olympiateilnehmer spätestens 18 Monate vor den Spielen in das DKS eingebunden sein; die ADK hatte dies gegenüber dem NOK nachzuweisen und für jeden einzelnen Sportler die Anzahl der Trainingskontrollen zu dokumentieren. Die rund 470 für Sydney 2000 nominierten Sportler/innen wurden vom Januar 1999 bis zum August 2000 mehr als 1.900 Kontrollen unterzogen.

Darüber hinaus machte das DSB-Präsidium allen Mitgliedsverbänden zur Auflage, Wettkampfkontrollen durchzuführen, die Dopingbestimmungen einschließlich der bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen in die Verbandssatzungen aufzunehmen und eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n als Ansprechpartner/in für die ADK zu benennen. Diese Anforderungen wurden von Verbänden entsprechend umgesetzt. Die Zahl der Wettkampfkontrollen in der Zuständigkeit der Verbände stieg über die Jahre hinweg kontinuierlich an und lag im Jahr 2000 erstmals ebenfalls bei über 4.000. Im internationalen Vergleich hatte der DSB zu diesem Zeitpunkt – insbesondere im Hinblick auf die Trainingskontrollen – eine Spitzenstellung inne. Mit einer Reihe europäischer Länder, aber auch mit Kanada und Australien gab es intensive Kontakte, um Kontrollen auch fernab des üblichen Aufenthaltsortes zu ermöglichen und Expertenwissen auszutauschen.

Neben der Durchführung von Kontrollen war ein weiterer, im Sinne der Prävention immer wichtiger werdender Aufgabenschwerpunkt der ADK die Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Informationsmaterial. Zahlreiche Broschüren informierten über den Ablauf der Kontrollen, die Rechte und Pflichten der Athleten/innen, die erlaubten und unerlaubten Medikamente und die Gefahren und Nebenwirkungen von Dopingsubstanzen. Das DSB-Referat „Anti-Doping“ richtete eine Hotline ein, bei der Sportler/innen, Trainer/innen, Ärzte/innen und Physiotherapeuten/innen kurzfristig rechtsichere Auskunft über erlaubte und verbotene Substanzen erhalten konnten. Dem Zweck der Prävention dienten auch die deutsch-französischen Jugendcamps, die seit 2000 alternierend in Deutschland und Frankreich durchgeführt und bei denen jeweils 50 Jugendliche aus beiden Ländern insbesondere über die Gefahren des Dopings aufgeklärt werden.

Nach der Anti-Doping-Weltkonferenz, die im Februar 1999 in Lausanne stattfand, setzte eine intensive Debatte über effektivere Strukturen in der Bekämpfung des Dopings ein. Der damalige Bundesinnenminister Otto Schily hatte in einer viel beachteten Rede eine stärkere Unabhängigkeit des Anti-Doping-Kampfes vom organisierten Sport gefordert. Die nachfolgenden Beratungen von DSB und NOK mit dem BMI führten im Juni 2002 schließlich zur Gründung einer unabhängigen, mit weitreichenden Kompetenzen ausgestatteten Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) mit Sitz in Bonn. Die ADK von DSB und NOK war entscheidend am organisatorischen Aufbau der neuen Agentur beteiligt. Während der Bund den größten Teil des Stiftungskapitals aufbrachte, stellten DSB, NOK und Stiftung Deutsche Sporthilfe (SDSH) zu gleichen Teilen Zuschüsse für die laufende Finanzierung der NADA zur Verfügung.

Diese nahm schließlich am 1. Januar 2003 ihre Arbeit auf. In den ersten eineinhalb Jahren wurde sie von dem noch bestehenden DSB-Referat „Anti-Doping“ sehr intensiv unterstützt – beispielsweise durch die Einarbeitung von Mitarbeitern/innen und durch die Bereitstellung der Kaderdatenbank. Nahezu sämtliche Unterlagen zum Anti-Doping-Kampf, über die ADK und DSB verfügten, wurden an die NADA übergeben. Mit anderen Worten: DSB und NOK gaben auf Wunsch der Sportpolitik und aufgrund einer Verständigung mit dem BMI ihre bisherigen Aufgaben und Funktionen im Anti-Doping-Kampf an die unabhängige NADA ab.

### **III. Von der Gründung der NADA bis zur Gründung des DOSB**

Dennoch verfolgten die Verbände des deutschen Sports den Anti-Doping-Kampf auch nach der Gründung der NADA mit großer Vehemenz. Das kam nicht nur darin zum Ausdruck, dass DSB, NOK und SDSH ihre finanzielle Unterstützung der NADA aufstockten. Da die Kontrollen selbst nicht mehr zum Tätigkeitsfeld von DSB und NOK zählten, rückte verstärkt die systematische Aufklärung mit dem Ziel der Prävention in den Mittelpunkt. Der Anti-Doping-Kampf wurde zum Bestandteil der Schulungen und Veranstaltungen im Bereich des Leistungssports. So wurde beispielsweise das Bundestrainer-Großseminar – die einzige bundesweite Veranstaltung für Bundestrainer/innen aus allen Spitzenverbänden – als Plattform für eine qualifizierte Weiterbildung und Aufklärung über Anti-Doping-Aspekte genutzt. Bereits unmittelbar nach Gründung der NADA informierte deren damaliger Geschäftsführer Dr. Roland Augustin den Trainerkreis über ihre Arbeitsschwerpunkte und Perspektiven aus erster Hand. Auch in den regelmäßigen Veranstaltungen für Sportärzte und Physiotherapeuten, insbesondere beim Kongress „Arzt und Athlet“ verfolgte der DSB seine Informations- und Weiterbildungsstrategie. Die Aufklärung des Betreuungspersonals bei Olympischen Spielen wurde durch spezielle Vorbereitungsseminare in Zusammenarbeit mit dem NOK gewährleistet.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt war die Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Informationsmaterialien. Am Leistungssport Interessierte wurden durch eine Vielzahl von Fachbeiträgen – etwa in der Zeitschrift Leistungssport – über aktuelle Aspekte der Dopingbekämpfung informiert. Die Aufnahme von Anti-Doping-Inhalten in die Ausbildung von Übungsleitern ergänzte diesen Komplex. Der DSB entwickelte Anti-Doping-Klauseln zur Einfügung in Trainerverträge; sie wurden durch die Bereitstellung einer Muster-Athleten-Vereinbarung mit Anti-Doping-Bezügen nebst Schiedsgerichtsordnung ergänzt. Zusätzlich wurden spezielle Zielkontrollen von potentiellen Olympiakandidaten angeordnet und finanziert.

#### IV. Aktuelle Maßnahmen des DOSB

Von Beginn an hat der DOSB seine Null-Toleranz-Politik im Kampf gegen Doping in vielfältiger Weise vorangetrieben. Bereits die Gründungsversammlung am 20. Mai 2006 setzte durch die Grundsatzrede von Präsident Dr. Thomas Bach einen deutlichen Akzent in diese Richtung. In jeder seiner bislang 12 Sitzungen befasste sich das DOSB-Präsidium intensiv mit konkreten Maßnahmen; Ähnliches gilt für den Präsidialausschuss Leistungssport und den Beirat für Leistungssportentwicklung. In seiner 7. Sitzung am 16. November 2006 beschloss das Präsidium den „Anti-Doping-Aktionsplan – Zehn Punkte für Sport und Staat“, den die DOSB-Mitgliederversammlung am 9. Dezember 2006 in Weimar nach eingehender Debatte mit wenigen Änderungen nahezu einstimmig verabschiedete (Anlage 1).

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen des DOSB zu nennen:

- Der DOSB hat für 2007 seinen Zuschuss an die NADA auf 520.000 Euro verdoppelt, um im Vorfeld der Olympischen Spiele in Peking die Zahl der Trainingskontrollen zu erhöhen. Er hat mit einer Reihe von „Stakeholdern“ der NADA (z. B. mit Unternehmen wie Telekom und Nordmilch aber auch mit Landesregierungen) mit dem Ziel gesprochen, dass auch sie ihren finanziellen Beitrag erweitern. Auch die Sportverbände sind auf Bitten des DOSB grundsätzlich bereit, für die von ihnen veranlassten Trainingskontrollen deutlich höhere Beiträge zu zahlen. Ein beträchtlicher Teil der zusätzlichen Mittel, die die Bundesregierung in ihren Haushaltsentwurf 2008 für die Leistungssportförderung eingesetzt hat, soll mit Zustimmung des DOSB für Zwecke des Anti-Doping-Kampfes verwendet werden; insgesamt würden sich dadurch die Bundesmittel um 2,8 Mio. Euro auf 3,9 Mio. Euro erhöhen, das sind über drei Prozent der Spitzensportförderung des BMI. Im Ergebnis haben all diese Anstrengungen dazu geführt, dass sich die Finanzierungsbasis der NADA entscheidend verbessert.
- Der DOSB hat sich im Schulterschluss mit dem BMI um die Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen der Doping-Bekämpfung bemüht, wie sie jetzt vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Grundlage der Forderungen des DOSB, wie sie in den Ziffern 6 und 7 seines Aktionsplans zum Ausdruck kommen, bildete der Bericht der „Rechtskommission des Sports gegen Doping“ (ReSpoDo), die seinerzeit noch der DSB eingesetzt hatte und auf deren Beratungen auch im Gesetzgebungsverfahren immer wieder Bezug genommen wurde. Bis auf den Vorschlag, Anti-Doping-Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften einzurichten (Zuständigkeit der Länder) und die Regelüberwachung von kommerziellen Fitnessstudios durch Polizei und Ordnungsbehörden einzuführen (§ 64 AMG), sind damit alle wesentlichen Anregungen umgesetzt worden, so dass erhebliche Verbesserungen im gemeinsamen Kampf von Sport und Staat gegen Doping zu erwarten sind.
- Der DOSB misst der Aufgabe der Prävention besondere Bedeutung zu. Viele seiner Mitgliedsorganisationen haben bereits verpflichtende Angebote zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern der Vereine geschaffen, wie das unter Ziffer 2 des Aktionsplans gefordert wird. Die „Anti-Doping-Vertrauensleute“ des DOSB, Meike Evers und Frank Busemann, die das DOSB-Präsidium bereits im Mai 2006 eingesetzt hatte, nehmen an Veranstaltungen zum Thema Aufklärung und Erziehung teil; sie werden verstärkt von Eliteschulen des Sports und Olympiastützpunkten nachgefragt. Ihre Aktivitäten zielen in erster Linie auf die Nachwuchskader.

- Die Deutsche Sportjugend (dsj) engagiert sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Prävention. So hat sie in enger Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Heidelberg die Präventionskampagne „Sport ohne Doping“ mit einer umfangreichen Broschüre und weiteren Arbeitsmaterialien gestartet. Am Rande der Tour de France führt sie gemeinsam mit ihren französischen Partnern mit Unterstützung des deutsch-französischen Jugendwerks und unter der Schirmherrschaft der Deutschen und Französischen UNESCO-Kommissionen ein deutsch-französisches Anti-Doping-Jugendlager in Albertville durch.
- Der DOSB setzt sich international dafür ein, den WADA-Code weiter zu verschärfen – nicht nur durch eine Erhöhung des Strafmaßes, sondern auch durch die Aufnahme zusätzlicher finanzieller Sanktionen. Der DOSB hat der WADA angeboten, die Erkenntnisse geständiger Radfahrer über die Doping-Systeme im Radsport auszuwerten und für die Effektivierung der eigenen Arbeit zu nutzen; dieses Angebot hat die WADA mittlerweile angenommen, die Befragungen werden in Kürze beginnen. Die Zusammenarbeit mit der WADA funktioniert gut. So hat deren Präsident Richard Pound anlässlich des Gespräches mit Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble und DOSB-Präsident Dr. Thomas Bach am 21. Juni 2007 öffentlich den Kampf des DOSB gegen Doping als „beispielgebend für andere Länder“ gelobt.
- Der DOSB stellt gemeinsam mit den Spitzenverbänden sicher, dass die Anti-Doping-Regeln und diesbezüglichen Förderrichtlinien des Bundes strikt eingehalten und in überzeugende Anti-Doping-Programme aktiv umgesetzt werden. Zu diesem Zweck fordert er – im Einklang mit BMI und NADA – „Compliance-Berichte“ bei den Spitzenverbänden an, deren Ergebnisse dem BMI zur Verfügung gestellt werden. Eine öffentliche Förderung kann es nach Auffassung des DOSB nur geben, wenn die Standards im Kampf gegen Doping eingehalten werden. Diese Verknüpfung hat auch in die Formulierungen der Ziel- und Kooperationsvereinbarungen Eingang gefunden, die der DOSB mit dem BMI, den Verbänden und Olympiastützpunkten schließt.
- Der DOSB hat nach den Doping-Geständnissen mehrerer Profi-Radsportler und von drei Sportmedizinern der Universität Freiburg unverzüglich Konsequenzen gezogen. Er hat sich strikt gegen eine aus dem politischen Raum angeregte „Generalamnestie“ gewandt und die geständigen Sportler und Athleten unverzüglich von der Teilnahme an Olympischen Spielen ausgeschlossen. Der Freiburger Sportmedizin wurde die Anerkennung als medizinisches Untersuchungszentrum des DOSB bis zur Klärung der Vorwürfe entzogen. Weitere Konsequenzen, wie sie im Spitzengespräch mit Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble am 26. Mai 2007 erörtert wurden, sind der beigefügten Pressemitteilung zu entnehmen (Anlage 2).
- Das DOSB-Präsidium hat auf seiner 11. Sitzung am 22. Mai 2007 ein ständiges medizinisches Expertengremium unter Vorsitz von Prof. Dr. Wilfried Kindermann eingerichtet, dem namhafte medizinische Experten/innen angehören und das dem DOSB und seinen Mitgliedsorganisationen in allen Doping relevanten Fragen zur Verfügung steht.
- Der DOSB entwickelt in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention derzeit das Gütesiegel „Arzt im Spitzensport des DOSB“, dessen Vergabe mit Pflichtkursen zum Thema Anti-Doping verknüpft ist. Die Spitzenverbände werden gemäß Beschlussfassung ihrer Konferenz vom 1./2. Juni 2007 zukünftig nur noch Ärzte mit diesem Gütesiegel in sportliche Großveranstaltungen einbeziehen.

- Der DOSB setzt alles daran, die Integrität der deutschen Mannschaft – nicht nur der Athleten/innen, sondern auch der Trainer/innen, Ärzte/innen, Tierärzte/innen, Physiotherapeuten/innen und Betreuer/innen – bei den Olympischen Spielen sicherzustellen. Die Grundsätze zur Nominierung der Olympiamannschaft Peking 2008 sind eindeutig: Wer in der jeweiligen Olympiade (also dem Vier-Jahres-Zeitraum zwischen Olympischen Spielen) gegen die Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, wird nicht nominiert; das gilt auch für Meldepflichtverstöße, die mit einer Sperre belegt wurden. Jeder Athlet und jede Athletin hat eine Athletenvereinbarung zu unterzeichnen; ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der WADA und der NADA führen zum sofortigen Ausschluss aus der Mannschaft und zur Rückforderung der Entsendungskosten. Des Weiteren hat der DOSB eine sanktionsbewehrte „Ehren- und Verpflichtungserklärung für Ärzte, Tierärzte, Physiotherapeuten, Trainer und Betreuer“ entwickelt, deren Unterzeichnung Voraussetzung für die Nominierung ist. Für den 14. September 2007 hat er alle für eine Nominierung in Betracht kommenden Ärzte und Physiotherapeuten, Trainer und Betreuer zu einem Anti-Doping-Workshop nach Frankfurt eingeladen, bei dem namhafte Experten/innen über alle wichtigen Aspekte des Anti-Doping-Kampfes informieren werden.
- Die Zusammenarbeit des DOSB mit der NADA hat sich in jüngster Zeit deutlich verbessert; die wechselseitigen Aktivitäten zur Optimierung des Anti-Doping-Kampfes werden aufeinander abgestimmt. Der DOSB versteht sie als das Kompetenzzentrum des deutschen Sports im Kampf gegen Doping. Allerdings begreift sich der DOSB ausdrücklich nicht als „Kontrollinstanz“ der NADA:

Die politisch gewollte und selbstverständlich auch vom DOSB unterstützte Unabhängigkeit der NADA wird durch deren Kuratorium gewährleistet, in dem der Sport ein „Stakeholder“ unter mehreren ist.

- Zwar ist der DOSB seit Gründung der NADA nicht mehr für die Rechtsberatung seiner Mitgliedsorganisationen in Anti-Doping-Angelegenheiten verantwortlich; diese Zuständigkeit ist auf die NADA übergegangen. Dennoch steht sein Justitiariat in der Praxis für Rückfragen insbesondere kleinerer Verbände, die keine eigene juristische Kompetenz vorhalten können, zur Verfügung, wie zahlreiche Gespräche belegen.

## V. Schluss

Der DOSB hat sich in den 14 Monaten seiner Existenz mit keinem Thema so intensiv befasst wie mit dem Kampf gegen Doping. Trotz der gegenwärtigen Krise sieht er gerade jetzt die Chance, im Zusammenwirken aller Beteiligten erhebliche Fortschritte zu erzielen. Er trägt dazu mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bei.

Anlagen

Das DOSB-Präsidium hat diesen Bericht auf seiner Sitzung vom 16. November 2006 in Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen und zugleich folgenden „Anti-Doping-Aktionsplan: Zehn Punkte für Sport und Staat“ beschlossen:

1. **Kontrolldichte erhöhen:** Das System der Doping-Kontrollen durch die NADA muss quantitativ und qualitativ verbessert werden. Deshalb verdoppelt der DOSB seinen Zuschuss an die NADA im kommenden Jahr von 260.000 € auf 520.000 €, um damit wesentlich mehr Kontrollen, insbesondere im Trainingsbereich finanzieren zu können. Er erwartet auch vom Bund eine Ausweitung seiner Zuwendungen zur NADA. Um die NADA mittel- und langfristig auf eine bessere finanzielle Grundlage zustellen, ist eine deutliche Erhöhung ihres Stiftungskapitals dringend erforderlich. Als ersten Schritt begrüßt der DOSB die auf gemeinsame Initiative von Bundestag, Bundesregierung und Sport beschlossene Erhöhung des Stiftungskapitals um 2 Mio. € aus nicht verbrauchten Mitteln der Kulturstiftung zur Fußball-WM. Weitere Zustiftungen aus der Wirtschaft sind möglich und erwünscht. Um die Unternehmen – gerade die, die im Sport engagiert sind – stärker zu gewinnen, wird der DOSB gemeinsam mit der Deutschen Sport-Marketing (DSM) und der NADA ein verbessertes Marketing der NADA initiieren.
2. **Besser vorbeugen:** Der Kampf gegen Doping darf sich nicht auf Kontrollen und Sanktionen beschränken; er muss stärker präventiv geführt werden - durch Information und Aufklärung. Die Prävention ist der wichtigste Ansatzpunkt für künftige Verbesserungen. Zu den Kernaufgaben der NADA gehören die Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial zum Thema „Doping im Sport“. Die Landessportbünde, die Spitzenverbände und die Sportverbände mit besonderen Aufgaben werden aufgefordert, verpflichtende Angebote zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern der Vereine zu schaffen. Der DOSB wird seine „Anti-Doping-Vertrauensleute“ aktiv in den Eliteschulen des Sports, in den Olympiastützpunkten und bei Schulungen seiner Mitgliedsverbände in direktem Kontakt mit jungen Athletinnen und Athleten einsetzen. Er wird auch DDR-Dopingopfer bitten, sich an dieser Aufgabe zu beteiligen, denn niemand kann glaubwürdiger als sie über die schlimmen Folgen des Dopings berichten.
3. **Mindeststandards bei der Dopingbekämpfung verbindlich machen:** Viele Mitgliedsverbände und -organisationen des DOSB (beispielsweise der Deutsche Schwimmverband, der Bund Deutscher Radfahrer, die Wintersportverbände und die Stiftung Deutsche Sporthilfe) haben effektive Maßnahmen ergriffen, um den je spezifischen Herausforderungen im Kampf gegen das Doping zu begegnen, insbesondere durch
  - den Abschluss von Athletenvereinbarungen mit empfindlichen finanziellen Vertragsstrafen bei Doping-Vergehen,
  - die Erstellung von Athleten- oder Gesundheitspässen zur langfristigen Dokumentation des sportlichen Werdegangs und medizinischer Untersuchungen,
  - qualitativ und quantitativ verbesserte Kontrollsysteme (Datenbanken etc.) und
  - aktive Beiträge von Athleten im Kampf gegen Doping.

Der DOSB fordert seine Mitgliedsverbände und -organisationen auf, entsprechende Maßnahmen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu realisieren.

Er appelliert zugleich an die Sponsoren, in ihre Verträge mit Athleten/innen wirksame Vertragsstrafen bei Doping-Vergehen aufzunehmen.

4. **WADA-Code weiter verschärfen:** Der DOSB unterstützt die Bemühungen auf internationaler Ebene (durch das IOC und die Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF)), den WADA-Code so zu verändern, dass in schwerwiegenden Fällen schon bei einem ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln eine Höchststrafe von vier Jahren Startverbot verhängt werden kann. Bislang gilt die „Regelstrafe“ von zwei Jahren zugleich als „Höchststrafe“ bei Erstvergehen; da von dieser Regelstrafe bei besonderen Umständen nach unten abgewichen werden kann, muss auch eine Abweichung nach oben ermöglicht werden. Der DOSB fordert die Bundesregierung auf, diese Initiative bei den laufenden WADA-Konsultationen zu unterstützen.
5. **Finanzielle Sanktionen für Doping-Täter einführen:** Der DOSB unterstützt die Bemühungen auf internationaler Ebene (ebenfalls durch das IOC und die ASOIF), den WADA-Code um zusätzliche finanzielle Sanktionen für des Dopings überführte Athletinnen/Athleten zu ergänzen. Solche Geldstrafen waren im früher geltenden Anti-Doping-Code des IOC vorgesehen, bei der Verabschiedung des WADA-Codes durch die beteiligten Sportorganisationen und Staaten jedoch nicht durchsetzbar. Der DOSB fordert die Bundesregierung auf, auch diese Initiative bei den laufenden WADA-Konsultationen zu unterstützen.
6. **Die staatlichen Organe im Kampf gegen das Doping stärken:** Das staatliche Instrumentarium im Kampf gegen Doping greift noch zu wenig; es muss ausgeweitet und künftig vor allem besser und entschiedener vollzogen werden. Der DOSB bekräftigt seine Forderung nach der Einrichtung von Anti-Doping-Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften. Nur geschulte und auf Doping fokussierte Ermittlungsbehörden, die personell angemessen ausgestattet sind, können das Doping wirkungsvoll bekämpfen. Das beste Gesetz ist nutzlos, wenn es nicht umgesetzt wird.

Der DOSB fordert eine Strafverschärfung für das banden- und gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Dopingsubstanzen. Die Mindeststrafe gemäß §§ 6a und 95 AMG soll ein Jahr, die Höchststrafe zehn Jahre (statt bislang drei Jahre) sein. Mit diesem Strafmaß können die staatlichen Ermittlungsmöglichkeiten (wie Telefonüberwachung und Durchsuchungen) besser ausgeschöpft werden. Der DOSB weist ausdrücklich darauf hin, dass Athleten/innen, die mit Dopingmitteln handeln oder sie anderweitig in den Verkehr bringen, mit Gefängnisstrafen bedroht sind. Der DOSB hält diese Regelung für sinnvoll und zielführend und unterstützt sie nachdrücklich.

Der DOSB erneuert die Forderung nach einer besonderen Kennzeichnungspflicht für relevante Arzneimittel durch Erlass einer Doping-Warnhinweis-Verordnung (§ 6a Abs. 3 Arzneimittelgesetz (AMG)). Zusätzlich fordert er, den freien Warenverkehr für Dopingmittel zu verbieten; medizinisch indizierte Substanzen sollen davon unberührt bleiben. Das Verbot soll sich sowohl auf die Einfuhr als auch auf den Bezug im Postversand erstrecken.

Der offensichtlich weit verbreitete Missbrauch von Arzneimitteln in kommerziellen Fitness-Studios unterliegt entgegen landläufiger Meinung nicht den Anti-Doping-Regeln des organisierten Sports. Um die Weitergabe von Dopingmitteln in diesen Einrichtungen wirksamer bekämpfen zu können, sind kommerzielle Fitness-Studios und ähnliche Betriebe nach Auffassung des DOSB der Regelüberwachung durch Polizei und Ordnungsbehörden zu unterwerfen. Dazu soll § 64 AMG verschärft werden.

Der DOSB unterstützt Maßnahmen für nationale Schiedsgerichtsvereinbarungen. Er legt Wert auf deren Harmonisierung mit dem effektiven unabhängigen und international anerkannten Schiedsgerichtssystem (Court of Arbitration for Sport, CAS).

7. **Dopingtäter/innen schnell, hart und international bestrafen:** Der DOSB macht sich das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Besitzstrafbarkeit“ zu eigen, die nach sorgfältiger Abwägung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte mehrheitlich empfiehlt, eine „Besitzstrafbarkeit“ gesetzlich nicht zu verankern. Die Argumente der Arbeitsgruppe zum umfassenden Schutz des Prinzips der uneingeschränkten Verantwortlichkeit der Athleten/innen („Strict liability“), des unverzichtbaren Eckpfeilers des Anti-Doping-Kampfes, sind überzeugend. Die Sanktionierung eines durch positiven Dopingtest überführten Athleten soll weiterhin allein durch die Sportgerichtsbarkeit erfolgen, da nur so eine schnelle, harte und international sofort durchsetzbare Bestrafung möglich ist. Wird der Athlet durch staatliche Maßnahmen der Weitergabe von oder des Handels mit Dopingmitteln überführt, unterliegt er schon jetzt den für alle Bürger geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (siehe oben Ziffer 6). Der DOSB betont insbesondere noch einmal das Erfordernis der internationalen Harmonisierung für einen wirksamen Kampf gegen das Doping.
8. **Sport und Strafverfolgung müssen wechselseitig besser informieren:** Der DOSB fordert eine bessere Koordination der in Sport und Staat mit dem Kampf gegen das Doping befassten Stellen. Der DOSB wird seine Mitgliedsverbände verpflichten, Verdachtsmomente auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen unverzüglich der zuständigen (Schwerpunkt-) Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Der DOSB fordert die NADA auf, sich dieser Informationspflicht ebenfalls zu unterwerfen.
- Umgekehrt bittet der DOSB die staatlichen Stellen, dafür Sorge zu tragen, dass die (Schwerpunkt-) Staatsanwaltschaft ihrerseits für die Sportgerichtsbarkeit wichtige Informationen unverzüglich an die zuständige Sportorganisation übermittelt. Der DOSB unterstützt die Bemühungen auf internationaler Ebene (durch das IOC), den WADA-Code durch die Einführung einer entsprechenden Informationspflicht zu ergänzen, und fordert die Bundesregierung auf, diese Initiative bei den laufenden WADA-Konsultationen zu unterstützen.
9. **Öffentliche Förderung nur bei aktivem Anti-Doping-Kampf:** Der DOSB unterstützt die Politik des Bundesinnenministers, seine öffentliche Förderung mit der Verpflichtung zur Einhaltung von Standards im Kampf gegen Doping zu verknüpfen. Er wird diese Verpflichtung in die Zielvereinbarungen, die er mit dem Bundesinnenministerium, den Verbänden und den Olympiastützpunkten abschließt, verbindlich aufnehmen. Der DOSB begrüßt die Entscheidung des Bundesinnenministers, die Anti-Doping-Konvention der UNESCO zeitnah zu ratifizieren.
10. **Anti-Doping-Maßnahmen entschlossen umsetzen:** Der DOSB bekräftigt seine festen Willen, die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit ganzer Kraft entschlossen voran zu treiben. Sein Präsidium wird diesen Aktionsplan deshalb dem Bundesinnenminister mit dem Ziel eines Schulter-schlusses von Sport und Staat im Kampf gegen Doping unterbreiten. Dabei wird es sich auch in Zukunft von dem Grundsatz leiten lassen, dass Inhalt vor Form geht.